

Programm von Gemeinschaftsinitiativen
(PGI)

URBAN II Wien Erdberg

2000 bis 2006

Version 6.1. vom 15.11.2004

CCI N° 2000 AT 16 0 PC 001

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission
C(2004)5657 vom 23. Dezember 2004 genehmigt.

StadT  Wien

**Programm von Gemeinschaftsinitiativen (PGI)
URBAN II Wien Erdberg 2000 bis 2006**

gem. VO (EG) Nr. 1260/1999

Koordination:

Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 27 EU-Förderungen
Peter Brodesser
Wolfgang Vevera
Heinrich Weber
A-1080 Wien, Schlesingerplatz 2
Tel: +43 1 4000 82581, Fax +43 1 4000 7215
post@meu.magwien.gv.at

Redaktion:

ARGE Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GmbH (ARCS)
Regional Consulting ZT GmbH
MA 27 - EU Förderungen

Wolfgang Hesina (ARCS)
Gerald Stöger (Regional Consulting ZT GmbH)
Wolfgang Vevera (MA 27 - EU Förderungen)
Heinrich Weber (MA 27 - EU Förderungen)

Ex-ante Evaluierung:

L&R Sozialforschung
Ferdinand Lechner, Irene Pimminger (L&R)
Wien, 15.11.2004

Version 6.1

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Auswahl möglicher Fördergebiete.....	7
1.2	Ausgewähltes Urban Fördergebiet in Wien: Erdberg.....	7
2	Zusammenfassung.....	12
2.1	Gebietsbeschreibung.....	12
2.2	Ziele und Strategien.....	12
2.3	Maßnahmen	13
2.4	Erwartungen	13
3	Gebietscharakterisierung und urbane Problemstellung.....	14
3.1	Rahmenbedingungen	14
3.2	Gebietsbeschreibung.....	15
3.3	Stärken- / Schwächen-, Chancen / Risikenanalyse.....	19
3.3.1	Stärken des URBAN-Gebietes	19
3.3.2	Schwächen des URBAN-Gebietes	21
3.3.3	Chancen für die Entwicklung des URBAN-Gebietes.....	29
3.3.4	Risiken für die Entwicklung des URBAN-Gebietes.....	30
3.3.5	Chancen / Risiken – Zusammenfassung	31
4	Bezugsrahmen zwischen URBAN II-Programm und den lokalen, nationalen sowie Gemeinschaftspolitiken.....	32
4.1	Bezug zu nationalen und lokalen Politiken	32
4.1.1	Erfahrungen mit der Umsetzung von URBAN I „Gürtel Plus“	34
4.2	Berücksichtigung von horizontalen und gemeinschaftlichen Grundsätzen.....	35
4.2.1	Chancengleichheit von Frauen und Männern	35
4.2.2	Umweltpolitik.....	36
4.2.3	Förderung der Beschäftigung und Stärkung der Humanressourcen	40
4.2.4	Umsetzung der e-Europe Strategie	40
4.2.5	Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union	40

5	Strategien und Entwicklungsschwerpunkte.....	41
5.1	Leitbild und Ziele	41
5.2	Strategische Ziele und Schwerpunkte	42
6	MaSSnahmenplan zur Umsetzung der Strategien.....	44
6.1	Prioritätsachse 1 – Entwicklung der Wirtschaft des URBAN – Standortes (ENTWISTAN)	44
6.1.1	Maßnahme 1.1 Förderung von Kleinunternehmen	45
6.1.2	Maßnahme 1.2 Einrichtung eines Stadtteilmanagements	46
6.2	Prioritätsachse 2 – Entwicklung der urbanen Vielfältigkeit (URBAVIEL).....	50
6.2.1	Maßnahme 2.1 Forcierung von Einrichtungen zur Betonung einer vielfältigen urbanen Stadtteilstruktur sowie Integration ethnischer Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlinge im Hinblick auf Chancengleichheit.....	51
6.2.2	Maßnahme 2.2 Umgestaltung und Adaptierung des öffentlichen Raumes, Hebung der Umwelt-, Wohn- und Lebensqualität und Erhaltung des kulturellen Erbes	54
6.3	Prioritätsachse 3 – Technische Hilfe (TECHIL).....	56
6.3.1	Technische Hilfe im engeren Sinn	56
6.3.2	Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe	57
7	Wettbewerbsrechtliche Aspekte	58
8	Zielvorgaben zu Indikatoren für Begleitung und Bewertung	61
8.1	Beschreibende Indikatoren	62
8.2	Zielindikatoren.....	63
9	Einbeziehung der Ex-ante Bewertung	64
10	Einbeziehung der Partner in den Programmplanungsprozess.....	66
11	Finanztabellen	68
12	Organisatorische Strukturen und Verfahren.....	71
12.1	Organisatorische Strukturen zur Programmabwicklung (Aufbauorganisation).....	71
12.1.1	Verwaltungsbehörde (VB)	71
12.1.2	Projektverantwortliche Förderstellen (PF).....	72

12.1.3	URBAN Beirat	72
12.1.4	Zahlstelle (ZS)	72
12.1.5	Monitoringstelle (MS)	73
12.1.6	Datenaustausch	74
12.1.7	Begleitausschuss und gemeinsames Sekretariat der Begleitausschüsse	75
12.1.8	Bewertung	76
12.1.9	Finanzkontrolle	76
12.2	Verfahrensregelungen zur Programmabwicklung (Ablauforganisation).....	77
12.2.1	Koordination auf der Programmebene.....	77
12.2.2	Abwicklung des Programms auf der Projektebene.....	78
12.2.3	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	80
13	Angaben zu Informationsmaßnahmen und Publizität	85

ANHANG 1: Indikatoren zur Lage des Gebietes

Demografie und Sozialstruktur	A1 – 1
Wirtschaftsstruktur	A1 – 2

ANHANG 2: Ex-ante Bewertung des Programms

Einleitung	A2 – 1
1 Kommentierung der Gebietsbeschreibung	A2 – 1
2 Kommentierung der Strategie und Maßnahmen	A2 – 4
2.1 Leitbild und strategische Ziele	A2 – 4
2.2 Maßnahmen	A2 – 5
3 Externe Kohärenz	A2 – 12
4 Interne Kohärenz	A2 – 13
5 Wirkungsanalyse	A2 – 13
5.1 Lokale Wirtschaft und Arbeitsmarkt	A2 – 13
5.2 Wirkungsanalyse Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern	A2 – 15
5.3 Umwelt	A2 – 15
6 Indikatoren	A2 – 15

1 EINLEITUNG

Die Europäische Kommission hat am 28. April 2000 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung von städtischen Gebieten einzuleiten (Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung – URBAN II, C 141/8). Dieser Beschluss basiert auf Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds.

1.1 Auswahl möglicher Fördergebiete

Da gemäß Anhang II der Leitlinien zu URBAN II für Österreich nur ein, beziehungsweise gemäß Punkt 10 erster Absatz, höchstens zwei Urban Gebiete genehmigt werden können, war für die Auswahl dieser Gebiete ein innerösterreichisches Verfahren erforderlich.

Im Einvernehmen mit den Ländern wurde vom Bundeskanzleramt der Österreichische Städtebund mit der Abwicklung eines derartigen Auswahlverfahrens befasst. An dem Verfahren nahmen die Städte Wien, Linz und Graz teil. Bewertet wurden neben den Kriterien gemäß Punkt 11 der Leitlinien auch die Qualität der im „Programmvoentwurf“ enthaltenen Strategien.

Innerhalb der Stadt Wien ist für die Gebietsauswahl die Magistratsabteilung 27 EU-Förderungen (Verwaltungsbehörde für die Programmabwicklung) zuständig. Da kurz davor für die Einreichung zu Ziel 2 ein von den Kriterien ähnliches Gebiet (Leopoldstadt-Brigittenau) aus einer Auswahl von insgesamt 3 Problemgebieten gewählt wurde, bildeten die verbleibenden beiden Gebiete die Auswahlgrundlage für das Wiener Urbangebiet. Aufgrund der in den Leitlinien geforderten Kriterien „geringe Wirtschaftstätigkeit“ und „besonderer Umstellungsbedarf aufgrund lokaler wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten“ sowie der raschen Verfügbarkeit von Strategien gemäß Punkt 12 der Leitlinien, wurde das Gebiet Landstraße-Simmering (Erdberg) als Wiener Urbangebiet dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Das innerösterreichische Selektionsverfahren wurde Ende August abgeschlossen.

Da der Wiener und der Grazer Gebietsvorschlag vom Österreichischen Städtebund als gleichwertig beurteilt wurde, wurden zwei Programme bei der Europäischen Kommission eingereicht werden.

1.2 Ausgewähltes Urban Fördergebiet in Wien: Erdberg

Das Wiener URBAN-Gebiet mit einer Gesamtfläche von rund 160 Hektar und knapp 22.800 Einwohnern ist im Südosten von Wien situiert. Es besteht aus Teilen des 3. und 11. Wiener Gemeindebezirkes; das Zentrum bildet der so genannte Erdberger Mais.

Das Gebiet wird durch die Stadtautobahn A 23 „Südosttangente“ in Hochlage durchtrennt, die als massive Barriere im öffentlichen Raum wirkt. Bei den meisten der gemäß Leitlinien geforderten Problemkriterien weist das Gebiet im Vergleich zu Gesamt – Wien deutlich negativere Strukturwerte auf. Diese sind teilweise noch ungünstiger als jene der gegenwärtigen EU - Förderungszone „URBAN Wien Gürtel Plus“.

Das Gebiet kann in drei Teile gegliedert werden, einen West- Mittel-, und Ostteil. Der Westteil ist ein Wohn – und Gewerbegebiet im 3. Bezirk und geprägt durch die in Nachbarschaft gelegenen Betriebsstandorte von Siemens, Henkel, Liewers und Post. Dem gegenüber stehen Handels- und Dienstleistungsunternehmen durchmischt mit einigen kleineren Unternehmen des produzierenden Gewerbes, wobei eine Ausdünnung der Seitengassen mit Wirtschaftsnutzung zu beobachten ist. Diese Entwicklung kann an den nicht mehr genutzten Geschäftslokalen abgelesen werden.

In diesem Gebietsteil wohnt auch der Großteil der Bevölkerung des Gebietes und hier ist auch in einem hohen Ausmaß die Bausubstanz überaltert.

Der Mittelteil ist ein gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet. Durch die Schließung des Schlachtbetriebes in St. Marx sind knapp 10 ha Fläche, bzw. rund die Hälfte des Gesamtareals disponibel. Die längerfristige Zukunft des Fleischgroßmarktes muss zumindest auf diesem Standort aufgrund der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse als fraglich angesehen werden.

Die möglichen Nutzungen orientieren sich an der spezifischen Lagegunst der Teilflächen und reichen von Büroflächen am Rennweg über Forschungseinrichtungen, Laborflächen, Gewerbeflächen bis zu Handelsnutzungen in der Tiefe der Liegenschaft. Die denkmalgeschützte ehemalige Rinderhalle könnte ein kultureller Kristallisationskern für die gesamte Zone werden. Der angedachte Nutzungsmix bietet noch ein hohes Maß an Flexibilität und ermöglicht somit eine Nachjustierung in späteren Ausbauphasen. Die baulichen Strukturen könnten im Endausbau 5.000 bis 10.000 Arbeitsplätze beherbergen. Die Verfügbarkeit über die Flächen im Besitz der Stadt Wien würde optimale Voraussetzungen für die Umsetzung von technologieorientierten, gewerblichen Gründerstrukturen (z.B. Gründerzentren oder Gewerbehöfe) bieten.

Der Standort zwischen City und Flughafen mit hervorragender Anbindung an die Autobahn stellt eine attraktive potenzielle Wirtschaftszone in Wien dar. Um die angeführten Potenziale zu realisieren, bedarf der Standort neben der Attraktivierung der Schnellbahn S7 und Verlängerung der U-Bahn Linie 3, auch einer grundlegend verbesserten Erreichbarkeit im sekundären öffentlichen Verkehr.

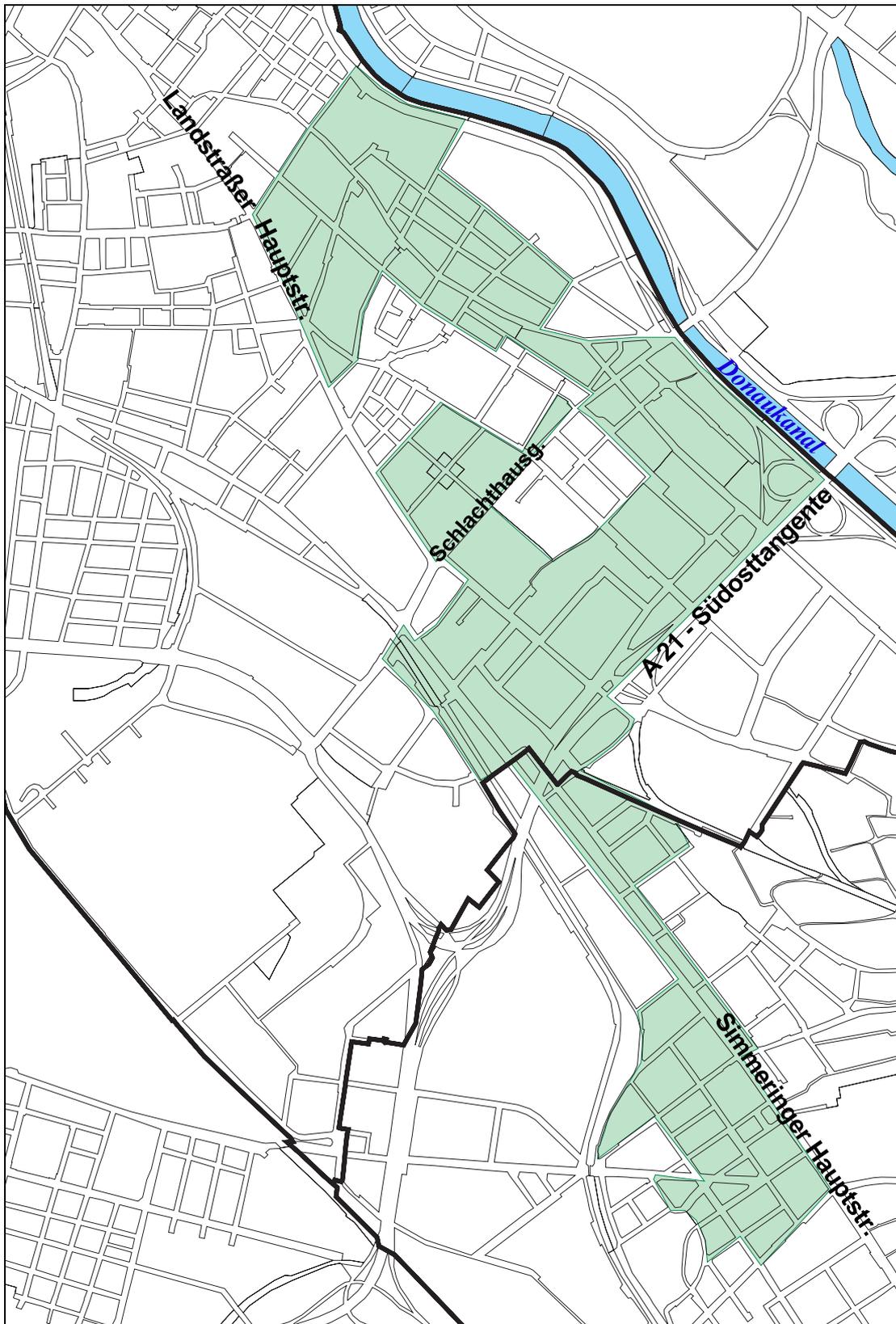
Der Standort St. Marx soll künftig als hochrangiger Innovationsstandort in zentrumsnaher Lage begriffen werden, mit dem sich Wien in einem zunehmend internationaler werdenden Wettbewerb um Betriebsansiedlungen in einem hochwertigen Segment prominent positionieren kann. So existiert mit den im Süden des Areals um das Biozentrum der Universität Wien angelagerten Biotechnik-Betrieben ein herausragendes Beispiel für diese Strategie.

Allein dadurch wird belegt, dass der gegenständlichen Fläche im Eigentum der Stadt Wien strategische Bedeutung für die Erreichung gesamtstädtischer wirtschafts-, arbeitsmarkt- und technologiepolitischer Zielsetzungen zukommt.

Ergänzende Verbesserungen in der Buserschließung sind jedenfalls unumgänglich.

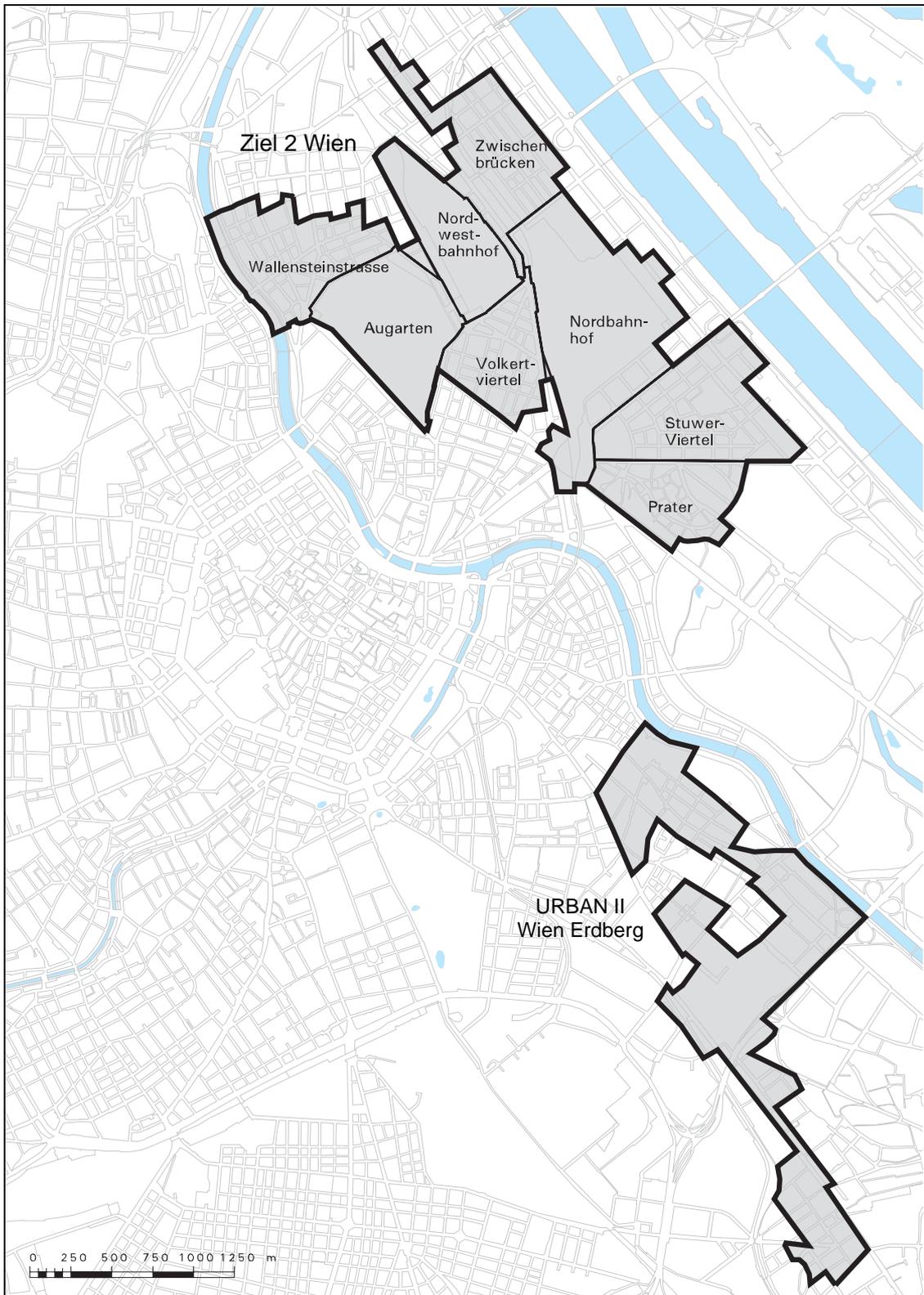
Der Ostteil ist ein gemischtes Wohngebiet, wo ein Ausdünnungsprozess bzw. eine Abwanderung der Klein- und Kleinstunternehmen aus den schlechten Lagen in den Seitengassen zu beobachten ist. Weiters ist die Arbeitslosigkeit hier sehr hoch, sowohl bei der Jugend- und Altersarbeitslosigkeit als auch bei den Langzeitarbeitslosen wurden Quoten erreicht, die weit schlechter sind als im Wiener Durchschnitt.

Abbildung 1: Abgrenzung des URBAN II-Gebietes Wien



Quelle: MA 18

Abbildung 2: Lage des Gebietes in Bezug auf das Ziel 2 Fördergebiet



2 ZUSAMMENFASSUNG

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Gebiet liegt im Süden Wiens an einer der stärkst befahrenen Straßen Europas. Es umfasst einen Teil des 3. und einen Teil des 11. Wiener Gemeindebezirkes.

In dem 160,4097 Hektar großen Fördergebiet leben 22.800 Personen. Die Mehrzahl der Bewohner lebt im westlichen Teil des Gebietes, der auch eine teilweise überalterte Bausubstanz aufweist. Das übrige Gebiet ist wird vor allem durch gewerbliche Nutzung dominiert. Innerhalb des Gebietes befindet sich auch das derzeit ungenutzte und freigewordene Areal des ehemaligen Schlachthof St. Marx.

Die demografische Struktur des Fördergebietes weist eine Arbeitslosenquote von 9,3 % (Wien gesamt 7,3 %) auf. Die Altersstruktur zeigt einen Zuwachs bei den Einwohnern unter 15 Jahren um 0,9 % im Gegensatz zu den Einwohnern über 60 Jahre, wo eine Abnahme von 5,8 % im 10 Jahreszeitraum zu verzeichnen ist. Der Ausländeranteil beträgt 29,1 % und ist seit 1988 um 14,4 Prozentpunkte angestiegen.

Die Lage des Gebietes an einem der stärksten belasteten Verkehrsknotenpunkte stellt zum einen für die Bewohner eine hohe Belastung dar, zum anderen wird dadurch den ansässigen bzw. anzusiedelnden Betrieben eine hochwertige Verkehrsanbindung beispielsweise zum Flughafen Wien Schwechat ermöglicht.

2.2 Ziele und Strategien

In den Jahren 2001 bis 2006 sollen mit diesem Programm nachhaltige Verbesserungen für dieses Gebiet und seine Bewohner bewirkt werden.

Durch die Unterstützung neuer Verfahren in der Stadtentwicklung (Management) soll vor allem eine Ergänzung der bislang ausschließlich in der Stadtverwaltung angesiedelten Stadtplanung angeboten werden. Dieses Management ist u.a. als Schnittstelle zwischen privaten und öffentlichen Interessen gedacht.

Der wesentlichste Beitrag zur Belebung des Gebietes soll durch Ansiedelung von wirtschaftlichen Nutzungen mit hoher Wachstumsdynamik - insbesondere auf den großen disponierbaren Flächen des Schlachthofareals - erfolgen.

In Kombination zu den oben angeführten Zielen soll eine Stärkung des urbanen Charakters des Stadtteils und Erhöhung der Wohnattraktivität durch die Ansiedelung von dafür geeigneten Nutzungsformen (Einzelhandel, Kultur, Freizeit) erreicht werden.

Das gesamte Programm soll auch der Stärkung der gemeinschaftlichen Politikbereiche Umweltschutz und Chancengleichheit dienen.

2.3 Maßnahmen

Durch die Unterstützung von Kleinunternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Unterstützung einer Ansiedelung von Unternehmen mit mittlerem und hohem Technologieniveau soll die vorhandene lokale Wirtschaft belebt werden.

Die Errichtung eines Stadtteilmanagements soll vor allem im Bereich des Schlachthofareals St. Marx für eine Ansiedelung von Unternehmen des mittleren und höheren Technologiebereiches sorgen. Dies geschieht u.a. durch Maßnahmen in der Flächenentwicklung, Betriebsansiedelung und -beratung sowie durch Standortmarketing.

Neben den wirtschaftsbezogenen Maßnahmen soll mit diesem Programm auch die Entwicklung der urbanen Vielfältigkeit durch Schaffung von entsprechenden Einrichtungen sowie die Integration ethnischer Gruppen (z.B. Beratung- und Betreuung, Einrichtungen zur Förderung von Kontakten mit der einheimischen Bevölkerung) unterstützt werden.

Unmittelbar sichtbare und nachhaltige Verbesserungen im Gebiet sollen durch die Umgestaltung und Adaptierung des öffentlichen Raumes erreicht werden. Innerhalb dieser Maßnahme sollen auch Projekte zum Erhalt des kulturellen Erbes (z.B. Rinderhalle St. Marx) ermöglicht werden.

2.4 Erwartungen

Mit diesem Programm sollen zumindest 150 Arbeitsplätze im Gebiet gesichert und etwa 35 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies soll im wesentlichen auch durch die Ansiedelung bzw. Neugründung von mindestens 14 Betrieben erreicht werden.

Hinsichtlich infrastruktureller Maßnahmen ist die Schaffung bzw. Adaptierung von etwa 400 m² Nutzfläche im Sozial-, Gesundheits- oder Ausbildungsbereich sowie die Umgestaltung von mindestens 3.000 m² öffentlichen Raumes geplant.

Mit den wirtschaftsorientierten Maßnahmen soll des weiteren Privatkapital in der Höhe von etwa €1.400.000 mobilisiert werden.

3 GEBIETSCHARAKTERISIERUNG UND URBANE PROBLEMSTELLUNG

3.1 Rahmenbedingungen

Wien ist Ende der achtziger und in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit anspruchsvollen Herausforderungen konfrontiert worden, die zum einen aus endogenen strukturellen Anforderungen resultierten und zum anderen durch außerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegende Veränderungen bedingt wurden. Der Beitritt Österreichs zur EU und der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in den Staaten Mittel- und Osteuropas sind die markantesten politischen Daten, die unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung und Entwicklungsoptionen Wiens zeigten. Die mit der Liberalisierung einhergehende Globalisierung der Ökonomie war das entscheidende wirtschaftliche Kriterium, das neue Anforderungen an die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt und ihre Region definierte. Wenngleich Wien auch bis dahin schon den Status einer hochwertigen und internationalen Stadt erreicht hatte, so stellten die genannten politischen und wirtschaftlichen Veränderungen doch qualitativ neue Aufgaben.

Wien hatte in den vergangenen Jahren sowohl im Wirtschaftlichen wie im Gesellschaftlichen einen weiteren Schritt der Internationalisierung und strukturellen Modernisierung zu vollziehen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dieser Prozess der Umstellung ist in vielen Belangen schon gelungen bzw. eingeleitet worden, in anderen Bereichen besteht nach wie vor Nachholbedarf und ein weiter zunehmender Druck nach verstärkten Anstrengungen.

Seine spezifische geopolitische Lage an der EU-Außengrenze und seine Nähe zu einigen der Metropolen der Beitrittskandidatenländer sowie zu den Ländern Mittel- und Südosteuropas haben Wien in zweifacher Weise betroffen:

- Zum einen ist Wien wirtschaftlich und gesellschaftlich eine der „natürlichen“ Gateway-Citys von West nach Ost beziehungsweise umgekehrt. Wien hat damit als Einwanderungsstadt und als Zentrum neuer wirtschaftlicher Aktivitäten an Bedeutung gewonnen und orientiert sich folgerichtig daran, seine Rolle und seine Chancen in der zukünftig durch die EU-Erweiterung neu entstehenden EU-Binnenmarktregion auszubauen.
- Zum anderen gewinnen die unmittelbaren Nachbarregionen und Nachbarstädte aufgrund der bestehenden Wohlstandskante und ihres eigenen Modernisierungsprozesses an Konkurrenzfähigkeit und damit an Attraktivität für Investoren.

In diesem Spannungsfeld von Chancen und Wettbewerbsdruck geraten strukturschwache Gebiete in eine besonders schwierige Situation, wenn es darum geht, den Strukturwandel und die Modernisierungsanpassungen von einem vergleichsweise niedrigen Niveau weg aus eigener Kraft zu schaffen und gleichzeitig soziale Stabilität zu gewährleisten.

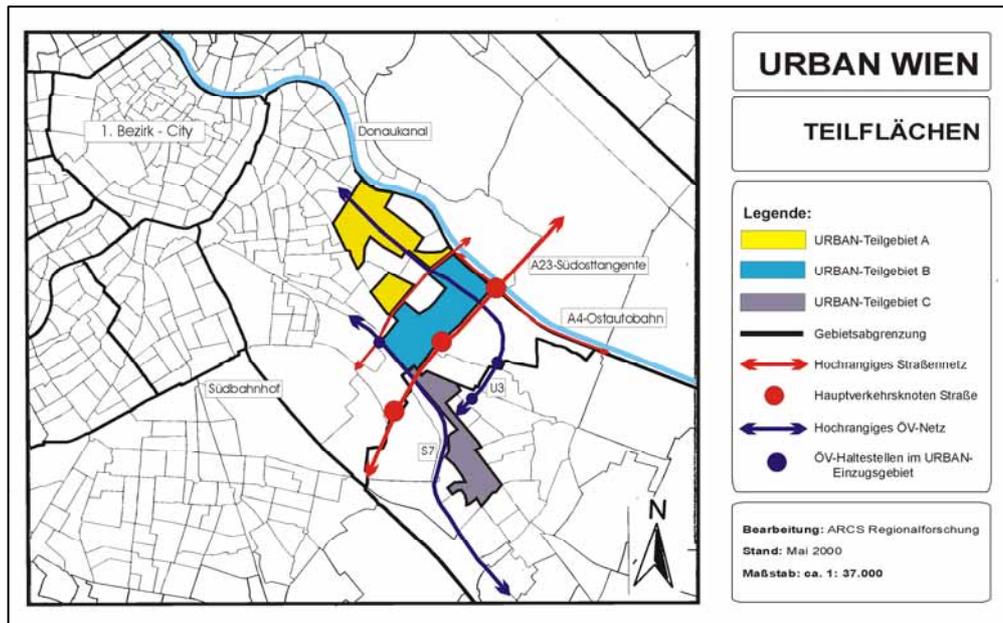
Das im Folgenden dargestellte Stadtgebiet im 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk stellt eine solche strukturschwache Zone dar, die neben den im Auslaufen begriffenen Programm „UR-

BAN – Wien Gürtel plus“ und dem vor der Genehmigung stehenden Ziel 2 – Gebiet im 2. und 20. Bezirk zu den am stärksten benachteiligten Stadtteilen Wiens zählt.

3.2 Gebietsbeschreibung

Als URBAN II-Gebiet wird das in Abbildung 1 definierte Gebiet vorgeschlagen, das sich in folgende 3 Teilbereiche untergliedert:

Abbildung 3: Teilflächen des URBAN II-Gebietes Wien



Quelle: ARCS

Das zusammenhängende Gebiet reicht von der Wassergasse im 3. Bezirk bis zur Grillgasse im 11. Bezirk und umfasst im Wesentlichen die drei großen Teilflächen, die in weiterer Folge charakterisiert werden:

Teilfläche A – Wohn- und Gewerbegebiet zwischen Wassergasse, Donaukanal, Schlachthausgasse und Landstraßer Hauptstraße

Das Gebiet zwischen Wassergasse, Donaukanal, Schlachthausgasse und Landstraßer Hauptstraße wird durch die außerhalb der URBAN-Gebietsabgrenzung gelegenen großen Betriebsstandorte von Siemens, Henkel, Liewers und der Post geprägt. Innerhalb des abgegrenzten Gebietes dominieren Handels- und Dienstleistungsunternehmen, durchmischt mit einigen kleineren Unternehmen des produzierenden Gewerbes, wobei innerhalb des abgegrenzten Gebietes – wie auch in anderen Teilen Wiens – eine Ausdünnung der Seitengassen mit Wirtschaftsnutzung zu beobachten ist. Diese Entwicklung kann an den nicht mehr genutzten Geschäftslokalen abgelesen werden, wobei hier der Ausdünnungsprozess teilweise auch schon entlang der Erdberg Straße zwischen Wassergasse und Kardinal-Nagl-Platz erkennbar ist. Eine gegenläu-

fige Entwicklung ist um die U3-Haltestelle Kardinal-Nagl-Platz festzustellen, hier hat sich eine kleinräumige, durch Kleinstunternehmen dominierte, Konzentration von Unternehmen entwickelt. Die größte Zahl an Arbeitsplätzen wurde in den vergangenen Jahren durch die Verlagerung der Magistratsabteilung 11 vom 1. Bezirk in die Rüdengasse (Nähe Kardinal-Nagl-Platz) induziert.

Im Jahr 1999 lebten hier 14.523 Einwohner. Zwischen 1988 und 1998 ist die Zahl der InländerInnen um 64% zurückgegangen, während die Zahl der AusländerInnen um 66,9% zugenommen hat. Der Ausländeranteil war 1998 sehr hoch und lag damals schon bei 27,6%, der Anteil der AusländerInnen an der Hauptwohnsitzbevölkerung 1999 betrug 26,8%. Zuwanderer und Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien machten 11,7% aus.

1991 gab es in Teilfläche A insgesamt 577 Unternehmen mit 6.491 unselbständig Beschäftigten. Der Anteil der Industrie- und Gewerbeflächen betrug 20,1% (1997) und war damit deutlich höher als im Wiener Durchschnitt (+5,9%). Weiters betrug der Grünflächenanteil lediglich 1,7 m²/EW (Wien: 126m²/EW)

Das Qualifikationsniveau war 1991 deutlich geringer als im Wiener Durchschnitt. Der Anteil der Wohnbevölkerung 1991 mit Pflichtschulabschluss lag 1991 bei 40,9% (Insgesamt: 34,8%). Der Anteil der HilfsarbeiterInnen und ArbeiterInnen an den Berufstätigen lag 1991 bei 44,8% und damit weit über dem Wiener Durchschnitt (33,4%).

81,6% aller unselbständigen Beschäftigten arbeiteten im Planungsgebiet in flächenintensiven Branchen (Handel, Lagerung, Bauwesen, Produktion), der gleiche Prozentsatz ergibt sich für den Anteil der flächenintensiven Wirtschaftsklassen.

Die Bausubstanz ist überaltert. 64,1% der Wohnungen wurden vor 1919 realisiert. Wien weist im Vergleich lediglich einen Anteil von 37,7% auf.

In Teilfläche A waren 1991 12,4% als Arbeitslose gemeldet, wobei dies genau dem Wiener Durchschnitt entsprach. 1999 lag der Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung mit 8,0% leicht über dem Wiener Vergleichswert (7,8%). Allerdings war die Jugend- und Altersarbeitslosigkeit deutlich höher als im Wiendurchschnitt.

Teilfläche B – Gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet zwischen Schlachthausgasse, Erdberger Lände, A23-Südosttangente, Rennweg und Landstraßer Hauptstraße

Teilfläche B zeigte in den vergangenen Jahren innerhalb der Detailflächen unterschiedliche Entwicklungen. Während in den vergangenen Jahren, bedingt durch die Stilllegung des Schlachthofes eine permanente Abwanderung und Schließung von Unternehmensniederlassungen primär des Nahrungs- und Genussmittelbereiches (Fleischereibetriebe) im und um das Schlachthofareal zu beobachten war, entwickelte sich das Gebiet um die U3-Station Schlachthausgasse gut. In diesem Bereich ist eine kleine Nahversorgungsinsel mit einer gemischten Struktur an Handels- und Dienstleistungsunternehmen entstanden Diese Entwicklung trug nicht nur zur Entstehung der U3-Station bei, sondern ermöglichte auch die Umstiegsmöglich-

keiten (Straßenbahn, Buslinien) in andere Verkehrsmittel. Am bzw. in unmittelbarer Nähe des Schlachthofgeländes sind auch Unternehmen wie Wigast oder Wienerwald angesiedelt. Besonders erwähnenswert und ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Gebietsentwicklung ist die in den neunziger Jahren erfolgte Etablierung des Instituts für molekulare Pathologie (IMP) in der Dr.-Bohrgasse, von dem eine dynamische Entwicklung ausgeht, die auch bereits zu Unternehmensneugründungen geführt hat. Die größten Betriebe innerhalb der Teilfläche B sind die Austro Control in der Schnirchgasse sowie das Zollamt in der Erdberg Straße. Mit der Zunahme des internationalen Flugverkehrs und der Etablierung Wiens als zentraleuropäischer Luftfahrtknoten Richtung Südosteuropa kann hier von einer weiteren positiven Entwicklung ausgegangen werden. Das Zollamtsgebäude wurde erst vor einigen Jahren neu errichtet, das Gebiet zwischen Erdberg Straße und Donaukanal beherbergt eine sehr heterogene Betriebsstruktur, die von einer Autoreparaturwerkstätte über den Autohandel, über die bereits genannten Unternehmen bis zu einer Niederlassung der Firma Lembacher (Großküche) reicht. Insgesamt wird es in den kommenden Jahren in Teilfläche B darum gehen, den massiven Rückgang der Arbeitsplätze, ausgelöst durch die Stilllegung des Schlachthofes, zu kompensieren, die brachliegenden Flächen einer adäquaten und attraktiven Nutzung zuzuführen und einen, vor allem substanziellen Strukturwandel der Wirtschaft hin zum mittleren und höherwertigen Dienstleistungsbereich zu schaffen und die flächenintensiven Nutzungen zurückzudrängen.

Die Zahl der AusländerInnen hat zwischen 1988 und 1998 um 62,7% zugenommen, was zwar unter dem Wiener Durchschnitt liegt, aber aufgrund des hohen Ausgangsniveaus trotzdem als sehr starke Zunahme zu werten ist. Der Anteil der AusländerInnen an den EinwohnerInnen erreichte 1998 nämlich 38,7% (!), 19,4% waren Flüchtlinge und Zuwanderer aus dem ehemaligen Jugoslawien. Der Ausländeranteil gemessen an der Wohnbevölkerung lag 1999 bei 36,9%, so dass für die Teilfläche B im Durchschnitt ein rund doppelt so hoher Ausländeranteil wie im Wiener Durchschnitt festzustellen ist.

Alle Qualifizierungskennziffern liegen deutlich unter den Wiener Vergleichswerten, auch die Bezirkswerte sind deutlich höher als die Zahlen für die Teilfläche B. Der Anteil der einkommensschwachen Wohnbevölkerung (Anteil der angelernten ArbeiterInnen und HilfsarbeiterInnen an der Wohnbevölkerung 1991 in Prozent in der jeweiligen Gebietseinheit) war 1991 mit 24,3% nahezu doppelt so hoch, wie im Wiener Durchschnitt.

Die Teilfläche B hatte 1991 169 Arbeitsstätten mit insgesamt 3.901 unselbständig Beschäftigten aufzuweisen. 46,0% der Gesamtflächen waren 1997 industriell-gewerblich genutzt, der Grünflächenanteil lag bei 6,7% und damit deutlich unter dem Wiener Gesamtdurchschnitt von 18% Grünanteil im dichtbebautem Gebiet der äußeren Bezirke (2.,3., und 10. bis 20.).

Die Arbeitslosenquote lag 1991 bei 12,9%, 1999 erreichte der Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung einen Wert von 12,1% und war damit deutlich höher als im Bezirks- und Wiendurchschnitt. Besonders hoch war die Alters- und Langzeitarbeitslosigkeit, bei der weit überdurchschnittliche Werte verzeichnet werden mussten.

Teilfläche C – Gemischte Wohngebiete entlang der Simmeringer Hauptstraße zwischen Litfaßstraße und Grillgasse

Für Teilfläche C gelten ähnliche Aussage, wie für Teilfläche A. Teilfläche C weist einen geringen Wirtschaftsbesatz auf, der zu beiden Seiten der Simmeringer Hauptstraße durch Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen (persönliche, tlw. wirtschaftsnahe Dienstleistungen) geprägt wird. Auch hier ist ein Ausdünnungsprozess bzw. eine Abwanderung der Klein- und Kleinstunternehmen aus den schlechten Lagen in den Seitengassen zu beobachten. Zwischen Simmeringer Hauptstraße und Rinnböckstraße gibt es nach wie vor einige kleinere Gewerbebetriebe, größere Unternehmen sind teilweise in den benachbarten Zählgebieten vorhanden. Aus wirtschaftlicher Sicht erwähnenswert ist lediglich der Bereich um den Enkplatz mit dem Bezirksamt mit einigen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Gastronomiebetrieben. In diesem Bereich kann mit der baldigen Eröffnung der U3-Verlängerung nach Simmering von einer Belebung der Wirtschaftsaktivitäten ausgegangen werden, die auch durch die Neugestaltung des Straßenraumes der Simmeringer Hauptstraße unterstützt werden wird.

Im Jahre 1999 lebten 6.794 EinwohnerInnen in Teilfläche C, der Anteil der InländerInnen ging zwischen 1988 und 1998 um 18,5% zurück (Wien: -3,3%), während die Zahl der AusländerInnen um 155,5% anstieg. Aufgrund der dynamischen Entwicklung in den neunziger Jahren wurde 1999 ein Anteil der AusländerInnen an den EinwohnerInnen von 32,4% erreicht, alleine die Zuwanderer und Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien wiesen 1998 einen Anteil von 17,4% an den gesamten EinwohnerInnen auf.

Die Qualifikations- und Armutsdaten zeigen im Vergleich zu Wien unterdurchschnittliche Werte. Der Anteil von HilfsarbeiterInnen und ArbeiterInnen an allen Berufstätigen lag 1991 bei 58,3% gegenüber dem Wien-Durchschnitt von 33,4%. Der Anteil der Wohnbevölkerung mit Pflichtschulbildung erreichte 1991 einen überdurchschnittlichen Wert von 46,9% (Wien: 34,8%). Einkommensschwache Bevölkerungsschichten sind ebenfalls überdurchschnittlich vorhanden, der Anteil lag 1991 bei 21,4%.

Insgesamt gab es 1991 im Teilgebiet C 345 Arbeitsstätten, in denen 1.917 unselbständige Beschäftigte arbeiteten. Laut Realnutzungskartierung 1997 betrug der Anteil der Industrie- und Gewerbeflächen 14,2%, der Grünflächenanteil lag lediglich bei 0,8%, (bezogen auf die Bezirksflächen insgesamt in Prozent) was einer deutlichen Unterversorgung gleichkommt.

Die Arbeitslosigkeit war in Teilfläche C sehr hoch. Schon 1991 waren 12,4% der Berufstätigen als Arbeitslose gemeldet, 1999 lag der Vergleichswert bei 11,5%. Sowohl bei Jugend- und Altersarbeitslosigkeit als auch bei den Langzeitarbeitslosen wurden Quoten erreicht, die weit schlechter waren als im Wiener Durchschnitt.

3.3 Stärken- / Schwächen-, Chancen / Risikenanalyse

Insgesamt umfasst das abgegrenzte Stadtgebiet eine Wohnbevölkerung von 22.812 (1999) und erfüllt damit das URBAN-Kriterium einer Mindesteinwohnerzahl von 20.000 auch anhand der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz. Die Stärken und Schwächen des URBAN-Gebietes lassen sich wie folgt beschreiben.

3.3.1 Stärken des URBAN-Gebietes

Hohe Lagegunst und hervorragende Erreichbarkeit im motorisierten Individualverkehr (MIV) und öffentlichen Verkehr (ÖV)

Die Stadtentwicklungszone Aspengründe – St. Marx – Erdberger Mais weist innerhalb des Wiener Stadtgebietes und innerhalb der Ostregion eine hervorragende Lagegunst im citynahen Bereich der nach Südosten gerichteten städtebaulichen Entwicklungsachse Wiens entlang des Donaukanals und der A4-Ostautobahn auf.

Die Erreichbarkeit im MIV ist wegen seiner Lage zwischen City und Flughafen Wien-Schwechat sowie aufgrund seiner hervorragenden Anbindung an das Hochleistungs- MIV-System als hervorragend einzustufen. Das URBAN-Gebiet wird von der Hauptverkehrsader Wiens, der A23-Südosttangente, durchquert. In Kombination mit der Lage an der A4-Ostautobahn ergibt sich damit eine einzigartige MIV-Erreichbarkeit, weil das URBAN-Gebiet am Schnittpunkt aller wesentlichen ostösterreichischen Hochleistungsstraßen Richtung Norden und Süden aber auch Osten und Westen liegt. Mittelfristig wird die gute Zugänglichkeit der kurz vor Baubeginn stehenden B301 – Wiener Südrandstraße die Attraktivität der MIV-Erreichbarkeit noch weiter erhöhen.

Auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist als sehr gut einzustufen. Das URBAN-Gebiet wird von der Flughafenschnellbahn S7 tangiert, die eine direkte Anbindung an das hochrangige Schienennetz darstellt. Mit der Eröffnung der U3-Verlängerung bis Simmering (vgl. unten) ist das URBAN-Gebiet in naher Zukunft auch direkt an das U-Bahnnetz angeschlossen. Im sekundären ÖV-Netz sind – in Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung – noch Verbesserungen notwendig.

Infrastrukturinvestitionen als Vorleistungen für Gebietsentwicklung überwiegend vorhanden

Die Stadt Wien hat durch große Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur eine dynamische Entwicklung der nach Südosten gerichteten Entwicklungsachse innerhalb des Wiener Stadtgebietes – und damit auch des URBAN-Gebietes – vorbereitet. Nach dem Bau der Flughafen-Autobahn Ende der achtziger Jahre folgte 1996 die Eröffnung der U3 bis Erdberg. Ende 2000 wird die U-Bahn weiter nach Simmering verlängert, für 2003 ist die Inbetriebnahme einer modernisierten und leistungsfähigeren S-Bahn-Verbindung (S-7) zum Flughafen geplant.

Gute Entwicklungschancen zwischen City und dynamisch wachsendem Flughafen Wien Schwechat

Im Bereich der nach Südosten gerichteten Entwicklungsachse innerhalb der Agglomeration Wien (City – Flughafen) ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme der wirtschaftlichen und städtebaulichen Dynamik zu beobachten. Die Attraktivitätssteigerung und zunehmende wirtschaftliche Bedeutung, die der Flughafen Wien-Schwechat im letzten Jahrzehnt erfahren hat (Steigerung des Passagieraufkommens 1990-1999 um ca. 240%, Zunahme der Arbeitsplätze um 150%) setzt dabei einen wichtigen Impuls. Das bis 1989 „tote Ende“ dieser Entwicklungsachse am Eisernen Vorhang hat in mittel- bis langfristiger Sicht große Wachstumsperspektiven, insbesondere wenn nach einem EU-Beitritt Ungarns und der Slowakei die noch bestehenden Barrieren für einen freien Personen- und Warenverkehr nach Ost- und Südosteuropa abgebaut sein werden.

Für die Entwicklung des URBAN-Gebietes wesentliche Flächen

Spezielle großflächige und alteingesessene Nutzungen, wie die des Schlachthofes St. Marx und des Simmeringer Gaswerkes, haben in Kombination mit zahlreichen städtebaulichen Barrieren dazu geführt, dass sich das gesamte Gebiet nicht der Lagegunst entsprechend entwickeln konnte. Viele Teilflächen des Gebietes stehen nun zur Umnutzung an bzw. liegen brach und müssen durch eine gezielte Entwicklung von Wohn- und neuer Wirtschaftsnutzung revitalisiert werden. Insbesondere im zentrumsnahen Bereich der Entwicklungsachse sind – im Gegensatz zu den anderen bedeutenden Entwicklungsachsen Wiens – noch große Flächen für künftige Entwicklungsschwerpunkte verfügbar. Die drei wichtigsten derzeit nicht genutzten Areale sind der ehemalige Aspangbahnhof, der bereits erwähnte und innerhalb des URBAN-Gebietes liegende frühere Schlachthof St. Marx sowie Flächen um die Gasometer am Erdberger Mais. Die meisten dieser Freiflächen befinden sich im direkten oder indirekten Besitz der öffentlichen Hand, wesentliche Teile sogar im Eigentum der Stadt Wien bzw. des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF), wodurch hervorragende Gestaltungs- und Beeinflussungsmöglichkeiten der Gebietsentwicklung gegeben sind.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich im Bereich des ehemaligen zentralen Schlachthofes der Stadt Wien in St. Marx. Neben der Dimension der zu verwertenden Flächen muss vor allem die denkmalgeschützte Rinderhalle einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dieses kulturelle Erbe als Motor für die Umnutzung des Bereichs St. Marx einzusetzen, wird bedingt durch die Hallenkonstruktion und -größe, nicht einfach sein und reduziert den Handlungsspielraum einer Verwertung deutlich.

Flächenreserven für langfristige Entwicklung vorhanden

Hinzu kommt, dass die disponiblen Flächen so groß sind, dass ausreichend Flächenreserven auch für eine langfristige Entwicklung des URBAN-Gebietes vorhanden sind. Allein das Schlachthofareal in St. Marx würde ausreichen, um auf mehrere Jahre den gesamten Büroflächenbedarf Wiens abzudecken. In Kombination mit einigen zur Verwertung anstehenden ande-

ren Flächen kann deshalb vom Vorhandensein von Flächenreserven für eine langfristige Entwicklung ausgegangen werden.

Keimzellen für die Gebietsentwicklung innerhalb und außerhalb des URBAN-Gebietes sind vorhanden

Eine weitere Stärke des URBAN-Gebietes besteht darin, dass es punktuell Ansatzpunkte für eine konkrete Gebietsentwicklung gibt. Hier ist insbesondere das Institut für molekulare Pathologie (IMP) in der Dr. Bohrgasse zu erwähnen, das sich zu einer der führenden Adressen Wiens im Bereich der Biotechnologie und Forschung entwickelt hat. Hier ist mit einer Fortsetzung der Entwicklungsdynamik und mit weiteren Gründungen zu rechnen, die die Entwicklung des Schlachthofareals positiv beeinflussen können. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass mit der Überbauung der für die U2-Remise benötigten Flächen an der äußeren Erdbergstraße ein weiterer Impuls für die Entwicklung des gesamten URBAN-Gebietes erfolgen wird, der durch Projekte die im Rahmen von URBAN II gefördert werden können, verstärkt werden kann.

Außerhalb des URBAN-Gebietes ist vor allem die Entwicklung der Gasometer und des Gasometerumfeldes als Impulsgeber für die Gebietsentwicklung zu erwähnen, die vor allem auch die Entwicklung zwischen Gasometer, der Bebauungskante Simmering bis hin zur Simmeringer Hauptstraße entlang der U3 stimulieren wird.

Noch günstiges Preisniveau bei Grundstücken und Mieten

Trotz der hervorragenden Lage innerhalb des Stadtgebietes zeichnet sich das URBAN-Gebiet – bedingt durch das schlechte Image (vgl. unten) sowie die sehr heterogene flächenintensiven Nutzungen – noch durch ein günstiges Preisniveau aus. Sowohl die Grundstückskosten als auch die Mieten im Bereich der Wirtschaft und des Wohnens sind nach wie vor im Vergleich zur Lagegunst und den Entwicklungsmöglichkeiten verhältnismäßig niedrig, was sich positiv auf die URBAN-Gebietsentwicklung auswirken kann.

Abschließend ist bezüglich der Stärken des URBAN-Gebietes anzumerken, dass die Voraussetzungen gegeben wären, dass sich das Gebiet zu einem wichtigen Baustein für einen transeuropäischen Netzwerkknoten Wien entwickeln könnte. Damit ist die Umsetzung des PGI-URBAN II als direkter Beitrag zur Realisierung der seitens der EU forcierten TEN zu bewerten. Hinzu kommt, dass es die besondere Lage des URBAN-Gebietes innerhalb der nach Südosten gerichteten städtebaulichen Entwicklungsachse – eine entsprechende Steuerung der Gebietsentwicklung vorausgesetzt – auch zulassen würde, durch die Entwicklung einen Beitrag zur Ostintegration zu leisten (vgl. auch Punkt 2.3.3).

3.3.2 Schwächen des URBAN-Gebietes

Maßgeblich für die Auswahl und Abgrenzung des URBAN-Gebietes waren natürlich nicht die zweifelsohne vorhandenen Stärken, die sich vor allem primär aus der Lagegunst und Verkehrsinfrastruktur ergeben, sondern vielmehr die ausgeprägten Schwächen des Gebietes, die in weiterer Folge – ausgehend von der Charakterisierung der drei Teilgebiete (vgl. Punkt 2.2) – ins-

gesamt dargestellt werden. Vorab ist festzustellen, dass das vorgeschlagene Gebiet weit mehr als die geforderten drei URBAN-Auswahlkriterien erfüllt.

Arbeitslosigkeit/Arbeitsmarktsituation

Die Arbeitslosigkeit liegt im abgegrenzten Gebiet weit über dem Wiener Durchschnitt. Der Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung erreichte 1999 9,3%, während im Wiener Durchschnitt 7,8% zu verzeichnen waren. 1991 war das Niveau der Arbeitslosigkeit noch höher gewesen, der Anteil der Arbeitslosen an den Berufstätigen betrug damals 12,4% im abgegrenzten und für URBAN vorgeschlagenen Gebiet, Wien hatte damals eine Arbeitslosenquote von 9,3% zu verzeichnen. Auch bei anderen Arbeitsmarktkennziffern liegt das vorgeschlagene URBAN-Gebiet deutlich über den Wiener Werten. Die Jugendarbeitslosigkeit, gemessen an der Zahl der Arbeitslosen in Prozent der Erwerbsbevölkerung erreichte 1999 10,5% (Wien: 7,3%), die Altersarbeitslosigkeit lag bei 16,3% (Wien: 12,5%). Auch die als Kriterium für URBAN besonders wichtige Langzeitarbeitslosigkeit war höher als im Wiener Gesamtdurchschnitt (URBAN-Gebiet: 2,4%; Wien: 2,3%) eindeutig erfüllt: Somit kann für das vorgeschlagene URBAN-Gebiet insgesamt von einer problematischen Situation am Arbeitsmarkt ausgegangen werden, die in Kombination mit dem geringen Bildungsniveau (vgl. unten) als dringend verbesserungsbedürftig und auch förderungswürdig anzusehen ist.

Defizite bei Chancengleichheit

Eine Detailanalyse der speziellen Situation der Frauen, insbesondere der Ausländerinnen im URBAN-Gebiet scheitert an den nicht verfügbaren Daten, die nur im Rahmen von speziellen Untersuchungen generiert werden könnten. Einschlägige Untersuchungen, die sich allerdings nicht speziell auf das URBAN-Gebiet beziehen, zeigen, dass bei MigrantInnen spezifische Probleme, insbesondere beim Zugang zum Arbeitsmarkt, vorhanden sind, die mit speziellen Maßnahmen bearbeitet werden können. Unter der Annahme, dass die durch die Studien festgestellten Probleme auch in einem Gebiet mit einer besonders stark wachsenden ausländischen Wohnbevölkerung, wenn schon nicht stärker, dann doch zumindest durchschnittlich auftreten, kann davon ausgegangen werden, dass im URBAN-Gebiet auch Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Mann und Frau erforderlich sein werden. Art und Umfang der Maßnahmen kann erst im Rahmen von detaillierten Bedarfserhebungen festgelegt werden, wie dies im Zuge der Programmumsetzung geplant ist (siehe Kap. 5).

Schwieriger Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen

Die Situation bei der Frauenarbeitslosigkeit im URBAN-Gebiet stellt sich so dar, dass die Arbeitslosenquote bei den Frauen 1999 mit 8,0% über dem Wiener Durchschnitt lag und insbesondere im Teilgebiet B mit 13,3% sehr hoch war. Allerdings lag die Männerarbeitslosigkeit noch höher. Diese Zusammenhänge gelten nicht nur für die geschlechtsspezifischen Arbeitslosenquoten insgesamt, sondern sind auch im Bereich der Jugend-, Alters- und Langzeitarbeitslosen zu beobachten. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Arbeitsmarktsituation bei den Frauen besser einzuschätzen ist, wie bei den Männern. Zieht man auch hier einschlägige Detailuntersuchungen heran und geht davon aus, dass die Situation im URBAN-

Gebiet sich nicht grundsätzlich anders darstellt, muss berücksichtigt werden, dass in der Regel die Erwerbsquote bei den Frauen doch geringer ist als die bei den Männern und dies besonders für die ausländische Wohnbevölkerung gilt. In Kombination mit dem häufig geringeren Ausbildungsstand der Ausländerinnen und den daraus resultierenden begrenzten Jobmöglichkeiten liegt die Vermutung nahe, dass die geringere Arbeitslosenquote bei den Frauen im URBAN-Gebiet dadurch gedämpft wird, dass eine geringere Erwerbsquote gegeben ist und insgesamt sehr wohl auch in diesem Bereich Maßnahmen erforderlich sein dürften. Details können auch hier nur durch entsprechende Analysen geklärt werden.

Problematische Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung im abgegrenzten Gebiet kann eindeutig als problematisch eingestuft und dieses URBAN-Kriterium als erfüllt betrachtet werden. Der Anteil der inländischen EinwohnerInnen ist im Zeitraum zwischen 1988 und 1998 um 10,0% zurückgegangen, während die Vergleichswerte für Wien insgesamt bei -3,3% lagen. Gleichzeitig hat – ausgehend von einem schon 1988 hohen Niveau – der Anteil der AusländerInnen an den EinwohnerInnen stark zugenommen. Zwischen 1988 und 1998 betrug die Zunahme 87,6% und lag trotz des hohen Ausgangsniveaus immer noch über dem Wiener Gesamtdurchschnitt (82,4%).

Der Anteil der AusländerInnen an den EinwohnerInnen war 1998 im abgegrenzten Gebiet mit 29,7% sehr hoch, der Wiener Vergleichswert erreichte nur 10,5%. Gemessen an der Hauptwohnsitzbevölkerung waren die Relationen im Jahr 1999 ähnlich, der Ausländeranteil im abgegrenzten Gebiet erreichte einen Wert von 29,1%, während dieser Wert in Wien bei 17,7% lag. Auch das URBAN-Kriterium der hohen Flüchtlingsanteile kann für das potenzielle URBAN-Gebiet als erfüllt betrachtet werden, wenn man den Anteil der Zuwanderer und Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien als Indikator heranzieht. 1998 waren 13,9% des Gebietes dieser Bevölkerungsgruppe zuzuordnen, während in Wien dieser Wert 7,7% erreichte.

Hoher Anteil an Einwanderern, ethnischen Minderheitengruppen, Flüchtlingen

Dieses URBAN-Kriterium kann eindeutig als erfüllt betrachtet werden. Die Zusammenhänge wurden bereits unter dem Stichwort "problematische Bevölkerungsentwicklung" dargestellt und werden deshalb hier nicht erneut beschrieben.

Hohes Armutsniveau und erhöhtes Maß an Ausgrenzung

Zum indirekten Nachweis, dass dieses URBAN-Kriterium vom abgegrenzten Gebiet erfüllt wird, gibt es eindeutige Hinweise. Zahlreiche Studien belegen den positiven Zusammenhang zwischen Bildungs- und Einkommensniveau. Das Qualifikationsniveau der Wohnbevölkerung liegt im Untersuchungsgebiet nach mehreren Indikatoren deutlich unter dem Wiener Durchschnitt. Beispielsweise lag der Anteil der Wohnbevölkerung, die nur eine Pflichtschulbildung vorweisen kann, im abgegrenzten Gebiet 1991 bei 43,1% (Wien: 34,8%), der Anteil der HilfsarbeiterInnen und ArbeiterInnen an den Berufstätigen lag in Wien bei 33,4% (1991), im potenziellen URBAN-Gebiet aber bei 50,1%. Weiters waren 1991 im abgegrenzten Gebiet 19,1% der Wohnbevölkerung als einkommensschwach einzustufen, während dies im Wiener Durch-

schnitt nur für 12,3% der Wohnbevölkerung gegolten hat. Auch andere demographische Daten und Entwicklungen deuten darauf hin, dass eindeutig ein erhöhtes Armutsniveau im abgegrenzten Gebiet vorhanden ist. Bezüglich des von der Gemeinschaftsinitiative URBAN definierten Kriteriums „erhöhtes Maßes an Ausgrenzung“ kann festgehalten werden, dass dies in wichtigen Teilbereichen des potenziellen URBAN-Gebietes der Fall ist. Einerseits sind die in Teilgebieten und Baublöcken vorhandenen sehr hohen Ausländerkonzentrationen eindeutig in Richtung Ausgrenzung interpretierbar, andererseits tragen insbesondere auch die zahlreichen städtebaulichen Barrieren dazu bei, die die Kommunikation und Verflechtung mit den angrenzenden Wohnvierteln, die nicht in den Abgrenzungsvorschlag aufgenommen wurden, zum Teil erheblich erschweren.

Besonderer Umstellungsbedarf aufgrund lokaler wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten

Ein besonderer Umstellungsbedarf des abgegrenzten Gebietes aufgrund lokaler, wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten ist ebenfalls gegeben, wenn man mehrere Faktoren berücksichtigt. Erstens weist das abgegrenzte Gebiet große Flächen, wie das Areal des Schlachthofs in St. Marx, auf, die einer neuen innovationsorientierteren und höherwertigeren Nutzung zugeführt werden müssen. Zweitens deuten viele Indikatoren darauf hin, dass die Wirtschaft und auch die Wirtschaftstätigkeit der EinwohnerInnen stark auf flächenintensive Branchen konzentriert ist, die durch einen eher geringen Anteil an hochwertigen Arbeitsplätzen geprägt sind. Viele dieser Wirtschaftsbereiche sind typischerweise auch solche, die es aufgrund ihrer Flächenintensität und Geschäftstätigkeiten in urbanen Räumen zunehmend schwieriger haben, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil dieser Nutzungen mittel- bis längerfristig an billigere und besser geeignete Standorte abwandern wird, so dass sich dadurch die Wirtschaftstätigkeiten im abgegrenzten Gebiet ohne Gegensteuerungsmaßnahmen quantitativ und auch qualitativ verschlechtern werden. Daraus ergibt sich ein besonderer Umstellungsbedarf der Wirtschaft im abgegrenzten potenziellen URBAN-Gebiet, für den schon heute Gegensteuerungsmaßnahmen begonnen werden müssen, um die längerfristig zu erwartenden negativen Auswirkungen besser abfedern und nicht noch größere soziale Schwierigkeiten aufkommen zu lassen. Umstellungsbedürftig ist im abgegrenzten Gebiet in jedem Fall auch die Nahversorgung bzw. die Versorgung des täglichen Bedarfs und die Verfügbarkeit von persönlichen Dienstleistungen. Hier ist, bedingt durch die in Teilgebieten zum Teil sehr geringen Einwohner- und Arbeitsplatzdichten eine unbefriedigende Versorgungssituation gegeben, die unbedingt verbessert werden sollte.

Niedriges Bildungsniveau, erhebliches Defizit an Qualifikationen in der Bevölkerung und hohe Schulaussteigeraten

Das abgegrenzte Gebiet erfüllt die URBAN-Kriterien niedriges Bildungsniveau und erhebliche Qualifikationsdefizite eindeutig. Neben der starken Entwicklung der ausländischen Bevölkerung mit geringem Bildungsniveau, sind auch die InländerInnen unterdurchschnittlich qualifiziert. Die meisten Indikatoren zur Charakterisierung des Bildungsniveaus im abgegrenzten

Gebiet zeigen im Vergleich zum Wiener Durchschnitt deutlich schlechtere Werte (vgl. Kriterium hohes Armutsniveau). Ohne massive Gegensteuerungsmaßnahmen ist mittel- bis längerfristig ein weiteres Absacken des abgegrenzten Gebietes zu befürchten, weshalb schon heute Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich sind, die das Bildungsniveau anheben und eine Ausgrenzung verhindern. Dies ist insbesondere aus dem Blickwinkel der anstehenden EU-Osterweiterung unumgänglich, da dann mit einer weiteren Verstärkung der Zuwanderung gerechnet werden muss und diese zusätzliche Integrationsleistung, die auf die Ostregion zukommen wird, in besonderem Maß durch Bildungsmaßnahmen unterstützt und erleichtert werden kann. Die in den neunziger Jahren besonders starke Zuwanderung von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien gerade in das abgegrenzte Gebiet macht Qualifizierungsmaßnahmen deshalb besonders für dieses Gebiet erforderlich.

Relativ geringe Wirtschaftstätigkeit

Von einer geringen Wirtschaftstätigkeit kann aufgrund der im abgegrenzten Gebiet vorhandenen Unternehmen und Arbeitsplätze nicht gesprochen werden, so dass das Kriterium eigentlich als nicht erfüllt gewertet werden muss. Es ist aber zu bedenken, dass das Gebiet aufgrund seiner sehr guten Lage, Erschließung und Flächenausdehnung eigentlich sehr viel mehr Arbeitsplätze aufweisen könnte. Deshalb kann sehr wohl argumentiert werden, dass das abgegrenzte Gebiet eine geringe Wirtschaftstätigkeit in Relation zum vorhandenen Standortpotenzial aufzuweisen hat. Dies lässt sich eindeutig anhand der starken Dominanz von flächenintensiven Wirtschaftsbereichen nachweisen.

Problematische Umweltsituation und Lebensqualität

Das abgegrenzte URBAN-Gebiet weist – ausgelöst durch mehrere Faktoren – eine in besonderem Maß geschädigte Umwelt auf:

- Im Vergleich zum Wiener Durchschnitt ist eine ungenügende Durchgrünung (vgl. Grünflächenanteile) gegeben. Der je Einwohner verfügbare Grünflächenanteil ist um ein Vielfaches geringer als im Wiener Durchschnitt. Die Situation ist im Gesamten abgegrenzten URBAN-Gebiet ähnlich und wird dadurch verschärft, dass auch die im Umfeld vorhandenen Grünflächenangebote bedingt durch die Barrierewirkung zahlreicher Nutzungen, hochrangigen Straßen sowie den Donaukanal nicht gut erreichbar sind.
- Im Teilgebiet zwischen Wassergasse und Schlachthausgasse hat die dichte Blockbebauung und Wohnnutzung eine größere Durchgrünung bzw. größere zusammenhängende Grünflächen verhindert. Der Donaukanal verhindert insbesondere für die Wohngebiete um die Wassergasse eine gute Erreichbarkeit des Praters als Grün- und Erholungsraum, die einzigen – relativ weit entfernt liegenden – Zugänge zu diesem bedeutenden innerstädtischen Grünraum sind die Stadion- und die Rotundenbrücke.
- Im Teilgebiet zwischen Schlachthausgasse und A23-Südosttangente ist das Grünraumangebot ebenfalls unbefriedigend und liegt pro Kopf der Wohnbevölkerung erheblich unter dem Wiener Durchschnitt. Zwei Sportanlagen an der Baumgasse sowie der von den Wohngebieten um die U3-Station Schlachthausgasse leicht erreichbare Prater verbessern

die Situation etwas. In diesem Teilgebiet kommt hinzu, dass es unmittelbar an der am stärksten frequentierten Straße Österreichs, der A23-Südosttangente liegt, die an Spitzentagen von bis zu 200.000 KFZ innerhalb von 24 Stunden befahren wird. Die Situation wird noch dadurch verschärft, dass das Teilgebiet unmittelbar am stärksten befahrenen Teilabschnitt der A23 zwischen dem Knoten Prater und Landstraßer Gürtel gelegen ist und damit eine hohe Belastung durch Lärm und Abgase gegeben ist. Die häufigen Staus auf der A23 insbesondere in der Früh- und Abendverkehrsspitze führen dazu, dass Straßenzüge, die das Teilgebiet tangieren (z.B. Schlachthausgasse bzw. Abfahrt St. Marx - Baumgasse, Erdberg Straße) als Ausweichrouten dienen, was die Umweltbelastung für die Wohnviertel um die U3-Station Schlachthausgasse verschlechtert. Verschärft wird die Umweltsituation auch durch die Lage an der A4-Ostautbahn und die industriell-gewerbliche Wirtschaftsaktivitäten im Teilgebiet selbst. Nutzungen wie Kühllhäuser, Spedition, Verteilzentren und Auslieferungslager, produzierende Betriebe etc. erhöhen den LKW-Anteil am MIV und bringen zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen für die Wohnbevölkerung.

- Im dritten Teilgebiet der URBAN-Zone sind die Umweltprobleme ähnlich gelagert, wie in den beiden anderen. Bedingt durch die Barrierewirkung von großräumigen industriell-gewerblichen Nutzungen, die Trasse der Flughafenschnellbahn, sowie die ungünstige Lage zu größeren Grünzonen wie dem Prater oder dem Laaerberg sowie die geringe Durchgrünung des gesamten Teilgebietes, steht der Wohnbevölkerung ein im Vergleich zum Wiener Durchschnitt deutlich reduziertes Grünflächenangebot zur Verfügung. Auch in diesem Teilgebiet ist die Verkehrsbelastung besonders an der Simmeringer Hauptstraße hoch.

Insgesamt ist somit im abgegrenzten URBAN-Gebiet eine wenig zufrieden stellende Umweltsituation gegeben, die Verbesserungen erfordert. Hinzu kommt, dass Barrieren wie stark befahrene Straßenzüge, große zusammenhängende flächen- aber nur wenig arbeitsplatzintensive industriell-gewerbliche Nutzungen, der Donaukanal und eine in Teilbereichen vorhandene schlechte Durchwegung die Erreichbarkeit von umliegenden Grünräumen wie dem Prater erheblich erschweren. Neben dem unbefriedigenden Grünflächenangebot in den Teilgebieten ist vor allem die Lärm-, Staub- und Abgasbelastung durch den MIV für die Umweltsituation verantwortlich.

Ausbaubedarf bei der sozialen Infrastruktur

Die geplante Gebietsentwicklung sieht nicht nur eine Forcierung der Wirtschaftsaktivitäten im URBAN-Gebiet, sondern auch eine partielle Verdichtung der Wohnfunktion vor. Insbesondere im Umfeld des URBAN-Gebietes im Bereich der Gasometer entstehen zahlreiche neue Wohnungen. Hinzu kommt, dass allein mit der beschlossenen Überbauung der U2-Remise auch innerhalb des URBAN-Gebietes eine Verdichtung der Wohnfunktion erfolgen wird. Es kann aufgrund der Dimensionen dieser Entwicklungen daher davon ausgegangen werden, dass punktuell eine Anpassung der sozialen Infrastruktur erforderlich sein wird. Hier ist insbesondere auch die festgestellte stark wachsende ausländische Wohnbevölkerung mit einer durchschnittlich höheren Kinderzahl je Familie zu berücksichtigen. Umfang, Art und Struktur der

erforderlichen Einrichtungen wie beispielsweise Kindergarten- und Hortplätze, Ausbildungseinrichtungen etc. werden Detailanalysen erfordern, die den Bedarf genauer analysieren.

Im Bereich der Versorgung mit Ärzten liegt das URBAN-Gebiet unter dem Wiener Durchschnitt, wenn man beispielsweise die Zahl der Einwohner 1999 je praktischem Arzt heranzieht. Während im URBAN-Gebiet ein praktischer Arzt mehr als 2.000 Einwohner zu betreuen hat, sind es im Wiener Durchschnitt unter 1.500 Einwohner, also rund ein Viertel weniger. Auch in diesem Bereich könnten Adaptierungen erforderlich sein, deren Umfang und Art – wie auch für die gesamte soziale Infrastruktur – im Rahmen von Detailanalysen geklärt werden müssen.

Vernetzungsprobleme mit umliegenden Wohnvierteln durch zahlreiche Barrieren

Die Tatsache, dass das abgegrenzte URBAN-Gebiet in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird, wurde bereits an mehreren Stellen erläutert. Insgesamt muss eine Revitalisierung des Gebietes diesen Umstand in besonderem Maß berücksichtigen, wenn vor allem Ausgrenzung verhindert und die Wirtschaft hin zu höherwertigen Bereichen umgestellt werden soll. Insbesondere für die erfolgreiche Umnutzung und Revitalisierung des Bereichs St. Marx wird es notwendig sein, dieses Areal mit den umliegenden Gebieten besser zu vernetzen und die Barrierewirkung der A23 als die am stärksten befahrene Straße Österreichs auf ein Minimum zu reduzieren. Ebenso wichtig wird es sein, neben einer ausreichenden Durchgrünung und Durchwegung des Gebietes die Barrierewirkung größerer Straßen und Nutzungen sowie insbesondere des Donaukanals zu reduzieren, um das Gebiet nicht von der Umfeldentwicklung auszugrenzen und eine gute Verflechtung zu induzieren.

Begrenzte zusätzliche Belastbarkeit des Hochleistungsstraßennetzes

Die zukünftige Gebietsentwicklung muss darauf Bedacht nehmen, dass das Hochleistungs-MIV-Netz und insbesondere die A23-Südosttangente und ihre Zubringer bereits sehr stark belastet sind. Die A3-Südosttangente insgesamt und insbesondere das Teilstück zwischen Knoten Gürtelauffahrt und Knoten Donaukanal ist das am stärksten befahrene Straßenstück Österreichs, an Spitzentagen wurden hier bereits mehr als 200.000 KFZ / 24 h registriert.

Schlechtes Image bei Wirtschaft und Bevölkerung

Die zahlreichen Schwächen des URBAN-Gebietes bewirken, dass das Image dieses Stadtgebietes bei Wirtschaftstreibenden und in der Bevölkerung schlecht ist. Dazu beigetragen hat auch die bisherige Gebietsentwicklung, die zu einer sehr heterogenen Nutzungsstruktur mit vielen Brachflächen geführt hat. Neben flächenintensiven Betriebsansiedlungen im Bereich Handel, Lagerung, tlw. Produktion ist in den dichter bewohnten Flächen des URBAN-Gebietes eine gewisse Ausdünnung der Dienstleistungsunternehmen des persönlichen und täglichen Bedarfs zu beobachten, die in Kombination mit den von der Entwicklung „vergessenen“ und unattraktiven alten Nutzungsbereichen sowie den hohen Ausländeranteilen zum schlechten Image nicht nur des URBAN-Gebietes, sondern letztlich der gesamten Stadtentwicklungszone Asparngünde – St. Marx – Erdberger Mais geführt haben.

Fasst man die wichtigsten Ergebnisse der Gebietscharakterisierung zusammen, ergibt sich das in Übersicht 1 zusammengestellte Stärke/Schwächenprofil

Übersicht 1: Stärke / Schwächenprofil

S T Ä R K E N	S C H W Ä C H E N
<ul style="list-style-type: none"> - hervorragende Lage innerhalb des Stadtgebietes - sehr gute Lage zwischen City und Flughafen hervorragende ÖV-Erreichbarkeit (Schnellbahn, U-Bahn) - hervorragende MIV-Erreichbarkeit (A23, A4) - für die Entwicklung wesentliche Flächen im Eigentum der Stadt Wien (WWFF) - Flächenreserven reichen für langfristige Entwicklung - noch günstiges Preisniveau bei Grundstücken und Mieten (Wohnen und Wirtschaft) - vereinzelt Ansatzpunkte für die Gebietsentwicklung (IMP) - logischer Baustein für TEN-Knoten 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr hohe Arbeitslosigkeit insgesamt - sehr hohe Arbeitslosigkeit Ausländer und Flüchtlinge - hohe Langzeit- und Altersarbeitslosigkeit - problematische Bevölkerungsentwicklung insgesamt - sehr starke Zunahme Ausländeranteile - sehr starke Zunahme Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien - niedriges Bildungsniveau, Qualifikationsdefizite der Bevölkerung - hohes Armutsniveau mit erhöhtem Ausmaß an Ausgrenzung - hohe Anteile einkommensschwacher Bevölkerungsschichten - großer Umstrukturierungsbedarf der lokalen Wirtschaft - brachliegende Wirtschaftsflächen - relativ geringe Wirtschaftstätigkeit - problematische Umweltsituation MIV, geringe Grünflächenanteile - unbefriedigende Lebensqualität, Lärmbelastung - zahlreiche Barrieren innerhalb des Gebietes - zahlreiche Barrieren gegenüber benachbarten Gebieten - sehr schlechtes Image - MIV als Engpassfaktor der Gebietsentwicklung

Quelle: ARCS, RC

Unter Berücksichtigung der spezifischen Stärken und Schwächen des URBAN-Gebietes ergeben sich einige Chancen, aber auch einige Risiken für die Gebietsentwicklung, die in weiterer Folge kurz skizziert werden.

3.3.3 Chancen für die Entwicklung des URBAN-Gebietes

Lagegunst

Die hervorragende Lage des URBAN-Gebietes, insbesondere die Erreichbarkeit der City und des Flughafens Wien-Schwechat, bieten sehr gute Chancen für die langfristige Etablierung einer hochwertigen Wirtschaftsnutzung mit einem attraktiven Branchenmix. Insbesondere für kommunikationsintensive und global agierende Branchen bzw. Unternehmen sowie für Unternehmensfunktionen wie beispielsweise Headquarters sind lagebedingt sehr gute Voraussetzungen gegeben.

Gegenwärtiges Preisniveau

Bedingt durch die bisherige Entwicklung und den vorhandenen Nutzungsmix ist vielen potenziellen nationalen, insbesondere aber den internationalen Investoren noch nicht bewusst, welche hervorragenden Investitionsmöglichkeiten im URBAN-Gebiet eigentlich vorhanden sind. Gelingt es (auch mit Unterstützung durch URBAN II) einen Imagewandel zu induzieren, ergeben sich daraus wohl nicht nur für das unmittelbare URBAN II-Gebiet direkt, sondern auch für die angrenzenden Gebiete sehr gute Entwicklungschancen. Determiniert vom schlechten derzeitigen Image kann das immer noch moderate Preisniveau bzw. das optimale Preis/Leistungsverhältnis des Standortes (Stichwort „Investiere an einem hervorragenden Standort zu Preisen eines maximal durchschnittlich attraktiven Standortes“) als Marketingaufhänger eingesetzt werden, um kapitalkräftige Investoren anzulocken.

Ostintegration / Baustein für den TEN-Knoten Wien

Die besondere Lage des URBAN-Gebietes innerhalb der nach Südosten gerichteten städtebaulichen Entwicklungsachse zwischen City und Flughafen sowie am Schnittpunkt aller Hochleistungsstraßen machen es in besonderer Weise geeignet, von einer Dynamisierung der Wirtschaftsentwicklung, die durch die anstehende Ostintegration getragen sein könnte, in Form von verstärkten Unternehmensansiedlungen zu profitieren. Dies deshalb, weil das URBAN-Gebiet unmittelbar an den Hauptverkehrsachsen Richtung Ost- und Südosteuropa liegt und dieses Faktum in Kombination mit der leichten Erreichbarkeit des Flughafens und sogar des Wiener Hafens das Gebiet zumindest verkehrstechnisch de facto zu einer Drehscheibe der Wiener Ost- und Südosteuropaaktivitäten macht. Da aber abgesehen von der A4-Ostautobahn über den Zugang zur A23-Südosttangente auch das Hochleistungsverkehrsnetz nach Westen (direkte Anbindung an die Westautobahn), nach Süden (direkte Anbindung an die Südautobahn) sowie nach Norden (direkte Anbindung an die Donauuferautobahn) an das URBAN-Gebiet direkt angeschlossen ist, kann – eine entsprechende Vermarktung vorausgesetzt – das URBAN-Gebiet auch als ein wichtiger Baustein eines TEN-Knotens Wien angesehen werden.

Ethnische und sprachliche Vielfalt

Die starke Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung kann grundsätzlich die angestrebte Gebiets- und Wirtschaftsentwicklung unterstützen, weil eine ethnische und sprachliche Vielfalt der Wohnbevölkerung eindeutig als Chance anzusehen ist. Berücksichtigt man allerdings die

Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung, insbesondere die stark dominierenden AusländerInnen aus der Türkei sowie dem ehemaligen Jugoslawien, ist diese sprachliche Vielfalt real nur bedingt vorhanden. Das Entstehen von „ethnischen Ökonomien“ und die Nutzung von Sprachkompetenz sollten aber in jedem Fall als positives Kriterium bei der Projektauswahl berücksichtigt werden.

Flächenreserven im Eigentum der Stadt Wien

Die vorhandenen Flächenreserven sind als große Chance für die Entwicklung des URBAN-Gebietes anzusehen, weil sie sich überwiegend im Eigentum der Stadt Wien befinden und deshalb im Sinne einer Entwicklungsstrategie verwertet werden können. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Gebietsentwicklung zumindest auf strategisch wichtigen Flächen den Vorstellungen der Stadtpolitik und –planung und damit auch der vorhandenen Attraktivität der Flächen entspricht.

3.3.4 Risiken für die Entwicklung des URBAN-Gebietes

Die Darstellung der Chancen zeigt, dass die Nutzung des URBAN-Gebietes und seines gesamten Umfeldes eigentlich bisher weit hinter den Entwicklungsmöglichkeiten zurückgeblieben ist. Daraus ergeben sich allerdings auch einige Risiken, die bei einer dynamischen Entwicklung des Gebietes berücksichtigt werden müssen, wenn negative Effekte bzw. ungewünscht Entwicklungen weitgehend verhindert werden sollen:

Imageverbesserung scheitert

Ohne Imageverbesserung besteht die Gefahr, dass die Ansiedlung von dynamisch wachsenden und attraktiven Leitbetrieben nur schwer möglich wäre. Dadurch würde die Gebietsentwicklung in die Gefahr laufen, den angestrebten attraktiven Nutzungsmix nicht annähernd zu erreichen.

Eine ebenso gravierende Folge wäre, dass der Verwertungsdruck so groß werden könnte, dass die Flächen an Unternehmen bzw. Investoren vergeben werden müssten, deren Ansiedlung suboptimale fiskalische und Beschäftigungseffekte induziert. Damit würde die Stadt nicht nur weniger Einnahmen aus Steuern lukrieren, sondern – da sie der Eigentümer vieler Liegenschaften im URBAN-Gebiet ist – auch Verluste aus dem Grundstückgeschäft in Kauf nehmen müssen.

Frühzeitige Überhitzung der Boden- und Mietpreise

Gelingt die Imageverbesserung bzw. greifen die Vermarktungsmaßnahmen besteht die Gefahr, dass sich unter den Investoren eine „Goldgräberstimmung“ breit machen könnte, die die Boden- und Mietpreise so rasch in die Höhe treibt, dass die Rentabilitätsaussichten der Investoren getrübt werden. Dies würde die Entwicklungsdynamik hemmen und auch die Realisierung des angestrebten Nutzungsmix negativ beeinflussen, weil eine geringere Arbeitsplatzdichte unmittelbar zu einer geringeren Dichte an Dienstleistungseinrichtungen etc. führen würde. Die Stadt könnte die sich in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaften in diesem Fall sicherlich erst mit einer relativ großen zeitlichen Verzögerung verwerten.

Überlastung des MIV-Verkehrssystems

Bedingt durch die heute schon hohe Belastung des MIV-Verkehrssystems besteht die Gefahr, durch die systematische Gebietsentwicklung so starke Verkehrserreger im URBAN-Gebiet anzusiedeln, dass eine Überlastung des MIV-Verkehrsnetzes die Folge wäre. Dies würde bewirken, dass mit Mitteln der öffentlichen Hand die Funktionsfähigkeit insbesondere des MIV-Verkehrsnetzes und zentraler Verkehrsknoten wieder hergestellt werden müsste. Dies würde sich sicherlich auch negativ auf die Umweltsituation im URBAN-Gebiet und seinem Umfeld auswirken. Auch in diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass der angestrebte Nutzungsmix nicht bzw. nur sehr schwer erreicht werden könnte.

Reduzierbarkeit flächenintensiver Nutzungen und räumlicher Entwicklungsbarrieren

Für die Entwicklung des URBAN-Gebietes ist die Frage, inwieweit die teilweise vorhandenen flächenintensiven Nutzungen, die eine sinnvolle Verdichtung behindern, reduziert werden können, ebenso wesentlich, wie die Auflösung der Wirkung vorhandener räumlicher Entwicklungsbarrieren wie Straßen, Gleisanlagen etc. Während zweiteres seitens der Stadt eher beeinflusst werden kann, ist man im Fall der Verlagerung flächenintensiver Nutzungen in hohem Maß auf die Kooperationsbereitschaft der Eigentümer angewiesen, was naturgemäß das Entwicklungsrisiko deutlich erhöht.

3.3.5 Chancen / Risiken – Zusammenfassung

Stellt man die wichtigsten Chancen und Risiken einer dynamischen Entwicklung des URBAN-Gebietes gegenüber, ergibt sich das aus Übersicht 2 ersichtliche Gesamtbild.

Übersicht 2: Gegenüberstellung der Chancen und Risiken einer Gebietsentwicklung

C H A N C E N	R I S K E N
<ul style="list-style-type: none"> - Lagegunst - gegenwärtiges Image / Preisniveau - Ostintegration / Baustein für TEN-Knoten Wien - Flächenreserven im Eigentum der Stadt Wien 	<ul style="list-style-type: none"> - Image nicht korrigierbar - frühzeitige Überhitzung der Boden- und Mietpreise - Überlastung des MIV-Verkehrssystems - Reduzierbarkeit flächenintensiver Nutzungen und räumlicher Entwicklungsbarrieren

Quelle: ARCS, RC

Insgesamt zeigt sich, dass bei einer strategisch geplanten und von der Stadt Wien systematisch gesteuerten Entwicklung des URBAN-Gebietes (und seines Umfeldes) die Erfolgchancen und vor allem die zu erwartenden positiven Effekte für die Stadtentwicklung sehr gut sind und die zweifelsohne auch vorhandenen Risiken eingegangen werden sollten. Die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II förderbaren Maßnahmen können eine dynamische Gebietsentwicklung unterstützen.

4 BEZUGSRAHMEN ZWISCHEN URBAN II-PROGRAMM UND DEN LOKALEN, NATIONALEN SOWIE GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

In Übereinstimmung mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 entsprechen die Vorhaben und Aktionen im Rahmen dieses Programms dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakten bzw. den Gemeinschaftspolitiken und -aktionen.

4.1 Bezug zu nationalen und lokalen Politiken

Die Strategien und Maßnahmen des Wiener PGI stehen in inhaltlicher Übereinstimmung mit anderen für Wien relevanten Programmen, Plänen und Orientierungen. Dies sind insbesondere der „Stadtentwicklungsplan 1994 (STEP)“, der „Wiener Strategieplan 2000“, das Ziel 3 Strukturfondsprogramm, der Wiener Territoriale Beschäftigungspakt (TEP), der Nationale Umweltplan (NUP), das Verkehrskonzept Wien 1994 sowie das „Interreg III“-Programm, an dem Wien beteiligt ist.

Der **Wiener Stadtentwicklungsplan STEP** hat bereits im Jahr 1994 die Bedeutung der Stärkung der innerstädtischen Entwicklung und der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur sowie die Nutzung des Potenzials der „ethnischen Ökonomien“ als Integrationsinstrument betont. Sowohl der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds mit einer breiten Palette an Haus- und Wohnungssanierungsförderungen, der Wiener Integrationsfonds als auch die Initiativen und Maßnahmen im „URBAN Wien Gürtel Plus“ haben diese prinzipielle Orientierung aufgegriffen und umgesetzt.

Das PGI befindet sich ebenfalls in Einklang mit dem von der Wiener Stadtregierung beschlossenen **Wiener Strategieplan**, worin insbesondere die Bildung von wirtschaftlichen Clustern als Kristallisationspunkte und Incentives für die kohärente Entwicklung von Stadtteilen als strategische Aufgabe definiert wird. Im Strategieplan für Wien soll Wien als Wirtschaftszentrum und Zentrum innovativen Wissens, als eine umweltbewusste Stadt des sozialen Ausgleichs, der Chancengleichheit, mit Lebens- und Erlebnisqualität im regionalen Verbund positioniert werden. Hierzu werden Strategiefelder benannt, die auf überregionale und internationale Kooperationen, auf neue Perspektiven für Wirtschaft und Arbeit, Stärkung der Wissensbasis, Attraktivierung von Naturraum, Kultur und urbanem Leben sowie Lebens- und Umweltqualität zielen. In seiner prinzipiellen Ausrichtung entspricht das URBAN II Programm für Wien dem Geist des Wiener Strategieplans.

Das Wiener **Ziel 2** Gebiet befindet sich unmittelbar nordwestlich der URBAN II Zone (siehe Kapitel 1.2, Abbildung 2). Dort soll vor allem das endogene Potenzial zur Hebung des Standards herangezogen werden, während bei URBAN II der Schwerpunkt in der Ansiedelung innovativer Unternehmen gesetzt wird.

Das **Strukturfondsprogramm Ziel 3** dient als politischer Bezugsrahmen für alle auf nationaler Ebene zugunsten der Humanressourcen durchgeführten Aktionen, unbeschadet der regionalen Besonderheiten. Wegen der geringen Mittelzuteilung, sind für URBAN II keine ESF-Maßnahmen vorgesehen. Wenngleich auch über den ESF finanzierte Maßnahmen in diesem Gebiet sinnvoll erscheinen, können und sollen diese nur über Ziel 3 oder die Gemeinschaftsinitiative **EQUAL** finanziert werden. Die Finanzierung von infrastrukturellen Basiseinrichtungen für Integrations-, oder Arbeitspolitische Maßnahmen wird in Einzelfällen jedoch auch aus dem EFRE im Rahmen von URBAN II möglich sein.

Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes fallen, werden im Rahmen dieses Urban Programms nicht gefördert. Eine Überschneidung des Anwendungsgebietes dieses Programms mit der Gemeinschaftsinitiative Leader+ ist ausgeschlossen, da das österreichische Leader+ Programm im urbanen Bundesland Wien keine Anwendung findet.

Bezugsrahmen für die PGI- Erstellung ist auch das Aktionsprogramm des **Territorialen Beschäftigungspakts Wien (TEP)** aus dem Jahr 1999. Die darin genannten Schwerpunktziele sind:

- Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. Erhaltung bestehender Arbeitsplätze;
- Verhinderung der dauerhaften Ausgrenzung aus dem Beschäftigungssystem;
- Erhöhung der Arbeitsmarktchancen für Frauen;
- Unterstützung des Strukturwandels.

Das übergeordnete Ziel des 1995 von der Österreichischen Bundesregierung herausgegebenen **Nationalen Umweltplans (NUP)** ist die Entwicklung der Gesellschaft in Richtung einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsweise. Die wichtigsten für das URBAN II-Gebiet relevanten Ziele sind dabei: Verringerung des Energieverbrauchs, Verringerung der Umweltbelastungen durch Industrie und Gewerbe und Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV).

Ebenso bezieht sich das PGI unmittelbar auf die Hauptziele des **Verkehrskonzepts Wien – Generelles Maßnahmenprogramm, 1994**. Die Hauptziele des 1994 vom Wiener Gemeinderat beschlossenen Verkehrskonzeptes sind: Reduktion von Schadstoffen und Lärm, Erhöhung der Verkehrssicherheit und Rückgewinnung von öffentlichen Flächen vom Kfz-Verkehr für andere Nutzungen. In der Folge sollen der Fuß- und Radverkehr sowie der Öffentliche Verkehr gefördert und gleichzeitig der Motorisierte Individualverkehr (MIV) eingeschränkt werden.

Das PGI greift darüber hinaus auch die im **Interreg III**-Programm zentrale Orientierung des verstärkten Ausbaus der Kooperationen und Joint Ventures mit den mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten und Städten auf.

4.1.1 Erfahrungen mit der Umsetzung von URBAN I „Gürtel Plus“

Bei der Planung des gegenständlichen Programms kann bereits auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des URBAN-I-Programms „Gürtel Plus“ gemacht wurden.

Als wichtiges Ergebnis hat sich gezeigt, dass es in einer Programmlaufzeit von rund 4 Jahren netto gelungen ist, eine echte Trendumkehr in der Entwicklung der Gürtelzone zu erreichen. Konzertierte interdisziplinäre Initialmaßnahmen haben sich als effizientes Instrument zur Belebung von strukturschwachen Gebieten bewährt. Erheblich über den Erwartungen lag dabei die Mobilisierung privaten Kapitals. Das Projekt URBION, mit dem die Sanierung und Neunutzung der Stadtbahnbögen gefördert wurde, findet als Best-Practice-Projekt in ganz Europa breite Beachtung. Unbestritten ist auch die Nachhaltigkeit der erreichten Erfolge, was allein durch die zahlreichen Investitionsvorhaben in der URBAN-Zone belegt wird, die nach Auslaufen der EU-Förderung sowohl von Privaten als auch der Stadt Wien umgesetzt werden. Seitens der Stadt Wien wird derzeit ein „Gürtelmanagement“ eingerichtet, das sich um die weitere Entwicklung der URBAN-Kernzone nach Wegfall der EU-Förderungen bemüht.

Bei den Projekten zur Förderung der Beschäftigung, Abbau der sozialen Ausgrenzung und Stärkung der Humanressourcen hat sich die Realisierung von Leitprojekten als vorteilhaft herauskristallisiert, mit denen auch eine entsprechende Breitenwirkung erzielt werden kann. Ein solches wirksames Leitprojekt ist beispielsweise „Interface“, eine internationale Jugend-, Kultur- und Bildungswerkstatt, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Kreativität von Jugendlichen der 2. Generation aufzugreifen und diese durch Bildungsangebote im Bereich der neuen Technologien und Medien zu beruflich verwertbarem Know-how weiterzuentwickeln. Ein weiteres innovatives und integratives Projekt war das Bürgerbeteiligungsverfahren Yppenplatz, bei dem basierend auf einem kooperativen Planungsverfahren die Sanierung des öffentlichen Raumes sowie der anliegenden Gebäude in einem Public-Private Partnership Modell mit Erfolg eingeleitet wurde. Neben solchen innovativen Ansätzen hat sich aber auch eine traditionelle Förderschiene wie die „Zuschussaktion für Kleinbetriebe“ als probates Mittel herausgestellt, um kleinbetriebliche Strukturen zu festigen und die Bekanntheit und Akzeptanz des URBAN Programms in weiten Teilen der Bevölkerung zu erreichen.

Die Erfahrungen in der URBAN-I-Periode haben darüber hinaus gezeigt, dass sich in den Stadtteilen durchaus unterschiedliche Initiativen und Projekte etablieren, die sich mit ihren Aus- und Weiterbildungs- oder Beratungsangeboten an MigrantInnen richten. Allerdings hat eine Befragung von ausländischen Jugendlichen der zweiten und dritten Generation gezeigt, dass der Informationsstand bezüglich dieser Angebote relativ gering ist und zudem merkliche Schwellenängste für die Inanspruchnahme bestehen.

Aus den Erfahrungen mit URBAN I lassen sich folgende Vorgaben für URBAN II ableiten:

- Der Mitteleinsatz soll in konzentrierter Form erfolgen, die Etablierung einiger zentraler Leitprojekte mit entsprechender Öffentlichkeitswirksamkeit wird angestrebt. Über Mobilisierung von Privatkapital sollen die relativ beschränkten Budgetmittel deutlich erhöht werden, um regionalwirtschaftliche Effekte im Gebiet erzielen zu können.
- Die Maßnahmen sollen einen ausgewogenen Mix aus innovativen, hochwertigen Projekten mit Modellcharakter und Projekten mit geringerem Anspruchsniveau, aber hoher Breitenwirkung in der Bevölkerung vorsehen.
- Ein Kernziel des URBAN II Programms liegt in der Verfahrensinnovation für die Stadtentwicklungsplanung, die mittels eines Stadtteilmanagements in eine neue Richtung gehen soll. Dieses Stadtteilmanagement wird innerhalb des Programms aufgebaut, soll aber über dessen Laufzeit hinaus in Betrieb bleiben und als Modell auch auf andere Stadtteile ausgeweitet werden können.
- Die Aktivitäten in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Beratung, Information sollen stärker als bisher systematisiert und koordiniert werden. Für Planung, Bedarfserhebung, Koordination und Entwicklung der Maßnahmen innerhalb des URBAN-Programms sowie mit externen Programmen sollen vor Ort operative Kapazitäten aufgebaut werden.

4.2 Berücksichtigung von horizontalen und gemeinschaftlichen Grundsätzen

Die Grundsätze des Gender Mainstreamings und der gemeinschaftlichen Umwelt- und Beschäftigungspolitik sind wesentliche Prinzipien für die Programmgestaltung und die Umsetzung in den Maßnahmen und Projekten. Ihre Beachtung soll bei der Auswahl und Bewilligung von Projekten Eingang in die Bewertungskriterien finden.

4.2.1 Chancengleichheit von Frauen und Männern

Für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern müssen gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden, daher sind die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und Interessen als Querschnittsaufgabe in allen regionalpolitischen Handlungsfeldern wahrzunehmen und die Gestaltung und Verbesserung von Rahmenbedingungen sinnvoll darauf abzustellen.

Als grundsätzliches Anliegen in allen integrations-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen stellt sich die Aufgabe, die Chancengleichheit der Geschlechter dauerhaft mitzudenken und die Strategie des Gender Mainstreaming in der Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Planungen, Maßnahmen und Projekten zu realisieren und zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Auf die Realisierung dieses Anspruches ist bei Projekten in allen drei Schwerpunkten gleichermaßen hinzuwirken. Insbesondere sind eindeutige Evaluations-Indikatoren vorzusehen, die schon auf der Ebene der Projektentwicklung eine klare Zielvorgabe ermöglichen (z.B. Indikatoren wie „geschlechtersensible Gestaltung des

öffentlichen Raumes“, „Vorlage von Frauenförderplänen“, „Zahl der beratenen, geschulten bzw. in den Arbeitsmarkt reintegrierten Frauen“ etc.). Die Entwicklung und Erprobung von Verfahren und Instrumenten des Gender Mainstreaming in der Programmumsetzung und Projektabwicklung sowie diesbezügliche Beratung und Schulung soll grundsätzlich in allen Maßnahmen gefördert werden können.

Die Berücksichtigung des Aspektes der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird im URBAN-Programm durch zwei sich ergänzenden Strategien umgesetzt. Zum einen durch förderbare Projekte, die sich spezifisch an Frauen richten (bspw. zur Verbesserung des Zugangs von Migrantinnen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt, ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum UnternehmerInnentum, zur Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung am Arbeitsmarkt) und ergänzend dazu als Querschnittsthema über das gesamte Programm. Wegen der limitierten finanziellen Ressourcen wird v.a. auf Beratungs- und Betreuungsangebote gesetzt (mit besonderem Schwerpunkt bei Migrantinnen), die den Betroffenen besseren Zugang zu den Angeboten der horizontalen Programme Ziel 3 und EQUAL verschaffen.

Es wurde eine Koordinationsstelle für die Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming bei ESF-geförderten Maßnahmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Rahmen des Schwerpunktes 5 "Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt" mittels europaweiter Ausschreibung eingesetzt.

Die Koordinationsstelle hat eine Methode zur Umsetzung von Gender Mainstreaming erarbeitet, welche auch für die Gemeinschaftsinitiative URBAN II verwendet werden kann.

Bei jedem Projekt werden diese Schritte der Analyse, Festlegung von Zielen, Umsetzung und Evaluierung durchgeführt und so die Beibehaltung des integrativen Prozesses des Gender Mainstreaming garantiert.

Ziel ist, gleichwertige Lebensbedingungen für Frauen und Männer zu schaffen. Frauen sind gegenüber Männern insofern benachteiligt, als deren Beschäftigungsquote niedriger ist und sie durch höhere Arbeitslosigkeit, oftmals geringere Einkommen, Unterrepräsentanz in höheren Positionen, geringere Arbeitsbewertung, Konzentration auf atypische Beschäftigungsverhältnisse, höheren Anteil von nicht abgeschlossener Berufsausbildung, häufig geringere soziale Absicherung und höheres Verarmungsrisiko betroffen sind.

4.2.2 Umweltpolitik

Die Maßnahmen im Bereich der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen sich am Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit orientieren. Als Bezugsrahmen dient v.a. der Aktionsrahmen für nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union sowie alle verbindlichen EU-Rechtsgrundsätze im Umweltbereich. Von den darin enthaltenen Zielen zum Schutz und Verbesserung der städtischen Umwelt werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

- Schutz des Grundwassers;

- Schutz und Verbesserung der bebauten Umgebung und des Kulturerbes, Förderung der Schaffung von Grünflächen in städtischen Gebieten;
- Minimierung der Umweltauswirkungen des Verkehrs;
- Verbesserung der umweltbezogenen Leistungsbilanz von Unternehmen durch Förderung eines umweltorientierten Managements in sämtlichen Sektoren;
- Reduzierung von Treibhausgasemissionen in städtischen Gebieten, vor allem durch rationelle Energienutzung, verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern und Kraftwärmekopplung.

Eine wichtige Richtschnur ist darüber hinaus das politische Ziel der Stadt Wien, sich als „Umweltmusterstadt“ international zu positionieren und den Bereich Umwelttechnologie als bereits heute hoch entwickeltes Kompetenzfeld der Stadtwirtschaft noch weiter auszubauen.

Die oben angeführten Ziele können nur zu einem geringen Teil innerhalb des URBAN Programms umgesetzt werden. Insbesondere jene Ziele, die die übergeordnete Verkehrspolitik betreffen, müssen in einem größeren Zusammenhang (Umfahrungslösung, Reduktion des Schwerverkehrs) gelöst werden. Dabei wird auf den Strategieplan für Wien, der eine nachhaltige Veränderung der Verkehrsmittelwahl beispielsweise durch Parkraumbewirtschaftung zum Ziel hat, verwiesen.

Bei der Projektauswahl ist als Bewertungskriterium zu prüfen, inwieweit die einzelnen Vorhaben zur Erreichung dieser Ziele einen signifikanten und messbaren Beitrag leisten und dabei über die gesetzlichen Standards hinausgehen. Die einzelnen Projekte innerhalb dieses Programms sollen richtungsweisend für übergeordnete Maßnahmen sein.

Die Maßnahme 2.2 des Programms nimmt durch die beabsichtigte Hebung der Umwelt-, Wohn- und Lebensqualität unmittelbar auf den Umweltbereich Bezug. Mittelbar sind auch die Maßnahmen 1.1 und 1.2 durch die Aufgaben des Stadtteilmanagements für den Umweltbereich relevant.

Umwelt und Recht in Österreich

In Österreich steht ein „Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz“ in Geltung. Darin bekennen sich der Bund, die Länder und die Gemeinden zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Alle diese Rechtsträger sind auf ihrer jeweiligen Ebene und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auch zur Durchführung der entsprechenden Umweltschutzmaßnahmen zuständig. Es existiert somit in Österreich kein einheitliches Umweltrecht bzw. –gesetz, sondern die Kompetenzen zur Erlassung der einschlägigen Regelungen im Annex mit der jeweiligen Sachmaterie (Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht usw.) sind verknüpft. Regelungen zum Schutz der Umwelt finden sich somit in diversen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Umwelt und Recht in Wien

Sofern die Erlassung von Regelungen zum Schutz der Umwelt nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, kann auch der Landesgesetzgeber einschlägige Vorschriften schaffen.

Wien hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine erhebliche Anzahl an Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt in vielen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen erlassen. Dieser dynamische Rechtssetzungsprozess ist selbstverständlich noch nicht abgeschlossen und es werden die einschlägigen Regelungen auch künftig immer wieder den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass im Bereich der Gesetzgebung Wien einen relativ hohen Umsetzungsgrad der einschlägigen Richtlinien der EU aufweist.

Umsetzung von EU-Recht im Wiener Landesrecht

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in Österreich besteht hinsichtlich der EU-Rechtsvorschriften ein Umsetzungsbedarf auf beiden Seiten.

Aufgrund dieser bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ergeben sich in Österreich immer wieder Zweifelsfälle, wo nicht sofort eindeutig geklärt werden kann, ob eine Umsetzung auf Bundes- oder Landesebene zu erfolgen hat. Wien versucht immer seinen Umsetzungsverpflichtungen inhaltlich korrekt und zeitgerecht nachzukommen, wobei eventuelle Verzögerungen daraus resultieren können, dass Abstimmungen mit anderen Stellen – die in den EU-rechtlichen Vorgaben aber kaum Berücksichtigung finden – erforderlich sind.

Hinsichtlich der Umsetzung von bedeutenden EU-Richtlinien mit Umweltbezug stellt sich die Situation in Wien wie folgt dar:

1. Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie):

Umgesetzt durch das Wiener Naturschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen sowie das Wiener Nationalparkgesetz

2. Richtlinie 75/442/EWG (Abfallrichtlinie):

Umgesetzt durch das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

3. Richtlinie 86/278/EWG (Klärschlammrichtlinie):

Umgesetzt durch das Gesetz über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm

4. Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässerrichtlinie):

Umgesetzt durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien auf Grund des Bäderhygienegesetzes über die Badegewässer und Badestellen in Wien

5. Richtlinie 93/12/EWG (Höchstgehalt von Schwefel im Heizöl):

Umgesetzt durch das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz sowie die darauf beruhende Verordnung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl. In diesem Bereich hat Wien insofern eine Vorreiterrolle gespielt, als dieser Grenzwert lange Zeit strenger war als jener der EU-Richtlinie.

6. Richtlinie 91/271/EWG (Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser):

Umgesetzt durch die Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren

7. Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie):

Umgesetzt durch eine Novelle zur Bauordnung für Wien

8. Richtlinie 90/313/EWG (Umweltinformationsrichtlinie):

Umgesetzt durch das Wiener Umweltinformationsgesetz

Weiters wurde diese Richtlinie auf Bundesebene mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl.Nr. 495/1993 umgesetzt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG (UVP-Richtlinien) besteht aufgrund der innerösterreichischen Kompetenzverteilung ein Umsetzungsbedarf grundsätzlich auf Bundesebene. Für einen Teilbereich könnte auch ein Bedarf auf Landesebene gegeben sein. Da für diesen Teilbereich aber die Grundsatzgesetzgebung dem Bund und nur die Ausführungsgesetzgebung den Ländern zusteht, kann ein konkreter Umsetzungsbedarf auf Landesebene erst beurteilt werden, wenn der Bund entsprechende Maßnahmen gesetzt hat. Für diesen Bereich wird daher derzeit kein Umsetzungsbedarf auf Landesebene gesehen.

Allgemein kann noch angemerkt werden, dass die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen auf Landesebene grundsätzlich bereits erfolgt sind (siehe dazu v.a. die vorgenannten Landesgesetze). Für jene Teilbereiche, wo eine Umsetzung noch nicht oder zum Teil noch nicht erfolgte, ist dies darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Arbeiten soeben im Gange sind oder noch zweifelhafte Abgrenzungsfragen oder sonstige Unklarheiten zu klären sind. Zum Teil ist auch nur noch eine Beurteilung bzw. Stellungnahme durch die Europäische Kommission für eine endgültige Klärung erforderlich.

Grundsätzlich werden die EU-Umwelt Richtlinien bei der Umsetzung der Programme direkt zur Anwendung gebracht, sofern nicht nationale oder landesgesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

Die Anwendung des Verursacherprinzips gemäß Art. 26 (1) lit. g der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/1999 wird bei der Programmumsetzung eingehalten. Das Vorsorgeprinzip wird bei der Programmumsetzung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Anwendung des Verursacherprinzips in Österreich durchaus üblich.

Bei der Projektauswahl ist als Bewertungskriterium zu prüfen, inwieweit die einzelnen Vorhaben zur Erreichung dieser Ziele einen signifikanten und messbaren Beitrag leisten und dabei über die gesetzlichen Standards hinausgehen.

4.2.3 Förderung der Beschäftigung und Stärkung der Humanressourcen

Beschäftigungsförderung mit internationaler, europäischer Abstimmung von grundsätzlichen Zielen und Maßnahmen ist Kennzeichen der beschäftigungspolitischen Leitlinien. Tragende Elemente sind bessere Vermittelbarkeit und Qualifikation für ArbeitnehmerInnen, Bildungsmaßnahmen, Förderung des Unternehmertums, Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten an die sich ändernden Bedingungen, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, das Prinzip des lebensbegleitenden Lernens sowie die Nutzung der Chancen der Informationsgesellschaft, der neuen Medien und des Umweltsektors. Das gegenständliche URBAN-Programm orientiert sich bei der Beschreibung der Maßnahmen sowie der künftigen Auswahl von Projekten an diesen Prioritäten innerhalb des durch das Ziel 3-Programm vorgegebenen Bezugsrahmens.

4.2.4 Umsetzung der e-Europe Strategie

Die politische Initiative der Europäischen Union wird in der Stadt Wien und auf Bundesebene im Bereich Verwaltung, Bildung und Bürgerservice umgesetzt.

Mit dem virtuellen Amt, dem österreichischen Behördenführer und zahlreichen anderen Aktivitäten im Freizeit- und Bildungsbereich wird versucht, den Bürger und die Bürgerin an das elektronische Informationsnetzwerk heranzuführen.

Auch die Umsetzung der Maßnahmen des URBAN II Programms wird unter Ausnützung aller technischen Möglichkeiten im Sinne dieser Initiativen durchgeführt.

Im Fördergebiet befinden sich in den Amtshäusern Info Access Points, das sind Bildschirmsäulen mit „Touch screens“, wo ein Internetzugang besteht und Kontakt mit den Verwaltungsdienststellen der Stadt Wien hergestellt werden kann. Dieses System wird dahingehend erweitert, dass auch private Firmen und Institutionen unter Kostenbeteiligung, an öffentlichen Orten Ihre speziellen Informationen für den Bürger bereitstellen können.

4.2.5 Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung soll vor allem durch eine enge Kontaktnahme zu anderen URBAN – Städten erreicht werden. Vorgesehen ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den deutschen Partnerstädten.

Ein über die Gemeinschaftsinitiative URBAN hinausgehender erweiterter Erfahrungsaustausch mit anderen Städten wird angestrebt.

Wesentlich ist für dieses Programm, dass die Ziele des Gemeinschaftsrahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt und mitgetragen werden.

5 STRATEGIEN UND ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE

5.1 Leitbild und Ziele

Das Wiener URBAN-Gebiet im 3. und 11. Gemeindebezirk stellt sowohl aufgrund seiner heterogenen strukturellen Erbschaft als auch aufgrund seiner hohen Entwicklungspotenziale eine Herausforderung dar, neue Wege im Umbau von nicht mehr zeitgemäß genutzten Gebieten innerhalb städtischer Agglomerationen einzuschlagen.

Es wird bei diesem neuen Weg vor allem darum gehen, über traditionelle administrative Strukturen hinweg planerische Entwicklungs- und soziale Integrationskompetenz zu einer neuen Form des Managements von Stadterneuerungsmaßnahmen zusammenzufassen. Damit soll erreicht werden, dass das Ergebnis des Umbauprozesses zur Erreichung der generellen stadt-wirtschaftlichen und sozialen Integrationsziele der Stadt Wien beiträgt, aber auch, dass der Ablauf und die Organisation des gesamten Entwicklungsverfahrens neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Qualifizierungen im Bereich der realen Stadtplanung erbringt, die auch innerhalb der EU einen Mehrwert darstellen. Solche Erfahrungen können besonders an Bedeutung gewinnen, wenn man bedenkt, dass die Problem- und Themenstellungen sowie die komplexen Strukturen von Nutzungen und Beteiligten, wie sie im Wiener URBAN-Gebiet vorliegen, auch in vielen Städten der künftigen Beitrittsländer bestehen. Das Leitbild für URBAN II-Wien bezieht sich daher sowohl auf das angestrebte Ergebnis als auch auf die Verfahrensinnovation und wird als Maßstab für beide Handlungsebenen dienen. Diese Vorgangsweisen entsprechen im wesentlichen auch den Erfordernissen gemäß Punkt 7 der Leitlinien¹ hinsichtlich des europäischen Mehrwerts und innovativer Strategien.

Als Leitbild der Gebietsentwicklung soll der Umbau des strukturellen Erbes im Wiener URBAN-Gebiet zu einer urbanen, robusten und dynamischen Mischung aus hochrangigen Arbeitsplätzen des produktionsnahen Dienstleistungssektors und voll ausgestatteten Wohnbereichen, in denen sich die Spuren der Vergangenheit und die Visionen der neuen Lebensstile zu einer besonderen städtebaulichen Qualität vereinen, führen. Die Vision eines multifunktio-nellen lebendigen Stadtteils, der alte Strukturen, kulturelles Erbe sowie neue Strukturen in einer einzigartigen Symbiose kombiniert und dessen Nutzungsschwerpunkt im Bereich einer innovativen, urban verträglichen nachhaltigen Wirtschaft angesiedelt ist, steht im Zentrum der Entwicklungsstrategien. (vgl. Leitlinien¹ Punkt 12, Absatz 2)

Im Rahmen des URBAN-Programms sollen Initialmaßnahmen gesetzt werden, die zu einem Imagewandel des Gebietes führen, was als Basis für einen selbsttragenden Entwicklungspro-

¹ Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisen-betroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung - URBAN II vom 28. April 2000 (2000/C 141/04)

zess angesehen wird. Ebenso soll mit dem Programm eine Verbesserung der Umweltsituation eingeleitet werden, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht.

Die neue Form der Integration von Entwicklungs- und Sozialmaßnahmen ermöglicht es allen sozialen Schichten und ethnischen Gruppen, an den Vorteilen, die das neue URBAN-Gebiet bieten wird, teilzuhaben. Diesem Aspekt wird durch eine besondere Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sowie zwischen MigrantInnen und InländerInnen Rechnung getragen.

5.2 Strategische Ziele und Schwerpunkte

Im Rahmen des Leitbildes werden folgende strategische Ziele verfolgt:

- Verfahrensinnovation in der Stadtentwicklung durch Implementierung von Managementkapazitäten zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien und Forcierung der erforderlichen Anpassungen im Wirtschafts- und Sozialbereich
- Ansiedlung von wirtschaftlichen Nutzungen, die eine hohe Wachstumsdynamik haben (starke Innovationsorientierung, internationale Orientierung, hohes künftiges Marktwachstum)

Auf Grund seiner infrastrukturellen Ausstattung und seiner Lage im Stadtgebiet hat die Entwicklungszone St. Marx das Potenzial eines strategischen Standortes für die Wiener Wirtschaftsstruktur. Gerade vor dem Hintergrund des Versuches, die Binnenorientierung der Wiener Wirtschaft zu überwinden, wird die Verfügbarkeit derart hervorragend ausgestatteter Standorte über den Erfolg von zukünftigen Betriebsansiedlungen im Know-How-intensiven Bereich entscheidend sein. Daher sollte sich die zukünftige Entwicklungs- und Verwertungsstrategie für das Schlachthofareal auf eine grundlegende Transformation des Gebietes in Richtung technologisch orientierter Unternehmen ausrichten.

- Forcierung der gemeinschaftlichen Politikbereiche Umweltschutz, Chancengleichheit von Frauen und Männern, aktive Beschäftigungspolitik und Stärkung der Humanressourcen sowie Abbau der sozialen Ausgrenzung von MigrantInnen lokaler Ebene
- Ansiedlung von ergänzenden Nutzungen, die den urbanen Charakter des Stadtteils stärken und Arbeitsumfeld und Wohnattraktivität steigern (Wohnen, Einzelhandel, Kultur, Freizeit)
- Deutliche Erhöhung der Nutzungsdichte unter Beachtung der spezifischen Problembereiche im Stadtteil, insbesondere der begrenzten Kapazität im Straßenverkehr

Der Aufbau und die Implementierung von Managementkapazitäten ist insofern ein strategisches Ziel, als damit eine starke Modifizierung und Neuorientierung der bislang ausschließlich in der Verwaltung angesiedelten Stadtplanung verbunden ist. (vgl. Leitlinien¹ Punkt 12, letzter Absatz: Ausrichtung auf organisatorische Verbesserungen) Management an der Schnittstelle von privaten und öffentlichen Interessen kann letztlich nur auf der Grundlage eines Business-Planes funktionieren und wirft damit grundsätzlich die Frage nach neuen Kooperationsformen zwischen Verwaltung und privatem Sektor sowie neuen Planungsmethoden auf. Es gibt dies-

bezüglich einige erste Erfahrungen aus dem Urban-Projekt Wien Gürtel plus und es gibt im Rahmen des Strategieplans für Wien in Zusammenhang mit einigen strategischen Projekten (z.B. Gürtelmanagement, Baublockmanagement) die erklärte Absicht der Stadt Wien, in diese Richtung weiter zu arbeiten. Die Erfahrungen aus der Gemeinschaftsinitiative URBAN I fanden auch Niederschlag im Strategieplan (vgl. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Leitlinien¹: Austausch, Verwertung von Know-how und Erfahrungen). Bei dem URBAN Projekt Wien Erdberg/Simmering soll ein weiterer, wesentlicher Schritt der Kapazitätsbildung auf der Maßstabsebene eines ganzen Stadtteils eingeleitet werden.

Eine besondere Entwicklungschance besteht in Wien Erdberg durch die Existenz großer Industriebrachen (Schlachthofareal St. Marx), die hervorragend für innovative und kreative Lösungsansätze geeignet sind.

6 MASSNAHMENPLAN ZUR UMSETZUNG DER STRATEGIEN

Zur Umsetzung der definierten Ziele und Strategien werden die in weiterer Folge vorgestellten Prioritäten gesetzt und Maßnahmen realisiert. Die Strukturierung berücksichtigt das begrenzte Volumen der bereitgestellten Mittel (vgl. Punkt 5.4) und verzichtet deshalb bewusst auf eine eigene Prioritätsachse für ESF-orientierte Maßnahmen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass bis auf wenige Ausnahmen der Bedarf an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Arbeitsmarktproblemgruppen durch das Ziel-3-Programm und teilweise auch durch andere Gemeinschaftsinitiativen abgedeckt werden.

6.1 Prioritätsachse 1 – Entwicklung der Wirtschaft des URBAN – Standortes (ENTWISTAN)

Belebung der vorhandenen lokalen Wirtschaft durch Unterstützung von KMUs sowie Schaffung höherwertiger neuer Arbeitsplätze durch direkte und indirekte Maßnahmen zur Ansiedlung von Unternehmen mit mittlerem und höherem Technologieniveau sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Prioritätsachse 1 zielt insgesamt darauf ab, im URBAN-Gebiet innovative und stadtverträgliche Wirtschaftsbereiche stärker zu etablieren, um dadurch einerseits eine inhaltliche Profilierung zu erreichen und andererseits im Wirtschaftsbereich einen Beitrag zur Verdichtung der Standortnutzung und Verwertung der Brachflächen zu leisten. Damit soll die Basis für die langfristige Entwicklung eines multifunktionellen Stadtgebietes geschaffen und die Entwicklungsaktivitäten der Prioritätsachse 2 (URBAVIEL) unterstützt werden. Prioritätsachse 1 beinhaltet zwei Maßnahmenbereiche, von denen der erste auf die Investitionsunterstützung der KMUs abzielt und der zweite den Kernpunkt des gesamten URBAN-Programmes darstellt, nämlich die strategische, organisatorische umsetzungsorientierte Entwicklung eines vielfältigen, innovations- und forschungsintensiven Wirtschaftssektors als „Backbone“ der gesamten URBAN-Gebietsentwicklung. Prioritätsachse 1 setzt in beiden Maßnahmenbereichen sowohl auf „Hard-“, als auch auf „Softwaremaßnahmen“, wobei davon ausgegangen wird, dass sich diese in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken.

6.1.1 Maßnahme 1.1 Förderung von Kleinunternehmen

Zielsetzung

Maßnahme 1.1 zielt darauf ab, die vorhandenen KMUs durch Förderungsanreize im Investitionsbereich stärker an den Standort zu binden sowie die Gründung bzw. Ansiedlung von neuen KMUs im Programmgebiet zu begünstigen. Diese Art der direkten Unterstützung von Kleinunternehmen wurde bereits sehr erfolgreich im URBAN Gürtel plus Programm umgesetzt.

Folgende Zielsetzungen werden damit verfolgt:

- Verbesserung der Nahversorgung für die lokale Bevölkerung
- Bestandspflege der ansässigen KMUs
- Erhöhung der Nutzungsdichte, insbesondere Steigerung der Wirtschaftstätigkeit
- Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen

Förderungsinhalte und geförderte Aktivitäten

Gefördert werden können KMUs, die im Wesentlichen Nahversorgungsaufgaben für die lokale Bevölkerung erfüllen, insbesondere in den Bereichen Einzelhandel, persönliche und soziale Dienstleistungen, Freizeit, Kultur, Unterhaltung und Sport. Eine Förderung von laufenden Kosten ist nicht vorgesehen.

Durch eine Investitionsförderung für Kleinbetriebe soll gewährleistet werden, dass möglichst viele „Personen“ direkt an den EU-Förderungen partizipieren können. Die Förderung soll sich am oberen Ende der höchstzulässigen Fördersätze orientieren, um reine Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Als „softwareorientierte“ Ergänzung der direkten Investitionsförderung können auch organisatorische und administrative Aktivitäten, welche die Investitionen vorbereiten und unterstützen, gefördert werden.

Endbegünstigte (Art. 9 lit. 1, EG 1260/1999)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger im Eigentum der Stadt Wien oder eines Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen, öffentliche Institutionen

Begünstigte (FörderungsempfängerInnen)

Zielgruppe sind alle im Urbangebiet ansässigen, neu gegründeten oder sich ansiedelnden Unternehmen, die der Kategorie Kleinunternehmen gem. Artikel 1 Abs. 2 der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen zuzuordnen sind und vorrangig Nahversorgungsaufgaben für die lokale Bevölkerung entsprechend der obigen Beschreibung erfüllen. Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Anzahl der geförderten KMUs

- Anzahl der geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze (jeweils differenziert nach Geschlecht)

6.1.2 Maßnahme 1.2 Stadtteilmanagement und Begleitmaßnahmen

Die Ansiedlung von neuen innovativen Unternehmen ist ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Gebietes. Da die Attraktivität des Standortes, insbesondere aber seine Lagegunst es zulässt, Unternehmen des mittleren und höheren Technologiebereichs, vor allem auch im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen anzusiedeln, wird es nicht nur notwendig sein, direkte Förderungsmaßnahmen für die Ausweitung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen zu forcieren, sondern vor allem auch Management- und Beratungskapazität für die wirtschaftsorientierte Wirtschaftsentwicklung zu implementieren. Die Etablierung eines Stadtteilmanagements mit Schwerpunkt auf Flächenentwicklung, Upgrading und Verdichtung der Wirtschaftsnutzung durch Ansiedlungspolitik, Verstärkung vorhandener Entwicklungsansätze sowie Standortmarketing und Imagebildung soll insgesamt dazu beitragen, dass möglichst viele neue Arbeitsplätze im URBAN-Gebiet entstehen und gleichzeitig die zur Unterstützung erforderlichen Infrastrukturverbesserungen entwickelt und koordiniert werden. Nur ein erfolgreiches Stadtteilmanagement, das nicht nur im Planungsbereich, sondern auch im Technologie- und Wirtschaftsförderungsbereich agieren kann, wird geeignet sein, die für eine langfristige dynamische Entwicklung des URBAN-Gebietes im Wirtschaftsbereich wichtige Identitätsstiftung und Imageprofilierung zu erzielen. Insgesamt soll diese Maßnahme vor allem auch einen Beitrag zur optimalen Entwicklung der Flächen des Schlachthofareals in St. Marx liefern. Die Nutzung der ehemaligen Rinderhalle mit einer Fläche von 1,7 ha kann nur in Varianten angedacht werden. Eine Sanierung mit Kosten von etwa €10 Mio. und zusätzlich etwa €6 Mio. für die Implementierung einer Indoor-Nutzung schließt sehr viele Nutzungen aus ökonomischen Gründen aus. . Die sanierte Halle könnte durchaus Zentrum und Kristallisationskern für die gesamte Gebietsentwicklung sein. . Die künftige Nutzungsverteilung soll ein höchstmögliches Maß an Flexibilität offen lassen. Die Vorgaben orientieren sich an harten infrastrukturellen Rahmenbedingungen - insbesondere der Verkehrserschließung und an generellen Standortbedingungen, z.B. Mischungsverträglichkeiten (siehe auch Förderungsinhalte in Maßnahme 2.2).

Im Sinne des Mainstreaming Ansatzes kommt einem Stadtteilmanagement auch die Aufgabe zu, bei seinen Aktivitäten die Umsetzung der horizontalen Grundsätze voranzutreiben. Dies bedeutet, dass im Rahmen des Entwicklungsprozesses für das Gebiet die Belange des Umweltschutzes, die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Förderung der Beschäftigung und Stärkung der Humanressourcen sowie der Abbau der sozialen Ausgrenzung ein integraler Bestandteil des Tätigkeitsprofils einer solchen Einrichtung sein müssen. Dies verdeutlicht bereits, wodurch sich der Entwicklungsprozess des URBAN-Gebietes von einer rein privatwirtschaftlich getragenen Immobilienverwertung unterscheiden soll, nämlich durch die Verfolgung eines integrativen und innovationsorientierten Entwicklungsansatzes, der als Modell für künftige Stadtentwicklungsprojekte dienen kann.

Dieses vielschichtige Anforderungsprofil sollte in der Organisationsstruktur des Stadtteilmanagements seinen Niederschlag finden. Neben den klassischen Managementaufgaben im Hinblick auf die künftig gewünschte höherwertige Nutzung sollen aber auch Maßnahmen gesetzt werden die einer bloßen Verdrängung der sozial schwächeren Bewohner entgegensteuern. Sofern keine zentrale Stelle die unterschiedlichen Tätigkeiten des Stadtteilmanagements wahrnimmt soll zumindest die Umsetzung einzelner Managementaktivitäten durch unterschiedliche Akteure erreicht werden. Die Vernetzung und Koordination erfolgt über die Verwaltungsbehörde.

In dieser Maßnahme sind innerhalb des Stadtteilmanagements und in dessen Begleitmaßnahmen folgende beispielhafte Handlungsfelder enthalten:

Flächenentwicklung:

- Planung, Organisation, Durchführung von Entwicklungsprojekten, um die vorhandenen Brachflächen im URBAN-Gebiet zur Marktreife zu bringen
- Erstellung und Implementierung von Nutzungskonzepten, Machbarkeitsstudien, Absiedlungskonzepten für untergenutzte oder nicht standortadäquat genutzte Areale
- Koordinationsarbeiten zur Entwicklung der notwendigen Infrastruktur
- Adaptierung der Rinderhalle am Schlachthofareal

Betriebsansiedlung und Beratung:

- Erarbeitung von Konzepten für Forschungs-, Gründer-, Technologie- und Innovationszentren und die Schaffung von Einrichtungen zu deren Umsetzung
- Entwicklung, Organisation und Realisierung eines One-Stop-Shops für die aktive Betreuung von betrieblichen Ansiedlungsprojekten
- Neugründungsberatungsprojekte
- Bereitstellung und Finanzierung von Technologie- und Wirtschaftsberatungs-Know-how
- Bereitstellung von nicht einnahmenschaftenden Infrastruktureinrichtungen

Standortmarketing:

- Entwicklung, Organisation und Realisierung von imagebildenden Veranstaltungen, Präsentationen etc.
- Entwicklung und Organisation von Vermarktungsaktivitäten

Das Leistungsspektrum des zweiten Strangs des Stadtteilmanagements, des URBAN-Zentrums, beinhaltet folgende Elemente:

- **Koordination** der Tätigkeiten in der URBAN II-Zone im Bereich Planung, Bedarfserhebung, Entwicklung

-
- **Vernetzung** und Bündelung des Beratungs- und Betreuungsangebotes, bspw. durch regelmäßige Abhaltung gemeinsamer Sprechtag (one-stop-shop)
- Unterstützung bei der **Planung** von beruflichen Perspektiven in- und ausländischer Jugendlicher und Koordination mit zumeist programmexternen Aus- und Weiterbildungsangeboten, v.a. auch im Bereich der Neuen Technologien, wo Arbeitskräftebedarf direkt aus den geplanten Entwicklungsmaßnahmen entsteht.
- Erarbeitung und Implementierung von **Konzepten für kombinierte Maßnahmen** aus Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten
- Förderung der sozialen **Kommunikation** im URBAN II-Gebiet (etwa durch zusammenführende Veranstaltungen)
- Erarbeitung von **Realisierungskonzepten** für unterschiedliche Projekte zur Verbesserung der **Integration** von MigrantInnen und Flüchtlingen unter Berücksichtigung der Förderoptionen in Ziel 3 oder EQUAL (z.B. Sprachkurse)
- Ab [Datum:]Umsetzung von Pilotprojekten die einer Verdrängung der sozial schwachen Bevölkerung aufgrund der höherwertigen Flächennutzung entgegensteuern.

Zielsetzung

Unterstützung der Entwicklung des URBAN-Gebietes im Wirtschaftsbereich durch Stadtteilmanagement- und Koordinationsaktivitäten, Unterstützung der Neugründungs- und Ansiedlungsaktivitäten innovationsorientierter Unternehmen, Stimulierung von F&E-, Vermarktungs- und Integrationsaktivitäten.

Förderungsinhalte und geförderte Aktivitäten

Gefördert werden zum einen Maßnahmen im Vorfeld der Ausweitung, Ansiedlung und Neugründung primär von technologie- und innovationsorientierten Unternehmen, die über ein Stadtteilmanagement abgewickelt werden sowie nicht einnahmeschaffende Infrastruktureinrichtungen zur gemeinsamen Nutzung von Unternehmen. Dies beinhaltet insbesondere auch das Management dieser Aktivitäten, Beratungsdienstleistungen einschließlich unterstützender Maßnahmen im Bereich der übergeordneten Planung und Einrichtungen zur Koordination der Interessen der Stadt Wien mit jenen der Unternehmen, weiters Standortmarketing und Maßnahmen, um Brachflächen und nicht standortadäquat genutzte Flächen zur Marktreife zu bringen. Zum anderen werden die skizzierten Aktivitäten eines URBAN-Zentrums gefördert.

Endbegünstigte (Art. 9 lit. 1, EG 1260/1999)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger im Eigentum der Stadt Wien oder eines Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen, öffentliche Institutionen

Begünstigte (FörderungsempfängerInnen)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger im Eigentum der Stadt Wien oder eines Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen, private und öffentliche Träger der Stadtteilmanagementeinrichtungen

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Anzahl der Gründungen / Ansiedlungen / Ausweitungen von Betrieben des Technologie und F&E Sektors im URBAN-Gebiet
- Anzahl der geschaffenen / gesicherten Arbeitsplätze
- Anzahl der beratenen Personen (unterschieden nach Geschlecht) und Betriebe
- Anzahl von organisierten Informationsveranstaltungen

6.2 Prioritätsachse 2 – Entwicklung der urbanen Vielfaltigkeit (URBAVIEL)

Prioritätsachse 2 forciert die Attraktivierung und Revitalisierung des URBAN-Gebietes durch Schaffung eines sozialen und infrastrukturellen Umfeldes mit urbaner Vielfaltigkeit und hoher Lebensqualität.

In URBAVIEL kann die strategisch vorgesehene stärkere Durchmischung von Wohn- und Arbeitsfunktion einschließlich der dazugehörenden Nahversorgungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen zur Stärkung des urbanen Charakters gefördert werden. Generell sind sehr viele unterschiedliche Einzelmaßnahmen denkbar, wobei das Spektrum von der Erweiterung, Differenzierung und Aufwertung des kulturellen Angebotes über den Ausbau der sozialen Einrichtungen bis hin zu Maßnahmen reicht, die zur Verbesserung der Umweltsituation im abgegrenzten Gebiet beitragen und das kulturelle Erbe erhalten helfen.

Neben der Etablierung der multifunktionellen Nutzungsstruktur wird es ebenso erforderlich sein, die durch Barrieren beeinträchtigte Kommunikation und Vernetzung des URBAN-Gebietes mit seinem Umfeld zu verbessern und durch umweltorientierte Maßnahmen die Lebensqualität entscheidend zu verbessern. Zur Erhöhung der Lebens- und Umweltqualität könnten Konzepte und deren Entwicklung und Umsetzung beitragen, die eine bessere Durchgrünung und fußläufige Erschließung des abgegrenzten Gebietes unterstützen und die Barriere-wirkung von vorhandenen Nutzungen und infrastrukturellen Einrichtungen reduzieren.

Für einen lebendigen und lebenswerten Stadtteil wird es aber auch erforderlich sein, die Integration der zahlreichen AusländerInnen und MigrantInnen zu forcieren und neben Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu setzen. Innerhalb des URBAN-Programmes wird aber auf letzteres explizit verzichtet, weil die begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel dies nicht zulassen und mit horizontalen Aktivitäten wie Ziel-3 oder dem EQUAL-Programm hier andere ebenfalls EU-kofinanzierte Förderungsmöglichkeiten bestehen. Es wird deshalb versucht, die wenigen vorhandenen Mittel auf einige wenige konkrete Projekte im URBAN-Gebiet zu konzentrieren, welche die Integration ethnischer Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlinge vor Ort vorantreiben. Bei all diesen Maßnahmen wird angestrebt, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung und den ortsansässigen Unternehmen Synergien zu entwickeln und zu verstärken sowie Projekte zu erarbeiten, die eine langfristige Besserung der Arbeitsmarktlage sowie einen Abbau der kulturellen Hemmnisse innerhalb des URBAN-Gebietes sicherstellen.

Die Gebietssituation erfordert sowohl strukturelle Interventionen (Infrastruktur) als auch eine Auseinandersetzung mit der Lebenssituation bzw. Qualifikation der einzelnen Bewohner. Die Maßnahme ermöglicht exakt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung des Gebietes abgestimmte Operationen. Eine derartige gebietsspezifische Zielgruppenausrichtung kann unter Ziel 3 nicht gewährleistet werden, da diese Mittel auch nicht in der Kompetenz der für URBAN zuständigen Verwaltungsbehörde liegen.

6.2.1 Maßnahme 2.1 Forcierung von Einrichtungen zur Betonung einer vielfältigen urbanen Stadtteilstruktur sowie Integration ethnischer Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlinge im Hinblick auf Chancengleichheit

Unter Berücksichtigung des für das URBAN-Programm formulierten Leitbildes ist es erforderlich, nicht nur imagebildende innovative Wirtschaftsbereiche zu fördern, sondern zum einen die Ansiedlung einer Grundstruktur an Wirtschaftsaktivitäten zu forcieren, die den persönlichen und täglichen Bedarf der Wohnbevölkerung abdecken und zum anderen die Integration ethnischer Gruppen im Hinblick auf Chancengleichheit zu unterstützen.

Maßnahme 2.1 zielt auf die Förderung von nicht-gewinnorientierten Einrichtungen und Institutionen in den Bereichen persönliche und soziale Dienstleistungen, Freizeit, Kultur, Unterhaltung, Sport.

Im URBAN Gebiet befinden sich außer den öffentlichen Bildungseinrichtung wie Grundschulen, Allgemeinbildende, bzw. Berufsbildende Höhere Schulen, auch Einrichtungen der Wiener Volksbildung. Diese sind im Verband der Wiener Volksbildung integriert und bieten ein breites Kursangebot an.

Bevorzugt unterstützt werden die Gründung und Entwicklung von sozial-ökonomischen Betrieben sowie kombinierte Maßnahmen von beruflicher Qualifizierung und Beschäftigung im Rahmen von sozialen Beschäftigungsprojekten zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Vermittlungshemmnissen, mit denen die lokalen Dienste entwickelt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass diese Projekte mit beruflichen Qualifizierungselementen kombiniert werden.

Dazu gehört auch die Unterstützung und Förderung von Institutionen, welche die Entstehung eines solchen multifunktionellen Mix organisieren, forcieren und steuern.

Beispielhafte Projekte könnten die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten (Ausbildung/Qualifizierung in Verbindung mit der Vermittlung von „Schnupperlehren“), Rehabilitation und Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Personen in den Arbeitsmarkt, Ansiedlung von Außenstellen gemeinnütziger Organisationen, die als niedrigschwellige Ansprechpartner bei Qualifizierungsmaßnahmen oder z.B. Schuldnerberatung zur Verfügung stehen, sozial engagierte Institutionen, die im Bereich der Arbeitsmarktvermittlung tätig sind (z.B. Vermittlung von Leiharbeitskräften, die aus einem Pool von langzeitarbeitslosen Personen oder AusländerInnen gestellt werden, wobei auf die spezifischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen der Betroffenen eingegangen werden soll).

Wie bereits erwähnt, reichen die begrenzten Mittel des URBAN-Programmes nicht aus, um eine eigene Prioritätsachse mit mehreren Maßnahmen zu berücksichtigen, die neben der Integration von ethnischen Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlingen auch deren Aus- und Weiterbildung, den Abbau der sprachlichen Barrieren etc. zum Ziel hat. Hier muss in jedem Fall auf die horizontalen EU-kofinanzierten Programme wie Ziel-3 oder EQUAL verwiesen werden.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung des URBAN I Programms „Gürtel plus“ haben gezeigt, dass die jeweiligen Zielgruppen bei den ESF-orientierten Maßnahmen vielfach keinen ausreichenden Informationsstand über das verfügbare Förderangebot haben und es folglich auch nicht in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grund wird es für effizienter gehalten, die begrenzten URBAN Mittel verstärkt dazu einzusetzen, der Bevölkerung im Programmgebiet gezielt Informations- und Beratungsleistungen anzubieten, mit deren Hilfe sie in die Lage versetzt werden, ihre individuellen Chancen zu erkennen und besser wahrzunehmen. Diese niedrigschwellige Beratungsleistung soll dazu führen, dass der Anteil jener Personen aus dem URBAN-Gebiet deutlich ansteigt, die an den horizontalen ESF Programmen Ziel 3 und EQUAL teilnehmen.

Zu den Handlungsfeldern der Maßnahme zählt daher im Besonderen die Realisierung von Beratungsstützpunkten und Orten der Begegnung, wo durch gezielte Informationsbereitstellung ein Beitrag zur Integration geleistet werden kann.

Ethnische Bevölkerungsgruppen haben gegenüber der Mehrheitsbevölkerung zusätzliche Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu überwinden, weil sie auf Grund ihrer sprachlichen, kulturellen und sozialen Unterschiede oftmals den vorherrschenden "Normvorstellungen" nicht entsprechen und daher Diskriminierungen ausgesetzt sind. Im Falle von Mehrfachbenachteiligungen (wie beispielsweise weibliche Angehörige ethnischer Minderheiten) verschlechtern sich die Integrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt deutlich.

Im Sinne einer Konzentration des Mitteleinsatzes und einer zielgebietspezifischen Ausrichtung werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Die Interventionen sollen Personengruppen mit Mehrfachbenachteiligungen entsprechend der obigen Beschreibung begünstigen.
- Entsprechend der demographischen Struktur im Gebiet sollen Zuwanderer, insbesondere die Frauen dieser Gruppe, im Fokus der Interventionen stehen.

Die Maßnahme unterstützt präventive und aktive Aktionen zur Entwicklung eines für alle offenen Arbeitsmarktes, wobei die Interventionen hauptsächlich im Vor- und Umfeld der Arbeitssuche und -aufnahme angesiedelt sind.

Die Handlungsfelder der Maßnahme setzen sich zusammen aus:

- niedrigschwellige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in den Problembereichen: Arbeitsmarkt (Unterstützung bei der Arbeitssuche), Ausbildung, Wohnen, Recht, Psychosoziale Betreuung, Gesundheitsprävention, Sicherheitsprävention, Suchtgiftprävention
- Multikulturelle Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen zur Förderung von Kontakten mit der einheimischen Bevölkerung

Zielsetzungen

- Schaffung einer Grundversorgung mit lokalen Diensten, die den urbanen Charakter des Gebietes stärken und einen multifunktionalen urbanen Mix forcieren.
- Eingliederung von arbeitsmarktfernen Personen in den Arbeitsmarkt
- Leistung eines Betrags zur Integration ethnischer Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlinge sowie insbesondere auch zur Förderung der Chancengleichheit für die Frauen und Jugendlichen dieser Bevölkerungssegmente. Insgesamt sollte nicht die Quantität, sondern vielmehr die Qualität der zu fördernden Projekte und Einrichtungen im Vordergrund stehen.

Förderungsinhalte und geförderte Aktivitäten

Etablierung von Einrichtungen, welche die Entwicklung einer urbanen vielfältigen Struktur unterstützen.

Konzeption, Organisation, Realisierung und Betrieb von Einrichtungen bzw. Projekten, die die Integration von ethnischen Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlingen im URBAN-Gebiet unterstützen bzw. dies zum Hauptziel haben („Integrationsprojekte und –einrichtungen“). Förderung von Einrichtungen, die Integrationsprojekte und –einrichtungen in ihrer Funktion unterstützen.

Endbegünstigte (Art. 9 lit. 1, EG 1260/1999)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger im Eigentum der Stadt Wien oder eines Fonds der Stadt Wien, , Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen, öffentliche Institutionen

Begünstigte (FörderungsempfängerInnen)

Institutionen und Einrichtungen, die Maßnahmen und Aktivitäten zur Etablierung eines multifunktionellen urbanen Mix mit ausreichender Dichte planen, organisieren, durchführen und aufeinander abstimmen.

Institutionen und andere Träger von Projekten, die zur Integration von ethnischen Gruppen, MigrantInnen und Flüchtlingen beitragen bzw. diese bei der Durchführung dieser Aktivitäten unterstützen und beraten. Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Anzahl der geförderten Einrichtungen, unterschieden nach den Bereichen (1) persönliche und soziale Dienste, (2) Freizeit, Sport, Unterhaltung, (3) Kultur
- Anzahl der geschaffenen / gesicherten Arbeitsplätze (unterschieden nach Geschlecht)
- Anzahl von beratenen Personen (unterschieden nach Geschlecht)
- Ausmaß der Informations-, Beratungs- und Betreuungsstunden
- Anzahl der geförderten Veranstaltungen und TeilnehmerInnen

6.2.2 Maßnahme 2.2 Umgestaltung und Adaptierung des öffentlichen Raumes, Hebung der Umwelt-, Wohn- und Lebensqualität und Erhaltung des kulturellen Erbes

Der Grünflächenanteil im Urbangebiet ist um ein vielfaches geringer als im Wiener Durchschnitt. Durch die Barrieren der unterschiedlichen großflächigen Nutzungen sowie der hochrangigen Straßen sind auch die in der Umgebung vorhandenen Grünräume für die Bevölkerung nur schlecht erreichbar. Deshalb soll mit den Projekten in der Maßnahme 2.2 eine ausreichende Durchgrünung innerhalb des URBAN-Gebietes sichergestellt werden und auch der Zugang zu umliegenden Grünräumen wie beispielsweise dem Prater durch eine Verbesserung des Rad-, Fußwege und sekundären öffentlichen Verkehrssystems optimiert werden, wobei generell auf die geschlechtergerechte Ausgestaltung der Grünräume sowie auf die Erschließung geachtet werden sollte.

Zur Verbesserung der Umweltsituation sollen auch Maßnahmen zur nachhaltigen Minimierung des Energiebedarfs und zur Reduktion des Lärms gesetzt werden. Das um den ehemaligen zentralen Schlachthof St. Marx gelegene Industriegebiet wird mittels Heizzentrale versorgt. Diese wird zur Anhebung des Energieniveaus zusätzlich zur Fernwärmeversorgung für spezielle Produktionsbedingungen benötigt. Diese Einrichtung soll entsprechend den Umweltrichtlinien über Emissionen auf den letzten Stand der Technik gebracht werden bzw. eine Verlegung an den Rand des Gebietes erwogen werden. Eine Studie über die Energiesituation sollte eine Planungskonzeption entwickeln, die alle möglichen Synergien aufzeigt. Die Umsetzung von ressourcenschonenden Energiekonzepten (Kraft-Wärme Kupplung u.ä.) soll forciert werden.

Im Zuge der Generalsanierung der Hauptkläranlage im Nachbargebiet des URBAN-Gebietes sollte eine Optimierung des Abwassersystems vorgenommen und die dazu erforderlichen Konzepte aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit generiert werden.

Zur Realisierung des angestrebten Nutzungsmixes soll im Rahmen von Maßnahme 2.2 auch die umweltgerechte Sanierung von Brachflächen forciert werden.

Weitere förderbare umweltrelevante Aktivitäten sind die Initiierung, Konzeption und Realisierung von Projekten zur Reduktion der Lärm- und Abgasemissionen des Verkehr durch die Traversierung der A23-Südosttangente, die in Hochlage das URBAN-Gebiet durchschneidet. Der Abbau der Barrierewirkung von Nutzungen wie der A23 wurde bereits erwähnt, hier sollte aber auch entsprechend den baulichen Gegebenheiten die Planung und Realisierung von speziellen Lärmschutzwänden, analog der schon errichteten Systeme auf der A4-Ostautobahn Richtung Schwechat, gefördert werden.

Zielsetzung

Ziel von Maßnahme 2.2 ist die Förderung von Konzepten und Projekten sowie deren Realisierung, die zur Hebung der Umwelt-, Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen im URBAN-

Gebiet beitragen und eine Auflösung der vorhandenen gebietsinternen Entwicklungsbarrieren unterstützen sowie eine verbesserte Vernetzung mit den umliegenden Stadtgebieten induzieren.

Die Interessen und Bedürfnisse der BewohnerInnen sollen im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung finden, beispielsweise durch partizipative Planungsverfahren.

Förderungsinhalte und geförderte Aktivitäten

Gefördert werden deshalb organisatorische Konzepte, Planungen und bauliche Maßnahmen, die zu einer die kleinräumige innere Erschließung des Gebietes verbessernden Verkehrsorganisation führen, sowie die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen, die zur Minderung der Barrierewirkung der A23 dienen. Weiters sind Konzepte, Planungen und bauliche Maßnahmen zur Attraktivierung öffentlicher Räume, Schaffung von Grünflächen sowie deren besserer Erreichbarkeit förderbar. Neben der Verbesserung der Durchgrünung sind insbesondere auch Projekte förderbar, die eine bessere Durchwegung innerhalb des URBAN-Gebietes unterstützen, aber auch die Vernetzung mit den umliegenden Stadtgebieten verbessern wie beispielsweise Rad- und Fußwegenetze oder die Entwicklung des sekundären öffentlichen Verkehrsnetzes mit konventionellen und auch neuen Technologien, wobei generell auf die frauengerechte Auslegung geachtet werden soll (beispielsweise bei der Gestaltung von Parkraum). Ebenfalls förderbar sind Maßnahmen zur Erhaltung und Adaptierung des kulturellen Erbes im Sinne der Entwicklungsstrategien für das Urbangebiet, wie beispielsweise die Aktivierung der denkmalgeschützten Rinderhalle am Schlachthofareal St. Marx.

Endbegünstigte (Art. 9 lit. 1, EG 1260/1999)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger im Eigentum der Stadt Wien oder eines Fonds der Stadt Wien, Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen, öffentliche Institutionen

Begünstigte (FörderungsempfängerInnen)

Institutionen und andere Träger der oben beschriebenen Projekttypen bzw. Einrichtungen und Institutionen, die die Planung, Abstimmung und Durchführung unterstützen. Rechtsträger die der Aufsicht öffentlicher Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter) unterliegen.

Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Umbau von öffentlichen Flächen (qm)
- Ausgelöste private Investitionen
- Anzahl der geschaffenen / gesicherten Arbeitsplätze (unterschieden nach Geschlecht)

6.3 Prioritätsachse 3 – Technische Hilfe (TECHIL)

Mit Prioritätsachse 3 werden die seitens der EU-Kommission geforderten Funktionen Programmbegeleitung und Monitoring sowie vor allem der Austausch der Erfahrungen finanziert. Hinzu kommt eine forcierte Öffentlichkeitsarbeit, weil Erfolge oder Misserfolge bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategien maßgeblich davon beeinflusst werden, wie gut es gelingt, das Image des abgegrenzten Gebietes deutlich zu verbessern und das Gebiet für Investoren attraktiv zu machen. Weitere Ansatzpunkte für Prioritätsachse 3 sind neben der Koordination der unterschiedlichen Akteure, die die Gebietsentwicklung mit ihren Initiativen und Projekten beeinflussen, die Belebung von synergetischen Effekten sowie die Organisation des bereits erwähnten Erfahrungsaustausches mit andern europäischen Städten, aber auch innerhalb Wiens. Bewährte Ansätze im URBAN II-Gebiet sollen in die künftige Stadtentwicklung integriert und weitergeführt werden.

6.3.1 Technische Hilfe im engeren Sinn

Diese Maßnahme dient den Verwaltungs-, Durchführungs-, Begleit- und Kontrolltätigkeiten (gemäß Regel 11, Abs. 2). Dazu zählen jedenfalls:

- Personelle und materielle Ressourcen für die Koordinierung und Umsetzung des Programms
- Aus- und Weiterbildung der für die Programmumsetzung verantwortlichen Dienststellen
- Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen
- Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung, Begleitung und interne Bewertung der Intervention und der Operationen
- Sitzungen der Begleitausschüsse und -unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention
- Anschaffung, Errichtung und Bewertung eines EDV-Monitoring-Systems
- Auswertung der Daten des Monitoring-Systems

Zielsetzung

Effiziente und zielkonforme Abwicklung des Programms

Endbegünstigte (Art. 9 lit 1, EG 1260/1999)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Bundesministerien, öffentliche Institutionen

Förderempfänger/Projektträger

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, öffentliche Institutionen, Unternehmen, Vereine, Organisationen

Geplante Ausgaben EFRE (indikativ): € , 18.000

6.3.2 Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe

Sonstige Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe (gemäß Regel 11, Abs. 3) . Dazu zählen:

- Studien, wissenschaftliche Untersuchungen, Entwicklungskonzepte und Beratungsleistungen
- Evaluierungsarbeiten, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Publikationen, Radiosendungen und Filme,etc.)
- Einzelentscheidungen für innovative Projekte, Pilotprojekte
- Nationaler und EU-weiter Erfahrungsaustausch
- Seminare und externe Bewertungen

Zielsetzungen

- Effiziente und zielkonforme Abwicklung des Programms
- Publizität für das Programm und seine Ergebnisse
- Stärkung innovativer Ansätze
- Forcierung des Erfahrungsaustausches mit anderen URBAN-Gebieten

Endbegünstigte (Art. 9 lit I, EG 1260/1999)

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Bundesministerien, öffentliche Institutionen

Förderempfänger/Projektträger

Dienststellen und Fonds der Stadt Wien, Bundesministerien, öffentliche Institutionen, Unternehmen, Vereine, Organisationen

Geplante Ausgaben EFRE (indikativ): € 66.000

7 WETTBEWERBSRECHTLICHE ASPEKTE

Für die EU-Kofinanzierung sollen neben Einzelgenehmigungen der Wiener Landesregierung, die folgenden Landesförderungen zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich um notifizierungspflichtige und nicht notifizierungspflichtige Richtlinien. Eine vollständige Aufstellung über alle Förderungsrichtlinien in Urban II Wien Erdberg ist in der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) enthalten. Diese Aufstellung kann durch den Begleitausschuss geändert werden. Die Verwaltungsbehörde wird, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen auf Grund des Artikels 34 Absatz 1 lit g, die Übersichtstabelle der Förderungsrichtlinien aktualisieren und die Kommission nach Genehmigung der EZP über jede Änderung informieren. Die Aufnahme neuer Förderrichtlinien in der folgenden Tabelle ist durch eine Programmänderungsentscheidung durch die Kommission zu bestätigen.

Die einzelnen Maßnahmen sind jeweils einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet:

- A Maßnahme, in welcher keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V gewährt werden
- B Maßnahme, in welcher auch staatliche Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V gewährt werden, allerdings nur solche, die mit der de-minimis Regel oder – nach deren Inkrafttreten – mit einer Gruppenfreistellungsverordnung vereinbar und daher nicht notifizierungspflichtig sind;
- C Maßnahme, in welcher auch Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V gewährt werden, die (als Förderungsrichtlinie/Beihilfenregelung oder als Einzelentscheidung) notifizierungspflichtig sind und einer beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die EK bedürfen.

Der Begleitausschuss darf neue oder geänderte notifizierungspflichtige Beihilfenregelungen in die Liste der zulässigen Rechtsgrundlagen für die nationale Kofinanzierung ausschließlich für Maßnahmen der Kategorie C aufnehmen, und zwar erst dann, nachdem sie ordnungsgemäß notifiziert und von der EK beihilfenrechtlich genehmigt wurden.

Bei der Vergabe von Direktbeihilfen an kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Kommission wird die Übereinstimmung mit den Artikeln betreffend staatlicher Beihilfen (Art. 87 und 88 EGV) der Europäischen Union sichergestellt. Die Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beihilfe um eine „de – minimis“ – Aktion handelt; sowie über die damit zusammenhängenden Kumulierungsvorschriften informiert. Die Unternehmen müssen im Fördervertrag bestätigen, dass diese Kumulierungsvorschriften eingehalten wurden. Dies wird mittels Stichproben auch überprüft.

Eine Förderung der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang 1 des EG-Vertrages erfolgt nicht. Im Falle der Förderung von Projekten im sonstigen landwirtschaftlichen Bereich sind die gemeinschaftliche Agrarpolitik und insbesondere die

Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1257/99 zu beachten. Des weiteren findet in diesem Falle der Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen im Agrarsektor (2000/C28/02; ABL. C 28, vom 1.2.2000, S. 1-24) Anwendung. Dies bedeutet, dass entsprechende Projekte ausschließlich im Rahmen bereits genehmigter Beihilfen im Agrarsektor gefördert werden können. Neue Beihilfen müssen notifiziert und von der Kommission genehmigt werden.

Für Projekte der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb nach Artikel 33 der VO (EG) NO. 1257/99, die nicht in den «Anhang I – Bereich» fallen, wie etwa den ländlichen Fremdenverkehr oder die Schaffung von Handwerksbetrieben, findet der o.a. Gemeinschaftsrahmen keine Anwendung. Diese Projekte können im Rahmen der «de minimis» Freistellungsverordnung gefördert werden.

Soweit im Rahmen dieses Programms staatliche Beihilfen bewilligt werden sollen, beachtet die Verwaltungsbehörde insbesondere die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 von 13.01.2001 S. 20 - 42 veröffentlichten Verordnungen der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen (Verordnung (EG) Nr. 69/2001), auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Verordnung (EG) Nr. 70/2001) und auf Ausbildungsbeihilfen (Verordnung (EG) Nr. 68/2001). Soweit danach erforderlich, werden im Bewilligungsbescheid Hinweise auf die Vereinbarkeit der Beihilfe mit der jeweils einschlägigen Verordnung der Kommission aufgenommen.

Maßnahme	Titel der Beihilfe	Nummer der Beihilfe	Schreiben	Laufzeit	Kategorie
1.1	WWFF - Zuschussaktion für Kleinbetriebe	de minimis		Bis 2006	B
1.2		keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V		unbefristet	A
2.1		keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V			A
2.2	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01	SG(01)D/292033 vom 6.11.2001 C (2001) 3482	unbefristet	C
3.1		keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V			A
3.2		keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 87 EG-V			A

8 ZIELVORGABEN ZU INDIKATOREN FÜR BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

Zur Umsetzung der operativen Ziele des Förderprogramms sind spezifische Indikatoren nötig. Die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion hat für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 im methodischen Arbeitspapier Nr. 3: „Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: eine indikative Methode“, Grundlagen dafür geschaffen. Diese Sozioökonomischen Kontextindikatoren und Hauptindikatoren für URBAN II Programme können für das gegenständliche Programm aber nur bedingt erstellt werden. Durch die Kleinräumigkeit des Fördergebietes (nur 1,86 km²) und der Einbettung in zwei Bezirke Wiens, stehen statistischen Daten nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung, daher mussten zum Teil diese Indikatoren geschätzt, oder auf Sonderauswertungen zurückgegriffen, bzw. die Indikatoren gänzlich weggelassen werden. Es wurde des weiteren versucht die Aussagekraft dieser Angaben mit Erläuterungen zu verbessern, da die oft komplexen Zusammenhänge durch eine Zahlenangabe alleine nicht dargestellt werden können.

Gemäß Anhang IV der Verordnung Nr.438/2001 werden in der Ergänzung zur Programmplanung und zu den jährlichen Durchführungsberichten die Beziehungen der einzelnen Maßnahmen zu den entsprechenden Bereichen hergestellt

Es wird aber darauf hingewiesen, dass Änderungen bei der Heranziehung von Indikatoren aufgrund des laufenden Diskussionsprozesses, wie etwa durch die Teilnahme an der Tagung des Deutsch-Österreichischen URBAN – Netzwerkes, möglich sind.

8.1 Beschreibende Indikatoren

Die in der Tabelle angeführten Indikatoren sollen der Programmbegleitung dienen. Die Werte basieren zum Teil auf Schätzungen.

BEZEICHNUNG		2000	2006
1	Zahl der Einwohner im Programmgebiet (in Tausend)	22,4	22,4
2	Betreffende Fläche (km ²)	1,86	1,86
3	Arbeitslosigkeit		
	- Arbeitslosenquote gesamt	6,9	6,9
	- Anteil in Prozent der Langzeitarbeitslosen an den Arbeitslosen	39,01	35
4	Zahl der Unternehmen /je 1.000 Einwohner)	49	53
5	Prozentsatz der von Sozialtransfers abhängigen Bevölkerung	--	--
6	Prozentsatz der Zuwanderer/ethnische Minderheiten /Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung	27,18	25
7	Bildung/Erziehung		
	-Schulabbrecherquote - (Anteil in Prozent der Schulabgänger insgesamt)	--	--
	- Plätze in Kindergärten / Krippen per 10.000 Einwohner	9,8	10,5
8	Kriminalität (Fälle von Körperverletzung pro 10.000 Einwohner)	64	60
9	Demographische Situation		
	- Anteil der Bevölkerung unter 16 Jahren	3.215	3.215
	- Anteil der Bevölkerung über 60 Jahren	4.398	4.398
10	Mittlere Wohnfläche (m ² pro Einwohner)	32	34
11	Umwelt/öffentlicher Nahverkehr		
	- Anteil der Grünflächen an der Gesamtfläche in %	8,57	8,57
	- Streckenlänge Nahverkehr in km	14,1	14,1
	Zusätzliche Indikatoren		
12	Anteil der Verkehrsflächen an der Gesamtfläche in %	28,4	28,4
13	Verkehr		
	- Anzahl der Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs	18.000	18.000
	- Länge der Fahrradwege in km	9,8	9,8
	- mittlere Wartezeit auf öffentlichen Verkehrsmittel	5 min	5 min
14	Soziale Infrastrukturen		
	- Gesundheit (Ärzte pro 1.000 Einwohner)	1,43	1,43
	- Freizeit (Mitglieder in Vereinen sportlicher und kultureller Ausrichtung)	--	--
15	Informationsgesellschaft		
	-öffentlich zugängliche Internet-Zugänge (pro 1.000 Einwohner)	0,13	1
	- Zahl der KMU/freien Berufe mit Internet-Präsenz	--	90%

Zu 3: Bestimmung nach der Mikrozensusquote.

Zu 4: Wert entspricht Arbeitsstätten/1.000 Einwohner.

Zu 5: Werte nicht verfügbar.

Zu 6: Wert entspricht dem Anteil der Ausländer im Jahr 2000. Im Fördergebiet gibt es keine Flüchtlinge, da diese in Betreuung des Bundes genommen sind.

Zu 7: Schulabbrecherquote nicht existent, da nach Maßnahmen des Österr. Pflichtschulgesetzes immer ein Abschluss erreicht wird.

Zu 8: Lt. Österr. Kriminalstatistik von Wert der Gewalttaten/100.000 EW auf 10.000 EW errechnet.

Zu 10: Mittelwert von den Bezirkswerten des 3. u. 11. Bezirkes errechnet.

Zu 11: Streckenlänge Nahverkehr ist die Summe von U-Bahn, Bus- u. Straßenbahnlinien.

Zu 13: Nutzer des öffentl. Nahverkehrs aus Bevölkerung des Gebietes mit Pkw Anteil reduziert. Mittlere Wartezeit ist ein Mix aus verschiedenen Verkehrsträgern (U-Bahn, Bus, Straßenbahn)

Zu 14: Daten über Freizeit liegen nicht vor und könne auch nicht errechnet werden.

Zu 15: öffentliche Internet – Zugänge sind „access-points“ der öffentl. Verwaltung

Zu 15: Daten über KMU Internet-Präsenz nicht vorhanden.

8.2 Zielindikatoren

Indikator	Wert	Einheit
PR 1 – ENTWISTAN		
Gesicherte Arbeitsplätze	100	Stk
Geschaffene Arbeitsplätze	20	Stk
Anzahl der Beratungsgespräche	1.500	Stk
Volumen der Innovationsprojekte	1.000.000	€
Anzahl Neuansiedlungen und Gründung von Betrieben	8	Stk
Durch Unternehmensförderung mobilisiertes Privatkapital	1.400.000	€
Zahl der Informationsveranstaltungen	10	Stk

PR 2 – URBAVIEL		
Gesicherte Arbeitsplätze	50	Stk
Geschaffene Arbeitsplätze	15	Stk
Anzahl Neuansiedlungen und Gründung von Betrieben	5	Stk
Projektvolumen mit unmittelbar positiven Umweltauswirkungen	1.000.000	€
Umgestalteter öffentl. Raum	3.000	m ²
Nutzfläche im Sozial, Gesundheits- und Ausbildungsbereich	400	m ²
Anzahl der Beratungsgespräche	1.000	Stk

9 EINBEZIEHUNG DER EX-ANTE BEWERTUNG

Die Ex-ante Evaluierung wurde als begleitender Prozess zur Programmplanung angelegt, so dass die Ergebnisse der Bewertung laufend zwischen den Programmierstellern und den EvaluatorInnen diskutiert und unmittelbar in das PGI eingearbeitet werden konnten. Der im Anhang beigefügte Endbericht zur Ex-ante Bewertung dokumentiert diesen Abstimmungsprozess, der auf Grundlage einer Entwurfsfassung zum PGI durchgeführt wurde. Die darin dargestellten Empfehlungen werden somit von beiden Seiten vollinhaltlich getragen, und die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen wurden in die gegenständliche Einreichfassung bereits eingearbeitet.

Nachstehend wird ein Überblick über die Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Empfehlungen der Ex-ante Bewertung gegeben, die detaillierten Überlegungen dazu sind im Evaluierungsbericht im Anhang zu finden.

- **Gebietsbeschreibung:** Hier wurden die geforderten Differenzierungen in der Problemanalyse ergänzt, soweit dies aufgrund der verfügbaren Daten möglich war. Weiters soll dem Stadtteilmanagement eine operative Einheit zur Unterstützung der Programmabwicklung eingegliedert werden, die nach Vorgabe der programmverantwortlichen Verwaltungsstelle Analysen, Bedarfserhebungen, Abstimmungen als Grundlage für die Projektauswahl erarbeitet.
- **Leitbild und strategische Ziele:** Im Leitbild und den strategischen Zielen wurden als explizite Leitziele der Imagewandel des Gebietes, die Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern bzw. MigrantInnen und InländerInnen sowie die Verbesserung der Umweltsituation aufgenommen. Verfahrensinnovation wurde als strategisches Ziel ergänzt.
- **Prioritätsachse 1, Maßnahme 1.1:** Hier wurden klare Kriterien definiert, welche KMUs förderfähig sind, um die gewünschte inhaltliche Fokussierung zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Betrieben für die Nahversorgung der lokalen Bevölkerung.
- **Prioritätsachse 1, Maßnahme 1.2:** Die zugrundeliegende Studie für die Annahmen zur Standortgunst wird zitiert. Ebenso wurde die Schaffung eines URBAN-Zentrums als Teil des Stadtteilmanagements in die Maßnahmenbeschreibung eingegliedert und die Funktion dieser Einrichtung näher ausgeführt.
- **Prioritätsachse 2, Maßnahme 2.1:** Es erfolgte eine schärfere Abgrenzung gegenüber Maßnahme 1.1, um Überschneidungen zu vermeiden. Die Förderung von KMUs wird aus Maßnahme 2.1 gestrichen, Investitionen werden als förderfähig aufgenommen. Der Schwerpunkt wird auf die Förderung der Beschäftigung im Dritten Sektor in Verbindung mit der Schaffung lokaler Dienste gelegt.

- **Prioritätsachse 2, Maßnahme 2.2:** Die Vorschläge einer besseren Abstimmung und Schaffung eines URBAN-Zentrums werden aufgegriffen, diese Einrichtung wird jedoch an das Stadtteilmanagement angegliedert (siehe Maßnahme 1.2).
- **Prioritätsachse 3, Maßnahme 3:** Erfahrungsaustausch innerhalb Wiens wird ergänzt.
- **Interne Kohärenz:** Die Zielarchitektur wird um die Zieldimensionen Abbau der sozialen Ausgrenzung, Verbesserung der Umweltsituation, Förderung der Chancengleichheit erweitert.
- **Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen:** Gender Mainstreaming liegt dem Programm als horizontaler Grundsatz zugrunde. Die Umsetzung dieses Ansatzes sollte vorrangig auf Ebene der Projektkonzeption und der Projektauswahl erfolgen.

10 EINBEZIEHUNG DER PARTNER IN DEN PROGRAMM- PLANUNGSPROZESS

Die Festlegung des Wiener Urban Gebietes erfolgte aufgrund der von der Planungsabteilung (MA 18, MA 21A) sowie der statistischen Abteilung (MA 66) vorgenommenen Analysen (siehe Kapitel 2).

Der Auftrag zur Erstellung eines PGI konnte erst unmittelbar nach der definitiven Entscheidung über die Teilnahme Wiens an der Gemeinschaftsinitiative Urban erteilt werden. Die äußerst knapp bemessene Zeit zur Verfassung des Wiener PGI erforderte einen sehr klaren und raschen Konsultationsprozess. Der Beteiligungsprozess der Fachabteilungen konnte daher nicht in einem groß angelegten Diskussionsprozess oder unter Abhaltung von Workshops stattfinden. Die Einbindung der städtischen Fachdienststellen erfolgte im Stellungnahmeverfahren nach dem Versand des PGI Rohentwurfs.

Folgende Fachdienststellen und politischen Organe wurden eingeladen, zum Vorentwurf eine Stellungnahme abzugeben:

- Finanzabteilungen (MA 4, MA 5)
- Baudirektion
- Planungsabteilungen (MA 18, MA 19, MA 21A, MA 21B, MA 28)
- Abteilung für Umweltschutz (MA 22)
- Abteilung für Frauenangelegenheiten (MA 57)
- Öffentlicher Nahverkehr (Wiener Linien)
- Wiener Wirtschaftsförderungsfonds
- Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds
- Wirtschaftskammer Wien
- Wiener Arbeiterkammer
- Lokalpolitiker (Bezirksvorsteher des 3. und des 11. Bezirkes)

Stellungnahmen wurden von der Baudirektion, einer Planungsdienststelle (Magistratsabteilung 21A), dem Frauenbüro der Stadt Wien sowie dem Wiener Wirtschaftsförderungsfonds abgegeben.

Neben Anregungen betreffend einzelne Formulierungen und Vorschläge zur weiteren bzw. engeren Kooperation wurden insbesondere folgende Ergänzungs- beziehungsweise Änderungsvorschläge zum PGI gemacht:

Seitens der Baudirektion sowie einer Planungsabteilung wurde angeregt die Gebietsabgrenzung geringfügig zu modifizieren um eine Vernetzung zum besser entwickelten Umland herzustellen. Insbesondere wurde die Notwendigkeit eines Stadtteilmanagements hervorgehoben, dem im Förderprogramm auch besondere Bedeutung zukommen soll.

Die Fachdienststelle für Frauenangelegenheiten kritisierte den Mangel spezieller frauenspezifischer Maßnahmen und forderte eine entsprechende Berücksichtigung des Gender Mainstreamings im Programm.

Die eingebrachten Vorschläge wurden geprüft und wo möglich in das PGI eingearbeitet. Die Aspekte des Gender Mainstreamings werden für das gesamte Programm Geltung haben, da diese im Kapitel Horizontale Grundsätze ausreichend behandelt werden. Aufgrund der finanziellen Möglichkeiten und der weitaus besseren Dotierung des Ziel 3 Programms oder der Themenfelder der Gemeinschaftsinitiative EQUAL ist im Programm Urban Erdberg der Anteil an „klassischen“ Integrations- und Gleichbehandlungsmaßnahmen geringer.

11 FINANZTABELLEN

Das Gesamtvolumen des Programms umfasst, für den Förderzeitraum vom 20.11.00 bis 31.12.06, 13,905 Mio. EUR, wobei 4,20 Mio. EUR vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, 9,705Mio EUR von nationalen öffentlichen Stellen . Die Höhe der Privatmittel ist indikativ und kann sich während der Programmlaufzeit ändern.

PGI URBAN II Wien

Referenznummer der Kommission: CCI N° 2000 AT 16 0 PC 001

Schwerpunkt nach Jahren	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben								Private Ausgaben
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung		nationale Beteiligung					
			Insgesamt	EFRE	Insgesamt	Bund	Länder	Kom-munen	Andere	
1=2+13	2=3+8									13
ENTWISTAN	2.832.893	2.832.893	894.250	894.250	1.938.643				1.938.643	
2000										
2001	975.000	975.000	273.000	273.000	702.000				702.000	
2002	1.050.000	1.050.000	294.000	294.000	756.000				756.000	
2003	417.893	417.893	135.250	135.250	282.643				282.643	
2004	130.000	130.000	64.000	64.000	66.000				66.000	
2005	130.000	130.000	64.000	64.000	66.000				66.000	
2006	130.000	130.000	64.000	64.000	66.000				66.000	
URBAVIEL	10.735.773	10.735.773	3.221.750	3.221.750	7.514.023				7.514.023	
2000										
2001	1.213.333	1.213.333	364.000	364.000	849.333				849.333	
2002	1.306.667	1.306.667	392.000	392.000	914.667				914.667	
2003	1.785.833	1.785.833	550.750	550.750	1.235.083				1.235.083	
2004	2.073.726	2.073.726	622.000	622.000	1.451.726				1.451.726	
2005	2.073.726	2.073.726	622.000	622.000	1.451.726				1.451.726	
2006	2.282.488	2.282.488	671.000	671.000	1.611.488				1.611.488	
T. HILFE	336.000	336.000	84.000	84.000	252.000				252.000	
2000										
2001	52.000	52.000	13.000	13.000	39.000				39.000	
2002	56.000	56.000	14.000	14.000	42.000				42.000	
2003	56.000	56.000	14.000	14.000	42.000				42.000	
2004	56.000	56.000	14.000	14.000	42.000				42.000	
2005	56.000	56.000	14.000	14.000	42.000				42.000	
2006	60.000	60.000	15.000	15.000	45.000				45.000	
TOTAL	13.904.666	13.904.666	4.200.000	4.200.000	9.704.666				9.704.666	
EFRE gesamt	13.904.666	13.904.666	4.200.000	4.200.000	9.704.666				9.704.666	

Beträge in EURO; Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf die öffentlich nationalen Mittel..

PGI URBAN II Wien

Referenznummer der Kommission: CCI N° 2000 AT 16 0 PC 001

Struktur	Öffentliche Ausgaben									Private Ausgaben
	Gesamtkosten	Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung		nationale Beteiligung					
			Insgesamt	EFRE	Insgesamt	Bund	Länder	Kom-munen	Andere	
			1=2+13	2=3+8	3	4	8=9 to 12	9	10	
2000										
Region ohne Übergang										
Region mit Übergang										
2001	2.240.333	2.240.333	650.000	650.000	1.590.333				1.590.333	
Region ohne Übergang	2.240.333	2.240.333	650.000	650.000	1.590.333				1.590.333	
Region mit Übergang										
2002	2.412.667	2.412.667	700.000	700.000	1.712.667				1.712.667	
Region ohne Übergang	2.412.667	2.412.667	700.000	700.000	1.712.667				1.712.667	
Region mit Übergang										
2003	2.259.726	2.259.726	700.000	700.000	1.559.726				1.559.726	
Region ohne Übergang	2.259.726	2.259.726	700.000	700.000	1.559.726				1.559.726	
Region mit Übergang										
2004	2.259.726	2.259.726	700.000	700.000	1.559.726				1.559.726	
Region ohne Übergang	2.259.726	2.259.726	700.000	700.000	1.559.726				1.559.726	
Region mit Übergang										
2005	2.259.726	2.259.726	700.000	700.000	1.559.726				1.559.726	
Region ohne Übergang	2.259.726	2.259.726	700.000	700.000	1.559.726				1.559.726	
Region mit Übergang										
2006	2.472.488	2.472.488	750.000	750.000	1.722.488				1.722.488	
Region ohne Übergang	2.472.488	2.472.488	750.000	750.000	1.722.488				1.722.488	
Region mit Übergang										
TOTAL	13.904.666	13.904.666	4.200.000	4.200.000	9.704.666					

Beträge in EURO; Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf die öffentlich nationalen Mittel.

12 ORGANISATORISCHE STRUKTUREN UND VERFAHREN

Die nachfolgend beschriebenen Strukturen und Verfahren werden im Jahr 2002 von den Programmpartnern auf ihre Praktikabilität überprüft und können im Lichte der bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei Bedarf modifiziert werden.

12.1 Organisatorische Strukturen zur Programmabwicklung (Aufbauorganisation)

12.1.1 Verwaltungsbehörde (VB)

Für die Abwicklung des Programms URBAN II Wien-Erdberg wird das Amt der Wiener Landesregierung,

Magistratsabteilung 27, 1080 Wien, Schlesingerplatz 2,
Leiter: Herr Peter Brodesser, Tel: +43 1 4000/82581,
email: bro@meu.magwien.gv.at,

als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9, lit. N und als Zahlstelle gemäß Art. 9, lit. o der VO des Rates Nr. 1260/99 benannt. Diese Stelle nimmt unter der Verantwortung des Landes Wien alle Aufgaben der VB gemäß Art. 34 und Art. 32 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr, sofern nachstehend nicht besondere Regelungen getroffen werden.

Diese Beauftragung umfasst die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 (1) lit. b, c, d, f, g und h der VO des Rates Nr. 1260/99. Die Aufgaben gemäß Art. 34 (1) lit. a und e werden von der beim Bund eingerichteten Zahlstelle (Abschnitt 11.1.4) und Monitoringstelle (Abschnitt 11.1.5) wahrgenommen. Die beim Bund programmübergreifend eingerichteten Monitoring- und Abrechnungssysteme stehen jedoch der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

Die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart wird, vom Land Wien getragen und – sofern sie gesondert verrechnet werden und damit zweifelsfrei ausschließlich dem Programm URBAN II Wien-Erdberg zugerechnet werden können – nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) lit. d der VO des Rates Nr. 1783/99 sowie Regel 11 des Anhangs zur VO der Kommission Nr. 1685/00 im Rahmen der Technischen Hilfe des Programmes aus Mitteln des EFRE kofinanziert.

Das Land Wien stellt durch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sowie organisationsrechtliche Rahmenbedingungen sicher, dass die VB ihre Aufgaben effektiv und effizient wahrnehmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage des Programms, der sonstigen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abwicklungsmodalitäten eigenverantwortlich treffen kann. Das Land Wien teilt die dazu getroffenen landesinternen Vorkehrungen sowie allfällige Änderungen in der organisatorischen Stellung der VB innerhalb der Landesverwaltung der Europäischen Kommission (EK), dem Bundeskanzleramt (BKA) sowie den in dieser Vereinbarung genannten, an der Programmabwicklung beteiligten Institutionen mit.

12.1.2 Projektverantwortliche Förderstellen (PF)

Unbeschadet ihrer Verantwortung nach außen kann die Magistratsabteilung 27 in sachlich begründeten Fällen geeignete andere Stellen mit der Durchführung von Teilaufgaben beauftragen. Vorgesehen ist die Projektbetreuung, Abrechnung, Kontrolle und den Abschluss der Förderverträge mit den Mittelempfängern an projektverantwortliche Förderstellen (in der Regel fachlich kompetente Einrichtungen der Stadt Wien oder des Bundes) zu übertragen.

12.1.3 URBAN Beirat

Nach Programmgenehmigung durch die EK wird von der VB ein URBAN Beirat (BR) eingerichtet. Zwecks Ausarbeitung von Förderempfehlungen zu einzelnen Projekten und zur Beobachtung des laufenden Programmfortschrittes wird dieser BR nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder des BR können unter anderem von folgenden Institutionen nominiert werden: Fachdienststellen der Stadt Wien, Fonds der Stadt Wien, lokale politische Entscheidungsträger, fondskorrespondierende Stellen des ESF.

Die Mitglieder werden von den oben genannten Institutionen in den Beirat entsendet. Der Vorsitz des BR wird von der VB wahrgenommen.

Die Hauptaufgabe des BR ist die Empfehlung zur Kofinanzierung der bei der VB eingereichten Projekte.

12.1.4 Zahlstelle (ZS)

Für die finanzielle Abwicklung des URBAN-Programms Wien Erdberg gemäß Art. 32 der VO des Rates 1260/99 wird das Bundeskanzleramt (BKA), Abt. IV/4 (e-mail Adresse: iv4post@bka.gv.at) das mit der Durchführung ggf. eine externe Institutionen beauftragten kann, als fondsspezifische Zahlstelle gemäß Art. 9, lit. o VO 1260/99 benannt.

Die ZS nimmt alle Aufgaben gemäß Art. 32 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr, insbesondere die Ausführung der Zahlungen an die Endbegünstigten, die Beantragung der Erstattungen und die Verbuchung der Ein- und Ausgänge.

Die mit der Wahrnehmung der administrativen Aufgaben der ZS entstehenden Kosten werden, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart wird, vom Bundeskanzleramt getragen und - sofern sie gesondert verrechnet werden und damit zweifelsfrei ausschließlich dem URBAN-Programm Wien Erdberg zugerechnet werden können - nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) lit. d der VO 1783/99 und Art. 3 (3) der VO 1784/99 sowie Regel 11 des Anhangs zur VO der Kommission Nr. 1685/00 im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms aus SF-Mitteln kofinanziert.

Für die Abwicklung der EFRE-Mittel des Programmes URBAN II Wien-Erdberg wird ein eigenes Konto bei der Österreichischen Postsparkasse (P.S.K. Kontonummer 50 50 055 – lautend auf BMF/EU/EFRE) eingerichtet. Allfällige Zinserträge werden gemäß Art. 32 (2), letzter Satz, dem Programm zugerechnet. VB, ZS und MS wirken zusammen, um durch ein effizientes Finanzmanagement sicherzustellen, dass mit dem Vorschuss aus SF-Mitteln das Auslangen gefunden und ein Verfall von SF-Mitteln vermieden wird. Die gemäß Art. 32 (3), letz-

ter Satz, der VO des Rates Nr. 1260/99 erst nach Endabrechnung des Programms von der EK zu überweisenden letzten 5% der SF-Mittel werden vom Land Wien vorfinanziert.

Das Bundeskanzleramt stellt durch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sowie organisationsrechtliche Rahmenbedingungen sicher, dass die ZS ihre Aufgaben effektiv und effizient wahrnehmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage des Programms, der sonstigen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abwicklungsmodalitäten eigenverantwortlich treffen können. Das Bundeskanzleramt teilt die dazu getroffenen ressortinternen Vorkehrungen sowie allfällige Änderungen in der organisatorischen Stellung der ZS innerhalb der Ressortverwaltung der VB, der EK, dem BMF sowie den anderen in dieser Vereinbarung genannten, an der Programmabwicklung beteiligten Institutionen mit.

Systematische Darstellung der Funktionen der Zahlstelle

Mittelfluss	Stelle
Miteileingang in Österreich	BMF
Zahlstelle	BKA (Auslagerung vorgesehen)
Auszahlung SF-Mittel an Endbegünstigte/ Endempfänger	Zahlstelle (Endbeg.: Projektträger)
Auszahlung SF-Mittel an Projektträger	Zahlstelle
Abgabe der Ausgabenbestätigungen = Zahlungsanforderung	Zahlstelle im BKA (mit Finanzkontrolle beauftragte Stelle) sowie VB und MS
Projektbewilligung	VB
Prüfung und Abrechnung	Projektverantwortliche Förderstelle
Erstellung der Prognosen gem. Artikel 32 Abs. (7)	BMF iV mit ZS und MS
Aktueller Stand der Programmumsetzung	Monitoringstelle

12.1.5 Monitoringstelle (MS)

Die technischen Rahmenbedingungen sowie Form und Inhalt der Meldungen an das Monitoring werden - unbeschadet der diesbezüglichen Mitwirkungsrechte der Programmpartner bzw. der Begleitausschüsse - unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission von den fondsspezifischen MS und den VB aller beteiligten Programme einvernehmlich festgelegt. Dabei wird der auf der Basis diesbezüglicher Vorberatungen im Rahmen der befassten ÖROK-Gremien für alle Zielprogramme österreichweit (auch für Ziel 1) akkordierte Mindestsatz an finanziellen und inhaltlichen Kernindikatoren jedenfalls berücksichtigt. Die Indikatoren werden - sofern relevant - pro Projekt erhoben und im Monitoring laufend erfasst. Diese Funktion wird im Auftrag der VB vom ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien Tel.: +43/1/53 464-4112, Frau Kober, wahrgenommen.

Eine detaillierte Festlegung der Indikatoren auf Maßnahmen- bzw. Projektebene erfolgt gem. Art. 18 Abs. 3 lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 in der Ergänzung zur Programmplanung.

Für den Bereich des Querschnittsziels "nachhaltige Stadtentwicklung" sollen dabei geeignete, programmrelevante und dem spezifischen urbanen Umfeld gerechte Indikatoren verwendet bzw. entwickelt werden. Eine diesbezügliche Studie für die österreichischen Zielprogramme ist in Ausarbeitung. Für den Bereich Chancengleichheit soll folgende Klassifizierung bei der Umsetzung der EU-Projekte berücksichtigt werden. Erhoben werden soll, ob ein Projekt: a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich oder c) umweltneutral ist bzw. ob ein Projekt a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert oder c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist.

Das Monitoringsystem wird so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode (z.B. 161 = Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den Indikatoren auf Einzelprojektebene verknüpft wird. Die Liste der österreichweit einheitlich festgelegten Kernindikatoren ist zur Information (kein Bestandteil des PGI !) beigelegt. Sie ist eng an die von der Europäischen Kommission erstellten Liste für Kernindikatoren angelehnt.

Die nicht auf Einzelprojektebene zu erhebenden Indikatoren werden nicht vom Monitoring erfasst, sondern müssen gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Die an der operativen Programmumsetzung beteiligten Stellen werden der VB alle erforderlichen Daten unverzüglich übermitteln und die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die VB übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht. Der Überblick über die finanziellen Daten des Monitoringsystems wird alle 3 Monate aktualisiert

Die jeweils aktuellen Monitoringdaten werden von der VB – in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form – regelmäßig auch dem BKA, dem BMF, den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission sowie der ÖROK als gemeinsamem Sekretariat der Begleitausschüsse für die beiden URBAN II Programme Österreichs (11.1.6) sowie nach Bedarf den Organen der Finanzkontrolle zugänglich gemacht.

12.1.6 Datenaustausch

Die österreichischen Behörden tragen dafür Sorge, dass die notwendigen Vorkehrungen für den elektronischen Austausch von Finanzdaten und gegebenenfalls physischen Indikatoren auf der für die EzP notwendigen Ebene getroffen werden. Dafür sollen die bereits für die Strukturfondsperiode 1995-1999 eingerichteten, funktionsfähigen elektronischen Meldesysteme entsprechend angepasst und ausgebaut werden. Die notwendigen Spezifizierungen werden in der EzP festgelegt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Abs. 1 lit. a) der Verordnung des Rates (EG) 1260/99 werden hinsichtlich der Übermittlung von Daten folgende Regelungen in Aussicht genommen:

Berichterstattung: Die Übertragung der unterschiedlichen Berichte wird auf den Modellen für die Finanztabellen, wie sie im Vademecum für die Pläne und Programmplanungsdokumente im Rahmen der Strukturfonds erwähnt werden, basieren. Die Berichte werden elektronisch an die Kommission übermittelt. Sie werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten in Form strukturierter Dateien unter Berücksichtigung der von der Kommission bekanntzugebenden Spezifizierungen übermittelt.

Regeln und Vereinbarungen: Die volle Kompatibilität mit den Erfordernissen für den elektronischen Datenaustausch wird gewährleistet werden.

- Die Struktur des Finanzplans ist analog einer hierarchischen Baumstruktur gestaltet und setzt sich aus mehreren operativen Ebenen zusammen: Ebene 1: Programm, Ebene 2: Schwerpunkte, Ebene 3: Maßnahmen.
- Der Referenz-Code für jede operative Ebene hat ausschließlich numerische Werte und widerspiegelt die hierarchische Struktur des PGIs .
- In allen Fällen bleiben die Referenzen (Codes und Beschreibung) die die ursprüngliche Struktur des Programms beschreiben, im überarbeiteten Finanzplan unverändert. Dies trifft insbesondere auf das Hinzufügen, die Streichung und den Austausch von Maßnahmen zu.
- Für die Zwecke der Berichterstattung werden die Beträge in Euro ohne Dezimalzeichen ausgewiesen, wobei die Zahlen konsistent sein sollten.

Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Systeme zum Datenaustausch werden mit der Genehmigung des Programmes einsatzbereit sein.

12.1.7 Begleitausschuss und gemeinsames Sekretariat der Begleitausschüsse

Für das Programm URBAN II Wien-Erdberg wird gemäß Art. 35 (1) der VO 1260/99 innerhalb von höchstens drei Monaten nach Programmgenehmigung durch die EK ein Begleitausschuss eingerichtet. Dieser erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 35 (3) der VO 1260/99. Die Zusammensetzung des Begleitausschusses erfolgt im Sinne des Art. 8 der VO 1260/99 unter Einbeziehung der nationalen Ebene, der Sozialpartner sowie der regionalen Behörden für die Bereiche Arbeitsmarkt, Gleichbehandlung und Umwelt und der Europäischen Kommission unter Leitung des Vertreters der für die Interventionen federführenden Generaldirektion Regionalpolitik.

Für die beiden URBAN II Programme Österreichs wird bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse eingerichtet, welches folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahrnimmt:

- a) Koordination der Termine und Führung einer Mitgliederevidenz
- b) Erarbeitung der Geschäftsordnungsentwürfe für die Begleitausschüsse
- c) Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen

- d) Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen
- e) Erstellung und Versendung der Beschlussprotokolle
- f) Ausarbeitung einer Struktur für die Jahresberichte
- g) Führung einer Aufstellung über Programmänderungen und einer Aufstellung über die zur Programmumsetzung verwendeten Förderungsrichtlinien
- h) Vergabe und Abwicklung allfälliger programmübergreifender Evaluierungsaufträge
- i) Sicherstellung des Informationstransfers zwischen den Programmen im Rahmen des ÖROK – Unterausschusses „Regionalwirtschaft“, insbesondere hinsichtlich der Evaluierungsergebnisse
- j) Beiträge zur Publizität.

Die Kosten für die Administration dieses gemeinsamen Sekretariats sind von den übrigen ÖROK-Agenden getrennt zu verrechnen. Der auf das Programm URBAN II Wien-Erdberg entfallende Kostenanteil wird vom Land Wien getragen und nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) d der VO des Rates Nr. 1783/99 sowie Regel 11 des Anhangs zur VO der Kommission Nr. 1685/00 im Rahmen der Technischen Hilfe des Programmes, aus Mitteln des EFRE kofinanziert.

12.1.8 Bewertung

Die Modalitäten für die Bewertung im Sinne der Art. 40, 42 und 43 der VO Nr. 1260/99 werden für die beiden URBAN II Programme gemeinsam im Rahmen der ÖROK in Abstimmung mit der EK erarbeitet und fristgerecht zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Bewertungen der Gemeinschaftsaktion werden der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Artikels 40 (4) der VO 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Verfügung gestellt.

12.1.9 Finanzkontrolle

Die VB sorgt dafür, dass bei den aus SF-Mitteln kofinanzierten Projekten deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programmes sowie – soweit nicht zwischen den beteiligten Förderstellen anders vereinbart ist – die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die förderbaren Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend – ggf. auch vor Ort – in Entsprechung der Verordnungen EG 1260/1999 (Art. 38 und 39), EG 438/2001 und EG 448/2001 sowie der entsprechenden nationalen Vorschriften überwacht wird.

Die Finanzkontrolle gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/99 wird vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3 vorgenommen.

Diese Abteilung ist auch für die Finanzkontrolle gemäß der Verordnung 2064/97 zuständig.

Die Finanzsystemkontrolle wird – im Einvernehmen mit den Vertragspartnern aller anderen regionalen Strukturfonds-Zielprogramme in Österreich – unter der Koordination des BMF vom fondskorrespondierenden Bundesressort – im Fall des EFRE durch das BKA – durchgeführt. Diese stellen sicher, dass die Finanzkontrolle personell und organisatorisch getrennt von den Agenden der ZS erfolgt. Die nationalen Finanzkontrollstellen arbeiten im Sinne der 1998 zwi-

schen Österreich und der Europäischen Kommission abgeschlossenen Verwaltungsabspache mit den Finanzkontrollbehörden der Europäischen Kommission sowie mit dem Europäischen und österreichischen Rechnungshof und den entsprechenden Kontrolleinrichtungen auf Landesebene zusammen.

Überblick über die Zuständigkeiten im Rahmen des URBAN-Programmes

FINANZKONTROLLE	Stelle
Grundsätzliche Angelegenheiten und Koordination	BMF
Fondsspezifische Koordination	BKA
Fondsspezifische Systemkontrollen, Stichproben	BKA
Programmspezifische Koordination	Verwaltungsbehörde
Prüfungen auf Projektebene (lfd.)	Von VB benannte projektverantwortliche Förderstelle *
Verwaltungsbehörde - interne Kontrolle	Vereinbarung zw. VB und Förderstellen *
Quartalsmeldungen gem. VO 1681/94	BKA
Jahresberichte gem. VO 2064/97 Art. 9	BKA
Abschlussvermerke gem. VO 2064/97 Art. 8 Abs. 1 bzw. VO 1260/99 Art. 38 Abs. 1 lit. F	BKA

*) zu den Details siehe Durchführungsbestimmungen

12.2 Verfahrensregelungen zur Programmabwicklung (Ablauforganisation)

12.2.1 Koordination auf der Programmebene

Die Koordination zwischen den im Abschnitt genannten, an der Durchführung des Programms URBAN II Wien-Erdberg beteiligten Stellen obliegt der VB.

In Ergänzung zu den Regelungen der VO des Rates Nr. 1260/99 betreffend die Aufgaben der VB und ZS werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Die beim Land angesiedelte VB wird in Fragen von programmstrategischer Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das Bundeskanzleramt, tätig werden, insbesondere bei der Vorbereitung von bzw. ggf. Teilnahme an den jährlichen Besprechungen mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 (2) der VO 1260/99;
- b) Die ÖROK-Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben als gemeinsames Sekretariat der Begleitausschüsse in enger Abstimmung mit der VB nach den im Detail mit gesonderter Vereinbarung festzulegenden Regelungen.
- c) Die Daten über die finanzielle Umsetzung des Programms werden von der VB- in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form – dem Bundeskanzleramt, dem BMF, den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission sowie der ÖROK als gemeinsamem Sekretariat der Begleitausschüsse zugänglich gemacht.

- d) Gemäß Art. 32 Abs. 7 übermittelt das BMF (in Kopie der VB) an die Kommission bis Ende März jedes Jahres eine Vorausschätzung der für das Programm im laufenden und im darauf folgenden Kalenderjahr zu erwartenden Zahlungsanträge. Die Vorausschätzung umfasst die zuschussfähigen Ausgaben insgesamt sowie die SF-Mittel. .
- e) Als Grundlage für die gemäß VO der Kommission Nr. 2064/97 (oder einer allfälligen diese ersetzenden, auf der Basis der neuen SF-VO erlassenen neuen Durchführungs-VO der EK) vom Mitgliedstaat der Kommission vorzulegenden Berichte über die Finanzkontrolle übermittelt die VB den Finanzkontrollstellen jeweils bis spätestens 2 Monate nach Ende jedes Kalenderjahres der Programmperiode einen Bericht über die von ihnen durchgeführten Projektkontrollen im abgelaufenen Jahr und deren Ergebnisse..

12.2.2 Abwicklung des Programms auf der Projektebene

Die Förderung einzelner Projekte aus dem Programm URBAN II Wien-Erdberg wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – die maßnahmenspezifisch durch Vereinbarungen zwischen der VB, den jeweiligen Endbegünstigten und den sonstigen beteiligten Förderstellen im Detail präzisiert werden können – abgewickelt:

- a) Information und Beratung: Potenzielle Projektträger sind von der VB (11.1.1) über die Ziele des Programms bzw. der Maßnahme, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von SF-Mitteln sowie die dabei einzuhaltenden Verfahren in geeigneter Form zu informieren. Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit werden im Einvernehmen zwischen der VB und den die Maßnahme kofinanzierenden Förderstellen durchgeführt.
- b) Einreichung von Kofinanzierungsansuchen: Formelle Ansuchen um Kofinanzierung aus SF-Mitteln im Rahmen des Programms können zentral bei der VB eingebracht werden. Es ist jedoch von der VB Vorkehrung zu treffen, dass alle ein Projekt betreffenden Förderansuchen bei jeder der an der Finanzierung beteiligten Förderstellen eingereicht werden können und die jeweilige Einreichstelle die andere Förderstellen betreffenden Ansuchen an diese weiterleitet.
- c) Prüfung der Kofinanzierungsansuchen: Ansuchen um Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Programms werden von der VB auf die Erfüllung der im Programm bzw. der Ergänzung der Programmplanung und den relevanten nationalen Förderrichtlinien festgelegten inhaltlichen und formalen Förderkriterien der jeweiligen Maßnahme sowie sonstiger relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Aufträge, Umweltrecht etc.) geprüft. Dazu sind schriftliche Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Projektträgers (Förderungswerbers), den Gegenstand des geförderten Projekts, den Standort oder (bei immateriellen Projekten) den räumlichen Wirkungsbereich des Projekts, den geplanten Zeitraum der Projektdurchführung, die geplanten Projektkosten mit ihren wichtigsten Bestandteilen sowie die geplante Finanzierung (mit detaillierter Angabe allfälliger sonstiger öffentlicher Förderungen mit Angabe des Förderbarwerts) dem Kofinanzierungsansuchen beizuschließen.
- d) Einheitliche, koordinierte Kofinanzierungsentscheidung über die EFRE-Mittel: Die Entscheidung über die Gewährung von EFRE-Mitteln an ein Projekt erfolgt auf Grundlage der

jeweils für eine Maßnahme vorgesehen Förderrichtlinien oder sonstigen Rechtsgrundlagen auf der Grundlage der Prüfung durch die VB auf Basis einer begründeten Förderungsempfehlung des BR durch das jeweils zuständige Organe. Dabei ist sicherzustellen, dass die Höhe der Gesamtförderung eines Projekts aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln dem Inhalt des Projekts und der finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit des Projektträgers angemessen ist und – sofern relevant – die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (Förderobergrenzen, Notifizierungsvorschriften) eingehalten werden. Die Kofinanzierungsentscheidungen über Großprojekte mit aus SF-Mitteln kofinanzierbaren Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. EURO werden gemäß den Bestimmungen des Art. 26 der VO des Rates Nr. 1260 der EK gemeldet.

- e) Kofinanzierungszusage/-vertrag über die EFRE-Mittel: Die rechtsverbindliche schriftliche Zusage über sämtliche einem Projekt gewährten EFRE-Mittel (Kofinanzierungszusage/-vertrag) wird von der VB ausgestellt. Sie hat die unter lit. c) genannten Informationen über den Projektträger und das Projekt in ausreichend nachvollziehbarer Form zu enthalten und die gemäß Programm, Förderrichtlinie und sonstiger relevanter Rechtsgrundlagen für die Förderung anrechenbaren Kosten in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu definieren. Der Projektträger (Förderungsempfänger) ist darüber hinaus in der Kofinanzierungszusage zur Einhaltung der in der Anlage 1 genannten allgemeinen Auflagen und Bedingungen zu verpflichten. Die rechtswirksame Zusage einer Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln (einschließlich budgetärer Mittelbindung) ist von der VB ins Monitoring zu vermerken.
- f) Prüfung der Abrechnungen: Nur tatsächlich getätigte, förderfähige Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) können aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden. SF-Mittel dürfen daher nur auf der Grundlage von Rechnungen samt Zahlungsbelegen (oder gleichwertigen Buchungsbelegen), die zweifelsfrei dem Förderungsempfänger, dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderzeitraum zugerechnet werden können, ausbezahlt werden. Um dies sicherzustellen, hat der Förderungsempfänger eine belegsmäßige Abrechnung der anrechenbaren Gesamtkosten und Finanzierung des kofinanzierten Projekts samt Belegsverzeichnis der VB vorzulegen, die von dieser durch Belegskontrolle sowie – je nach Art des Projekts – ggf. auch in Form von Kontrollen vor Ort bzw. durch Einholung entsprechender Projektberichte o.ä. auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft wird.
- g) Auszahlung der SF-Mittel: Nach Prüfung der Projektdurchführung und der Abrechnung werden die gemäß Abrechnung gebührenden EFRE-Mittel von der VB/ZS unverzüglich an die Projektträger ausgezahlt. Die Auszahlung wird gleichzeitig im Monitoring festgehalten.
- h) Im Falle des Eintretens von Rückzahlungstatbeständen (siehe Anlage 1, Punkt 8) hat die VB bzw. der Endbegünstigte die Rückzahlung auf das für das Programm URBAN Wien-Erdberg eingerichtete Konto der ZS zu veranlassen und die VB/ZS sowie allfällige andere beteiligte Förderstellen davon zu unterrichten.

- i) Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle: Die VB bzw. die Endbegünstigten sowie die ZS haben den mit der Finanzkontrolle betrauten Organen der EU und Österreichs alle relevanten Informationen über die Programmabwicklung auf der Maßnahmen- bzw. Projektebene jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Punkte 1 bis 6 der in der Anlage 1 genannten Verpflichtungen von Förderungsempfängern gelten sinngemäß auch für die VB.

12.2.3 Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Vergabe öffentlicher Aufträge wird durch das Wiener Landesvergabegesetz – WLVerG, LGBL. für Wien Nr. 36/1995 geregelt. Bei Vergaben die nicht diesem Geltungsbereich unterliegen, ist nach der Richtlinie MD-197-5/99 (Richtlinie für die Vergabe von öffentlichen Leistungen durch die Dienststellen der Stadt Wien), vorzugehen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die ÖNORM A 2050 – Vergabe von Aufträgen und Leistungen, Ausgabetag 1. Jänner 1993, die für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Wien über Leistungen einschließlich Bauleistungen maßgeblich ist und die ÖNORM A2015 – Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, Ausgabetag 1. Jänner 1995, mit den in Beilage 1 und 2 angeführten Ergänzungen und Änderungen der Stadt Wien.

In diesen Gesetzen und Richtlinien wurden die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zur Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Baukoordinierungs – Richtlinie – BKR, Lieferrichtlinie – LKR, Dienstleistungs koordinierungsrichtlinie – DKR, Sektorenrichtlinie – SKR) und zur Koordinierung der Nachprüfverfahren (Rechtsmittelrichtlinie für Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, Sektorenrechtsmittelrichtlinie) umgesetzt.

Allgemeine Verpflichtungen des Empfängers von EFRE²-Mitteln

(nur zur Information, kein Bestandteil des PGI)

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des aus Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den der Kofinanzierungszusage genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum [31.12.2011]³ entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungszusage vorgesehenen Berichte hinaus bis zum [31.12.2011] den beteiligten öffentlichen Stellen oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie beteiligter österreichischer Förderungsgeber, des österreichischen Rechnungshofes und entsprechender Kontrolleinrichtungen auf Landesebene Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

² soweit zutreffend in ähnlicher Form auch für ESF und EAGFL-A

³ Gemäß Art. 38 (6) der VO 1260/99 müssen die zuständigen Behörden alle Belege für die im Rahmen einer Intervention (=Programm) getätigten Ausgaben und durchgeführten Kontrollen drei Jahre, nachdem die Kommission den Restbetrag für die Intervention ausgezahlt hat entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahren. Die Zahlung des Restbetrags ist gemäß Art. 32 (4) der genannten VO an die Bedingung geknüpft, dass die Zahlstelle innerhalb von 6 Monaten nach der in Kommissionsentscheidung über die Fondsbeteiligung (=Programmgenehmigung) angegebenen Frist für Auszahlungen an die Projektträger eine (endgültige) Ausgabenbescheinigung vorlegt, weiters dass der abschließende Durchführungsbericht und der abschließende Kontrollvermerk gemäß Art. 38 (1) lit. f der Kommission übermittelt wurde. Der exakte Zeitpunkt, bis zu dem Belege aufbewahrt werden müssen, kann daher erst bei Vorliegen der EK-Entscheidung über die Programme bestimmt werden, dürfte jedoch (bei Weiterführung der derzeit geltenden Frist für Auszahlungen – 2 Jahre nach Ende der Programmlaufzeit – etwa bei Ende 2011 liegen. Dieser Endtermin ergibt sich auch aus Art. 30 (4): Die MS müssen sich innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigung einer Fondsbeteiligung für ein Projekt (letztere ist bis spätestens zum Ende der Programmlaufzeit Ende 2006 möglich) vergewissern können, dass gegenüber dem Beschluss keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind. Da eine Aufbewahrung der Belege bei den Behörden selbst in der Praxis kaum möglich oder sinnvoll sein dürfte, müssen die entsprechenden Unterlagen bei den geförderten Projektträgern verfügbar sein (auch wenn dies in der Praxis z.T. auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte).

5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie beteiligten österreichischen Förderungsgebern und des österreichischen Rechnungshofes während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen über das Projekt sowie (im Falle einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EURO) durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln auf die EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieses Programmes hinzuweisen.
7. Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm ist unzulässig und gegenüber der Europäischen Union und der Republik Österreich unwirksam.
8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der EFRE-Kofinanzierung vor dem [31.12.2011] nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind, oder
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
 - d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der EFRE-Mittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
 - f) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist, oder
 - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder

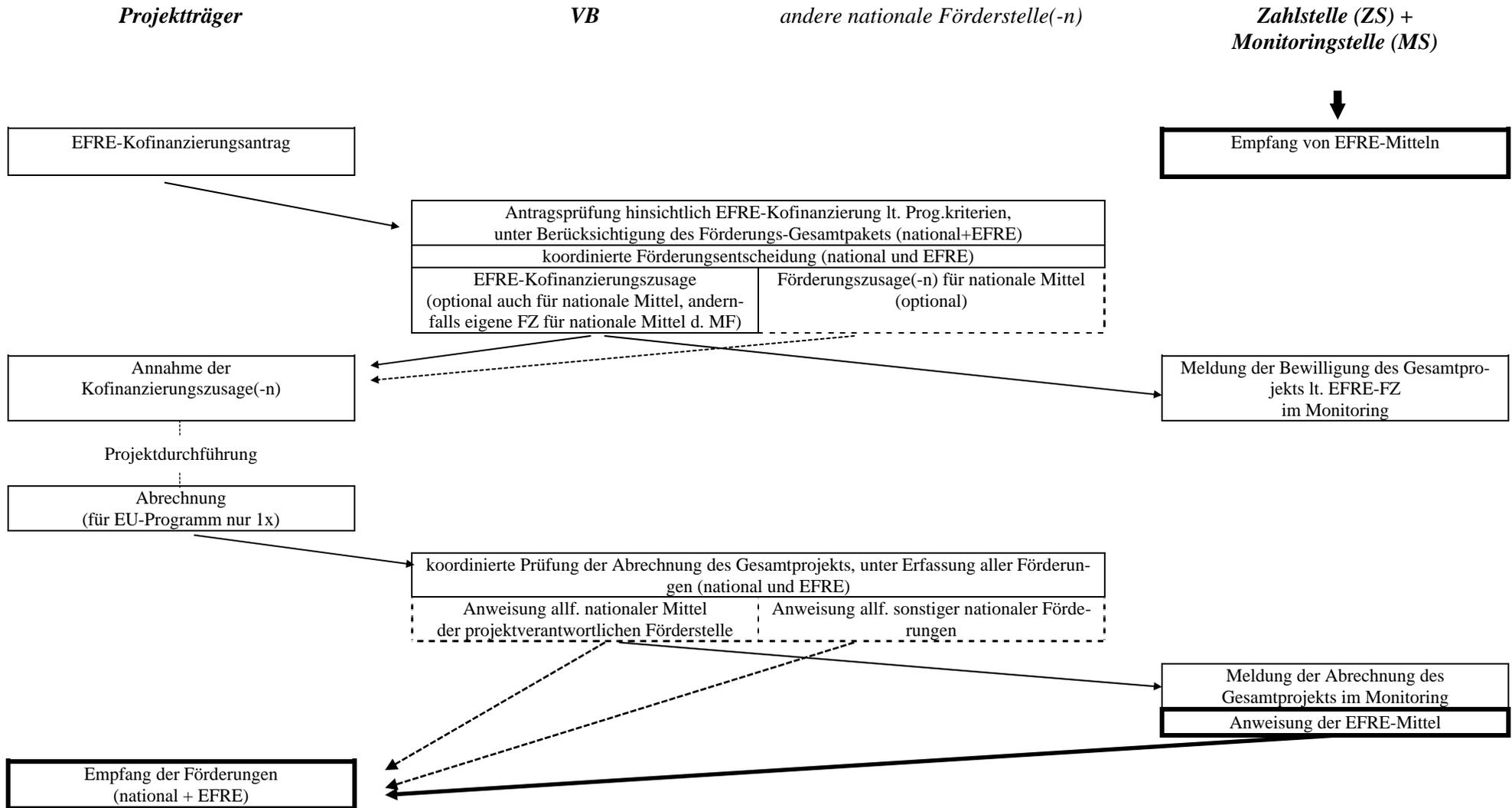
- h) die EFRE-Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- i) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
- j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden.
- k) die Zustimmung im Sinne des § 7, Abs. 1, Z.2 des Datenschutzgesetzes widerrufen wurde, oder
- l) sonstige in diesem Programm oder in der Kofinanzierungsvereinbarung festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d – l genannten Fällen ist eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank vorzusehen. In den übrigen genannten Fällen ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorzusehen, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Trifft in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, kein Verschulden, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4% p.a. zu verzinsen.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Kofinanzierung einer der genannten, eine Rückerstattung der Förderung begründenden Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt und erlischt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

URBAN Wien Erdberg 2000-2006: Geplante Abwicklung auf Projektebene



13 ANGABEN ZU INFORMATIONSMASSNAHMEN UND PUBLIZITÄT

Gemäß den Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds, werden die Aktionen der Europäischen Union besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt.

Ziele und Zielgruppen

Die Zielgruppe für die URBAN II-Öffentlichkeitsarbeit der MA 27 - EU Förderungen ist zweigeteilt: einerseits sollen potenzielle Projektträger zur Mitarbeit aufgefordert werden, andererseits sollen die Fortschritte möglichst breit publik gemacht werden. Zu den Interessenten der zweiten Gruppe zählen die Bevölkerung im Fördergebiet, EU- Spezialisten, Stadtplaner, Wirtschaftsfachleute etc..

Das weitgesteckte Ziel der PR-Arbeit soll aber ebenfalls erfüllt werden: dass alle Wienerinnen und Wiener über URBAN II Bescheid wissen und die Projekte über die Stadt- und Landesgrenze als EU-Projekte bekannt sind.

URBAN II Website

Die interaktive Website soll eine ausführliche und ständig aktuelle Information über das Fördergebiet und das Gesamtprogramm enthalten.

Neben allgemeinen Informationen zum Gebiet und den einzelnen Maßnahmen sollen auch für potenzielle Projektträger förderspezifische Informationen angeboten werden (Anträge, Projektdatenblätter, Verordnungen, GPI zum download). Für die Projektträger ist auch ein Online-support (mit FAQs) für diverse Fragen zur Abwicklung vorgesehen. Bei Bedarf kann auch ein Diskussionsforum für einen eingeschränkten Benutzerkreis zum Erfahrungsaustausch eingerichtet werden.

Für Interessenten soll die Möglichkeit bestehen, sich in Mailinglisten einzutragen, um über Änderungen und Neuigkeiten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden.

Detaillierte Informationen über einzelne Projekte sowie deren Fortschritte werden ebenfalls einheitlich strukturiert über die URBAN II Website angeboten. Den Projektträgern wird zwar ermöglicht, auch eigene Homepages zu betreiben, dennoch müssen die Basisinformationen zu den Projekten auf der URBAN II Website gepflegt werden.

Anlaufstelle

Für das Fördergebiet soll zur administrativen Unterstützung der Verwaltungsbehörde sowie zur Unterstützung einzelner maßnahmenverantwortlicher Förderstellen, eine Anlaufstelle errichtet werden.

Diese soll für Auskünfte zum Gesamtprogramm dienen und bei einzelnen Projekten (z.B. Förderstellen der lokalen Wirtschaft) die Förderempfänger unmittelbar betreuen.

Medieninformation

Grundlage für erfolgreiche Medienarbeit ist der ständige Kontakt mit Journalisten, um die Materie zuerst bewusst zu machen und in weiterer Folge das Interesse aufrecht zu erhalten.

Dadurch ergibt sich ein reger Austausch vor allem mit den Printmedien. In der Regel erkundigen sich die Journalisten aus eigener Initiative über den Fortschritt der Projekte und publizieren das in ihrem Medium.

Umgekehrt besteht auch die Notwendigkeit, wichtige Meilensteine der Projektumsetzung in einer Pressekonferenz publik zu machen. Sehr beliebt sind Präsentationen durch den zuständigen Stadtrat, der das Projekt vor Ort bekannt und somit leicht begreifbar macht. Jede Pressekonferenz der Stadt Wien wird mit einer Presseunterlage und einer Aussendung in der Rathauskorrespondenz (=Presseaussendungen der Stadt Wien) ergänzt.

In jedem Fall ist eine ständige, enge Kooperation zwischen der MA 27 - EU Förderungen und den Pressereferenten des Bürgermeisters und der Stadträte nötig, um die Attraktivität der Materie durch die Pressekonferenz perfekt vermitteln zu können

Die oben erwähnte Website wird sicherlich eine wichtige Informationsgrundlage für die Journalisten bilden.

Broschüren, Informationsblätter

Für eine zusammenfassende Gesamtinformation zum Wiener URBAN II Programm sollen etwa 2 bis 3 Broschürenreihen in der Programmlaufzeit herausgegeben werden. Diese werden Informationen zu den einzelnen Projekten und deren beabsichtigte Auswirkung sowie einen finanziellen Überblick geben.

Zielgruppe sind vor allem interessierte Personen, die aufgrund telefonischer Anfrage oder auch im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen diese Broschüre kostenlos erhalten.

Informationen vor Ort

Zu all den oben genannten Informationsschienen können auch Informationen vor Ort in Form von Führungen und Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Die MA 27 - EU Förderungen hat die Möglichkeit, bei Bedarf auf die Einrichtung des temporären Bürgerdienstes und der Gebietsbetreuungen zurückzugreifen. Ein als Informationsbüro eingerichteter Wohnwagen wird an verschiedenen Punkten mit starkem Passantenzustrom aufgestellt. Die für den Umgang mit Bürgern speziell geschulten Bürgerdienstbeamten stehen für Information und Diskussion zur Verfügung.

ANHANG